Untersuchungen
zur bayerischen Geschichte von 1702–1715

I. Teil

Die Ächtung des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern und die Übertragung der Oberpfalz mit der fünften Kur an Kurpfalz

(1702—1708)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der philosophischen Fakultät (I. Sektion)
der K. Ludwig-Maximilians-Universität
zu München
vorgelegt von

Franz Feldmeier

1911

::: Separat-Abdruck aus dem :::
„Oberbayerischen Archiv. Forschungen zur bayerischen Geschichte." Band 58

Untersuchungen
zur bayerischen Geschichte von 1702–1715

I. Teil

Die Ächtung des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern und die Übertragung der Oberpfalz mit der fünften Kur an Kurpfalz

(1702—1708)

ACAD.
LUDD.BAT.
BIBL.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der philosophischen Fakultät (I. Sektion)
der K. Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von

Franz Feldmeier

::: Separat-Abdruck aus dem :::
„Oberbayerischen Archiv. Forschungen zur bayerischen Geschichte." Band 58

Eingereicht am 1. Juni 1911.
Genehmigt auf Antrag der Herren Professoren
Exz. v. Heigel und v. Riezler.
Tag der mündlichen Prüfung:
14. Juli 1911.

Mit Genehmigung der Fakultät wird nur der erste Teil der vorgelegten Arbeit als Dissertation gedruckt. Der zweite und der dritte Teil „Das angeblich kurbayerische Manifest von 1704“, „Materialien zur Geschichte der österreichischen Administration in Bayern von 1704—1714“, werden gesondert erscheinen.

Die Aechtung des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern und die Uebertragung der Oberpfalz mit der fünften Kur an Kurpfalz (1702—1708).

Von Franz Feldmeier.

Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung behandelt lediglich die Ächtung des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern. Das Verfahren gegen dessen Bruder, den Kurfürsten Joseph Klemens von Köln, gegen den, da er als Geistlicher nicht geächtet werden konnte, die „Privation" verhängt wurde, war von Anfang an nur gewissermaßen ein Appendix zu dem Vorgehen gegen Max Emanuel.

Die Ächtung Max Emanuels 1706 hat, wie im folgenden ausgeführt wird, in erster Linie den Zweck, dem Kurfürsten von der Pfalz einen Rechtsanspruch auf kurbayerisches Gebiet zu schaffen. Sie erfolgt hauptsächlich auf Betreiben des Pfälzer Kurfürsten, welcher trotz großer Hindernisse unermüdlich darauf hinarbeitet, sowohl am kaiserlichen Hofe wie bei den übrigen Kurfürsten, und welcher für den kurbrandenburgischen Konsens zur Acht gewichtige Zugeständnisse macht. Doch bringt die Ächtung Max Emanuels Kurpfalz noch nicht an das Ziel seiner Wünsche. Die Opposition des Königs von Preußen, die Beschwerde der „korrespondierenden Fürsten" wegen der Nichtbefragung des Reichsfürstenstandes bei den Ächtungen von 1706, die Feindschaft des Königs von Schweden gegen den Kurfürsten von der Pfalz und nicht zuletzt der passive Widerstand des kaiserlichen Hofes verzögern die Restitution von Kurpfalz in die Oberpfalz und die alte pfälzische Kur bis 1708.

Die vorliegende Arbeit baut sich in der Hauptsache auf archivalischen Quellen auf und zwar wurden benutzt die einschlägigen Bestände folgender Archive: K. Geh. Staats-Archiv München; K. u. K. Haus-, Hof- u. Staats-Archiv Wien; K.

Geh. Staats-Archiv Berlin[1]); K. Hauptstaatsarchiv Dresden[1]); K. Allgemeines Reichs-Archiv München.

Den Verwaltungen all dieser Archive, sowie den H. H. Beamten der K. Hof- u. Staats-Bibliothek und der K. Universitäts-Bibliothek München schuldet der Verfasser für das weitgehende Entgegenkommen, das seinen Gesuchen zuteil wurde, großen Dank. Im besonderen drängt es ihn, auch an dieser Stelle seinen verbindlichsten Dank den Herren Archivaren Dr. Schwab und Dr. Höhne in Wien auszusprechen, die ihm in liebenswürdigster Weise beim Aufsuchen des zerstreuten Materials im K. u. K. Haus-, Hof- u. Staats-Archiv Wien an die Hand gegangen sind.

Bei den Quellennachweisen sind folgende Abkürzungen verwendet:

M. St. A. = K. Geh. Staats-Archiv München;
K. schw. = Kasten schwarz;
K. bl. = Kasten blau.

W. St. A. = K. u. K. Haus-, Hof- u. Staats-Archiv Wien;
M. E. A. = Mainzer Erzkanzler-Archiv;
R. A. = Reichstags-Akten;
Korr. = Korrespondenz-Faszikel.
Die beigesetzte Zahl bedeutet die Faszikel-Nummer.

B. St. A. 1 = K. Geh. Staats-Archiv Berlin.
Rep. XI. 29. Bayern. Fasz. 2. Ächtungs-Akt.
„ 2 = Rep. X. 70b. Reichstags-Akten vom Juli bis Dezember 1706.
„ 3 = Rep. X. 71a. Reichstags-Akten vom Januar bis Juli 1707.
„ 4 = Rep. X. 71b. Reichstags-Akten vom Juli bis Dezember 1707.

Dr. St. A. 1 = K. Hauptstaatsarchiv Dresden. (2986). Ächtungs-Akten von 1702—1706.

Dr. St. A. 2 = K. Hauptstaatsarchiv Dresden. (2986). Ächtungs-Akten ꝛc. von 1706—1709. —

Die benutzte Literatur ist bei den in Betracht kommenden Stellen in oder unter dem Texte angegeben. —

Behandelt ist die Ächtung Max Emanuels bereits in einer 1874 erschienenen Göttinger Dissertation von Julius Froboese „Die Achtserklärung der Kurfürsten von Baiern und Köln 1706 und ihre reichsrechtliche Begründung".

Archivalische Quellen hat Froboese nicht benutzt. Die Arbeit fußt ausschließlich auf gedrucktem Material.

So kommt es, daß die Vorgeschichte der Acht und der Pro-

---

[1]) Die einschlägigen Akten wurden dem Verfasser zur Benutzung an das K. Allg. Reichsarchiv München übersandt.

test der korrespondierenden Fürsten gegen die Acht durch Aufzählung der wichtigsten Daten abgetan werden. Die „Folgen der Ächtungen" sind zum Schlusse kurz zusammengefaßt.

In der Hauptsache versucht Froboeses Abhandlung den Nachweis zu erbringen, „daß sich gegen die Ächtungen vom Jahre 1706 in Betreff ihrer reichsrechtlichen Begründung durchaus nichts einwenden läßt." Zu Beginn der Dissertation wird ausführlich darüber gehandelt, daß im Spanischen Erbfolgekrieg nicht nur Interessen des Kaisers, sondern auch Interessen des Reiches in Betracht kamen. Dann werden ab ovo die Fragen erörtert: 1. Was war die Acht? 2. Auf welchen Vergehen stand nach dem Reichsrechte die Acht? Hierauf wird die Stellung der Kurfürsten von Bayern und Köln im Spanischen Erbfolgekrieg dargelegt zu dem Endzweck, „zu constatieren, daß beide Wittelsbacher sich offenbaren Landfriedensbruches schuldig gemacht." Die Kenntnis der bayerischen Verhältnisse schöpft Froboese aus „Zschokke, Baierische Geschichten, 3. Bd.", dem „Theatrum Europaeum" und den bekannten diplomatischen Sammelwerken. Die von ihm am meisten ausgebeutete Geschichtsquelle ist das „Manifeste de l'Electeur de Bavière" von 1704, eine Tendenzschrift, die französischerseits ohne Vorwissen Max Emanuels herausgegeben wurde.[1]) Zum Schlusse wird von Froboese „die Befugnis, die Acht auszusprechen, in ihrer historischen Entwicklung etwas näher betrachtet", die einschlägige „Bestimmung der Wahl-Capitulation Josephs I. gegen verschiedene Anfechtungen sicher gestellt" und endlich „bewiesen", „daß die Zustimmung der Kurfürsten zu der kaiserlichen Achtserklärung reichsrechtlich genügte".

Mit der Charakteristik der Beweisführung Froboeses, der Berichtigung der zahlreichen Irrtümer in seiner Arbeit, der Art seiner Literaturbenutzung ꝛc. ließen sich unschwer Seiten füllen. Doch erschien mir Froboeses Arbeit zu ungründlich, als daß es sich verlohnte, im einzelnen gegen ihn zu polemisieren.

§ 1.

Einleitung. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Achtserklärung des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern.

A.

Die ständige Reduktion der kaiserlichen Befugnisse zu Gunsten der Territorialmächte hatte schließlich dahin geführt, daß der Kaiser über Reichsangelegenheiten nur noch in Ge-

[1]) Heigel K. Th., Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns, München 1884, S. 176.

meinschaft mit den Reichsständen entscheiden konnte. Ihre Mitregierung übten die Reichsstände hauptsächlich aus durch Gesandte auf dem seit 1663 „permanent" gewordenen Reichstag zu Regensburg.

Dem alten Herkommen folgend, zerfiel auch der permanente Reichstag in drei Kollegien: das Kurfürstenkollegium, den Reichsfürstenrat, das Kollegium der Städte.

Das Kurfürstenkollegium stand unter dem Direktorium von Kurmainz. Dr Erzbischof von Mainz war der Erzkanzler des Reiches, der Reichsvizekanzler in Wien war von ihm ernannt. Die Rangordnung im Kurfürstenkolleg war folgende: Mainz, Trier, Köln, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz. Diese Rangordnung ging auf die goldene Bulle zurück; die böhmische Kurstimme wurde vom 15. Jahrhundert bis 1708 auf den Reichstagen nicht ausgeübt; Bayern hatte 1623 nach der Ächtung Friedrichs V. von der Pfalz die erste weltliche Kur nach Böhmen erlangt, für die Pfalz war im Westfälischen Frieden eine achte Kur geschaffen worden; die dem Hause Braunschweig-Lüneburg 1692 vom Kaiser verliehene neunte Kur wurde erst 1708 vom Reichstage anerkannt. Den tatsächlichen Verhältnissen entsprach die Rangordnung im Kurkolleg zu Anfang des 18. Jahrhunderts nicht mehr, da die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg als Könige von Polen und Preußen außerhalb des Kurkollegs über den anderen Kurfürsten standen.

Zu der in vorliegender Untersuchung in Betracht kommenden Zeit waren die Kurfürsten in Regensburg durch folgende Gesandte vertreten:

Mainz	durch	v. Otten,
Trier	„	Frhrn. v. Wetzel,
Sachsen	„	Graf v. Werthern,
Brandenburg	„	Graf v. Metternich, in der zweiten Hälfte des Jahres 1706 und 1707 durch Henniges, welcher bis dahin die an Magdeburg haftende preußische Vertretung im Reichsfürstenrat innehatte,
Pfalz	„	Frhrn. v. Sickingen.

Im Reichsfürstenrat führten abwechselnd Salzburg und Österreich das Direktorium. Der Reichsfürstenrat macht sich bei den Reichstagsverhandlungen besonders bemerkbar durch die in ihrer Zusammensetzung jeweils wechselnde Oppositionspartei in demselben, die „korrespondierenden Fürsten", die sich meist aus den mächtigeren protestantischen Fürsten und Frankreich und Schweden als deutschen Reichsständen zusammensetzten. Die korrespondierenden Fürsten beanspruchten gemäß dem (unten

S. 7/8 wörtlich zitierten) Art. VIII. § 2 des Westfälischen Friedensinstrumentes[1]) die Mitentscheidung in allen Reichsangelegenheiten.

Den Kurfürsten wäre damit lediglich das Vorrecht der Königswahl verblieben.

Diese Bestrebungen wurden im Reichsfürstenrate selbst gehemmt. Das jeweilige Direktorium war dem Kurfürstenkolleg treu ergeben. Auch waren alle geistlichen und fast alle katholischen weltlichen Mitglieder konservativ und vermieden jede Opposition gegen die Kurfürsten.

Die Kurfürsten selbst hielten zäh an ihren hergebrachten Vorrechten fest. Die im Westfälischen Frieden geschaffene Reichsverfassung kam durch ihren Widerstand tatsächlich nie voll zur Geltung. Die Leitung der Reichspolitik blieb im Grunde immer bei den Kurfürsten.

Der kaiserliche Hof aber bestärkte die Kurfürsten in ihrer Politik, den Fürstenstand nicht empor kommen zu lassen. Mit den sieben Kurfürsten war eine gedeihliche Reichspolitik durchzuführen, unmöglich aber war es, in allen Dingen eine Verständigung mit dem vielköpfigen Fürstenrat zu erzielen, in dem auch die Vertreter auswärtiger Großmächte mitstimmten.

Kurfürstenkollegium und Reichsfürstenrat waren die maßgebenden Körperschaften.

Das Kollegium der Städte unter dem Direktorium von Regensburg war, obwohl den Reichsstädten im Art. VIII. § 4 des Westfälischen Friedens das „votum decisivum" zugestanden wurde, tatsächlich zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken. An das Kollegium der Städte kamen nur Angelegenheiten, bezüglich deren sich die beiden höheren Kollegien bereits geeinigt hatten. Die Reichsstädte zeigten sich politisch ganz gleichgültig; sie ließen sich meist durch Magistratspersonen der Stadt Regensburg vertreten und kümmerten sich fast nur um die Handelsangelegenheiten.

Jedes Kollegium verhandelte und beschloß gesondert.

Waren die drei Kollegien in einer Materie unter sich einig, so lag in dem zustande gekommenen Beschlusse ein „Reichsgutachten" vor.

Der Kaiser konnte dasselbe nach freiem Ermessen ablehnen, oder durch ein „Ratifikationsdekret" zum „Reichsschluß" und damit zu einem „Reichsgesetze" erheben.

In Religionsangelegenheiten schied sich der Reichstag in ein corpus catholicorum unter dem Vorsitz von Kurmainz und in ein corpus evangelicorum unter dem Vorsitz von Kursachsen.

---

[1]) Im folgenden wird, wie allgemein üblich, nach dem Instrumentum Pacis Osnabrugense zitiert. Sämtliche in dieser Arbeit angeführten Bestimmungen haben im Instrumentum Pacis Monasteriense genau den gleichen Wortlaut.

Die konfessionellen Unterschiede machten sich in den zwei höheren Kollegien oft auch in Materien geltend, die mit Konfession nichts oder doch nur ganz von der Ferne zu tun hatten.

Der Kaiser war auf dem Reichstage vertreten durch einen Prinzipalkommissär aus dem Fürstenstande, dem ein rechtskundiger Konkommissär beigegeben war.

In der Regel richteten sich die Verhandlungen des Reichstages nach den durch das Prinzipalkommissariat oder durch das Reichsdirektorium (Kurmainz) dem Reichstage kaiserlicherseits unterbreiteten Anträgen („Propositionen").

Der „immerwährende" Reichstag wird von der Geschichtschreibung nicht selten mit Geringschätzung behandelt. Man überträgt dabei die Mißachtung, welche die damalige Reichsverfassung in der Tat verdient, auf eine Institution, welche nichts anderes war als ein getreues Spiegelbild der durch diese Reichsverfassung geschaffenen politischen Verhältnisse. Handelten ja doch die Gesandten peinlich genau nach den Instruktionen ihrer Höfe! Wenn auch diese Instruktionen die Sachlage immer nur soweit dem Gesandten eröffneten, als die Auftraggeber es für gut fanden, wenn vieles durch unmittelbare Verhandlungen zwischen den einzelnen Höfen erledigt wurde, so war und blieb doch der Regensburger Reichstag die Zentrale für die Reichspolitik nach innen und außen, das sichtbare Band, das die Lande deutscher Zunge zusammenhielt. Freilich, langweilige, pedantische Geschäftsbehandlung, Formen- und Rangstreitigkeiten sind Dinge, über die man sich nach zwei Jahrhunderten billig lustig machen kann, die aber zu ihrer Zeit doch meist einen sehr realen Hintergrund hatten.

B.

Nach dieser Orientierung über die Reichsverfassung, so weit sie für unseren Fall in Betracht kommt, ist, ehe zum Thema selbst geschritten werden kann, noch festzustellen, welche rechtlichen Bestimmungen für die Acht Max Emanuels in Frage kamen.

Max Emanuel hat sich durch den Überfall der Reichsstadt Ulm, der schon vor der Kriegserklärung erfolgte, sowie durch die Bundesgenossenschaft mit Frankreich und den Kampf gegen Kaiser und Reich zweifellos des notorischen und beharrlichen Landfriedensbruches schuldig gemacht. Darauf stand nach den Reichsgesetzen die Acht.[1])

Doch hatte die Acht eines Kurfürsten nicht nur eine recht-

---

[1]) Vgl. Poetsch Joseph, Die Reichsacht im Mittelalter und besonders in der neueren Zeit. Breslau 1911.

liche, sondern auch eine politische Seite. Diese war seit Karl V. geregelt durch die einschlägigen Bestimmungen der kaiserlichen Wahlkapitulation.

Der in Betracht kommende Artikel der Wahlkapitulation Karls V. lautete:

„Wir sollen und wollen auch fürkommen und keineswegs gestatten, daß nun hinfüro jemand hohes oder niders Stands, Churfürst, Fürst, oder andere, ohn Ursach, auch unverhört, in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht, und erkläret werden, sondern in solchen ordentlicher Proceß, und des Heiligen Römischen Reichs vor aufgesetzte Satzungen gehalten und vollzogen werden."

Diese Bestimmung wurde in die Wahlkapitulationen aller folgenden Kaiser bis auf Ferdinand II. übernommen.

Das eigenmächtige Verfahren Ferdinands II. bei der Ächtung des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz 1621 hatte zur Folge, daß in der Wahlkapitulation seines Nachfolgers der Artikel über die Acht schärfer gefaßt wurde. In die Verpflichtung Ferdinands III. wurde noch eingefügt, daß die Acht „ohne Vorwissen, Rath und Verwilligung des Heil. Reichs Chur-Fürsten, welche sich des Werks nicht theilhaftig gemacht", nicht verhängt werden könnte. Die Befragung der Kurfürsten sollte in jedem Falle erfolgen, auch bei Notorietät des Friedbruchs und beharrlicher Widersetzlichkeit des Friedbrechers. Der Schlußsatz der einschlägigen Bestimmung der Wahlkapitulation Ferdinands III. lautete: „Wäre es aber Sache, daß die That an sich selbsten gantz notori und offenbar, der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführe, obwohlen es dann nicht eben eines sonderbaren Processes vonnöten, so wollen Wir jedoch auch in diesem Fall mit Zuziehung des Heiligen Reichs ersitgemelter massen ohn interessirter Churfürsten, ehe und bevor Wir zu der wirklichen Achts-Erklärung schreiten, communiciren, und ohne deren erfolgten Rath damit nicht verfahren."

Bei den westfälischen Friedensverhandlungen versuchte Schweden es durchzusetzen, daß die Acht von der Zustimmung des gesamten Reichstages abhängig gemacht werde. Doch wurden nur folgende Festsetzungen erreicht:

Art. VIII.

§ 2.

Gaudeant (sc. status imperii) sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim ubi leges ferendae, vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra statuum ditiones exstruenda nomine publico, veterave firmanda praesidiis,

nec non ubi pax aut foedera facienda, aliave eiusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium imperii statuum suffragio et consensu....

§ 3.

Habeantur autem comitia imperii intra sex menses a dato ratificatae pacis, postea vero quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit. In proximis vero comitiis emendentur inprimis anteriorum conventuum defectus; ac tunc quoque de electione Romanorum regum, certa constantique caesarea capitulatione concipienda, de modo et ordine in declarando uno vel altero statu in bannum imperii, praeter eum, qui alias in constitutionibus imperii descriptus est, tenendo,..... et similibus negotiis, quae hic expediri nequiverant, et communi statuum consensu agatur et statuatur.

Über die Interpretation dieser beiden Paragraphen wird in § 5 gehandelt werden.[1])

Jedenfalls aber sollte nach § 3 über die Abfassung einer bestimmten und beständigen kaiserlichen Wahlkapitulation und im besonderen „über die Art und Weise, in der ein oder der andere Stand in die Reichsacht zu erklären sei, mit Ausnahme derjenigen, welche bereits in den Reichskonstitutionen beschrieben ist", auf dem nächsten Reichstage beraten werden.

Aber trotz des regen Betreibens besonders der evangelischen Fürsten kam es weder auf dem Reichstag von 1653—54, noch bei der Wahl Ferdinands IV. zu einer Regelung der Achts-Frage.

Die Wahlkapitulation Leopolds enthielt bezüglich der Acht eine Neuerung insofern, als der Kaiser sich verpflichten mußte, auch in notorischen Fällen nur nach „ausdrücklicher Einwilligung" der unbeteiligten Kurfürsten zur Achtserklärung zu schreiten; in den früheren Wahlkapitulationen war nur ausgemacht, daß der Kaiser sich mit den Kurfürsten ins Benehmen setze und ihren Rat erhole. Im wesentlichen aber blieb es auch in dieser Wahlkapitulation beim alten, gegen die mit Nachdruck geltend gemachten Wünsche der Fürsten.

Ein Teil der Fürsten protestierte gegen die Wahlkapitulation Leopolds und sprach ihr, da sie gegen den Westfälischen Frieden verstoße, die Rechtsverbindlichkeit für die Fürsten ab.

Endlich, auf dem 1663 vom Kaiser nach langem Widerstreben infolge der Türkengefahr notgedrungen einberufenen Reichstag, der von selbst zu einem „immerwährenden" wurde, kam das

[1]) S. S. 83/84.

Projekt einer perpetuierlichen Wahlkapitulation und damit auch die Frage der Zuziehung aller Stände bei einer Achtserklärung zur Beratung.

Die Fürsten verlangten, daß sowohl die Verhängung der Acht wie die Lösung aus derselben von der auf einem allgemeinen Reichstag zu erholenden Einwilligung aller Stände abhängen sollte. Der Prozeß sollte geführt werden von einem im Einvernehmen mit dem Kaiser gebildeten Ausschuß aus Angehörigen der drei Reichskollegien. Die Mitglieder dieses Ausschusses sollten zur Hälfte dem katholischen, zur Hälfte dem protestantischen Bekenntnis angehören. Falls der Ausschuß sich nicht aus den Fürsten selbst, sondern aus deren Vertretern zusammensetzte, sollten diese für den jeweils vorliegenden Prozeß auf ihre Unparteilichkeit besonders vereidigt werden. Nach der Instruktion des Prozesses durch diese Deputation sollte die Angelegenheit dem gesamten Reichstage zur endgültigen Entscheidung unterbreitet, der Schluß dem Kaiser zur Ratifikation vorgelegt und gegebenenfalls die Acht im Namen des Kaisers verkündigt werden. Die Exekution der Acht sollte nur durch den betreffenden Reichskreis erfolgen.

In dem vom Kurfürstenkollegium 1664 abgefaßten Projekt einer künftigen beständigen Wahlkapitulation aber fand sich bezüglich der Acht folgender Vorschlag: Das Verfahren wegen eines Verbrechens, welches Erkennung der Acht oder Privation nach sich ziehen konnte, sollte damit eingeleitet werden, daß der kaiserliche Fiskal oder die geschädigte Partei bei einem der beiden Reichsgerichte (Reichskammergericht oder Reichshofrat) Klage erhob. Das Reichsgericht sollte dann nach der Kammergerichts-Ordnung verfahren und den Angeklagten mit seiner Verteidigung hören. Das Urteil aber sollte gefunden werden durch Zuziehung des gesamten kurfürstlichen Kollegiums, vierer nicht interessierter Reichsfürsten, eines Prälaten, eines Grafen und zweier Vertreter der Reichsstädte.

Über diesen Entwurf fanden im Fürstenkollegium zahlreiche gründliche und zum Teil erregte Beratungen statt. Es ist hier nicht der Ort, darauf näher einzugehen. Eine ausführliche Darstellung dieser Verhandlungen findet sich in „Anzeige der Justiz und Legalitet der Kayserlichen Achts-Erklärung Derer gewesenen Churfürsten zu Cölln und Bayern: Mit einem ausführlichen Bericht, Was Nach Anweisung des J. P. Westphal. Wegen der Achts-Erklärung Eines Reichs-Standes Bey Nechst vorigem und auf jetzigem Reichs-Tag zwischen denen Chur- und Fürstl. Collegien Vorgangen und gehandelt worden. Gedruckt zu Speyer 1709."[1])

[1]) Ein Exemplar findet sich in der k. Hof- u. Staatsbibliothek München unter der Signatur Bav. 4, 115.

Erst 1671 einigten sich Kurfürsten und Fürsten über das Verfahren, das in Zukunft in Achts-Sachen beobachtet werden sollte, und zwar gaben die Kurfürsten nach. Es wurde „statuirt und verglichen", „daß hinfüro niemand hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst, Stand oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursach, auch ohngehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, in die Acht oder Aber-Acht gethan, gebracht und erklärt" werden dürfe. Der erste Teil des kurfürstlichen Vorschlags von 1664, daß der Achts-Prozeß bei einem Reichsgerichte eingeleitet werde, wurde beibehalten. Im übrigen aber wurde als zukünftige kaiserliche Verpflichtung ausgemacht, daß nach dem Schluß der Verhandlungen bei diesem Gerichte „die ergangene Acta auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich verendete Stände (den Praelaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen) auß allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen, examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesammte Chur-Fürsten und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefasset, und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserem Commissario gleichfalls approbirt, in Unserem Namen publicirt, auch die Execution sowol in diesem als anderen Fällen anderst nicht als nach Inhalt der Executions-Ordnung durch den Creyß, darinnen der Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden."

Die Abmachung von 1671 erhielt jedoch nicht Gesetzeskraft. Die Fürsten konnten sich mit den Kurfürsten über den Prolog und Epilog der beständigen Wahlkapitulation nicht einigen und dadurch zerschlugen sich 1672 die Verhandlungen.

In die Wahlkapitulation Josephs wurde bezüglich der Acht der Artikel aus der Wahlkapitulation Leopolds ohne Änderung herübergenommen.

Die korrespondierenden Fürsten erhoben auch gegen diese Wahlkapitulation Protest und erklärten sie als für sie unverbindlich.

Als 1701 wegen der gegen Mantua und Savoyen ergangenen kaiserlichen Zitation auf dem Reichstage von fürstlichen Gesandten, besonders dem französischen, geltend gemacht werden wollte, daß der Kaiser dieselbe „inconsultis statibus" nicht hätte ergehen lassen können, ließ der kaiserliche Kommissär folgende Flugschrift „zur iedermänniglichen bloßer information" erscheinen[1]: „Kurtzer Unterricht, Wie es mit Erklär- und Vollstreckung Deß Reichs-Banns oder Acht gehalten werden solle. Gedruckt im Jahr MDCCI."

---

[1]) W. St. A., M. E. A., R. A. 303 (S. Verzeichnis der Abkürzungen, Vorwort S. 2).

In dieser Schrift waren die Bestimmungen über die Acht in den Wahlkapitulationen Leopolds und Josephs, der kurfürstliche Vorschlag von 1664 und die Abmachungen über das Achtsverfahren von 1671 wiedergegeben, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß das Projekt der perpetuierlichen Wahlkapitulation keinerlei gesetzliche Verbindlichkeit besitze.

Theoretisch war das richtig, in Wirklichkeit aber hatten in dieser Zeit bereits jene Bestimmungen des Entwurfes der perpetuierlichen Wahlkapitulation, über die sich Kurfürsten und Fürsten seinerzeit geeinigt hatten, in der verfassungsrechtlichen Praxis meist als maßgebende Grundlage gedient.

§ 2.

Die Einleitung der Verhandlungen über die Ächtung des bayerischen Kurfürsten und die kurpfälzischen Ansprüche und Absichten auf bayerisches Gebiet.

Oktober 1702[1]), nachdem in Regensburg der Reichskrieg gegen Frankreich und dessen Verbündete beschlossen und Kurfürst Max Emanuel von Bayern als Reichsfeind erklärt worden war, geschahen am Wiener Hofe die ersten Schritte, über Max Emanuel die Acht zu verhängen.

Den Reichsgesetzen gemäß wurde mit drohenden Abmahnungen an den bayerischen Kurfürsten begonnen. Die Einleitung eines ordnungsmäßigen Gerichtsverfahrens erschien, da der Fall notorischen und beharrlichen Friedensbruchs gegeben war, auf Grund der Wahlkapitulation Leopolds[2]) nicht erforderlich, abgesehen davon hätte Max Emanuel einer Zitation auch kaum Folge geleistet.

Natürlich blieben die Avokatorien gegen Kurbayern fruchtlos und die leitenden Staatsmänner in Wien, die auch kaum etwas anderes erwartet hatten, knüpften darum gleichzeitig die Verhandlungen über die Ächtung Max Emanuels an.

Die treibende Kraft bei diesen Verhandlungen war der Kurfürst von der Pfalz.

Das Verhältnis der pfälzischen Linie des Wittelsbacher Hauses zu der bayerischen war allzeit ein mehr oder weniger gespanntes gewesen, besonders seit dem Dreißigjährigen Kriege, in dessen Verlauf Maximilian von Bayern die Oberpfalz und die erste weltliche Kur (nach Böhmen) an sein Haus gebracht hatte.

Freundschaftlichere Beziehungen traten auch nicht ein, als 1685 die Nachkommenschaft des Winterkönigs mit Karl II. aus-

[1]) Dr. St. A. 1.
[2]) Z. § 1 Z. 8 u. 7.

starb und Pfalz-Neuburg das Erbe antrat. Der bayerische Kurfürst schaute nur zu begehrlich aus nach dem ihm günstig gelegenen Neuburg, dem Stammlande des pfälzischen Vetters.

Der alte Gegensatz wurde noch verschärft durch die Stellung der Kurfürsten von Bayern und Pfalz in der spanischen Erbfolgefrage.

In der Pfalz regierte von 1690—1716 Kurfürst Johann Wilhelm, der Sohn des ersten neuburgischen Kurfürsten von der Pfalz, Philipp Wilhelm. Sein Herrschaftsgebiet umfaßte Kurpfalz, Neuburg, Jülich und Berg.

Dieser Kurfürst, der als Landesherr, abgesehen von der Begründung der Düsseldorfer Gemäldegalerie, wenig Rühmliches vollbrachte[1]), besaß durch seine Familienbeziehungen einen unverhältnismäßigen Einfluß auf die europäische Politik.

Ein dreifaches Band knüpfte ihn an das Haus Habsburg. Seine älteste Schwester, Eleonore Magdalene Therese, war die Gemahlin Kaiser Leopolds I.; eine jüngere, Maria Anna, die Gemahlin des letzten habsburgischen Königs von Spanien, Karls II.; Kurfürst Johann Wilhelm selbst war in erster Ehe vermählt mit einer habsburgischen Prinzessin, der Stiefschwester Kaiser Leopolds, Maria Anna Josepha.

Die Kaiserin Eleonore sowohl wie die spanische Königin Maria Anna haben sich zeitlebens als neuburgische Prinzessinnen gefühlt und die Interessen des Hauses, in das sie hineingeheiratet, den Interessen ihres Heimatlandes unterzuordnen versucht. Und Kurfürst Johann Wilhelm war in, gelinde ausgedrückt, unschöner Weise bestrebt, die Beziehungen zu diesen seinen Schwestern zum Vorteil seines Hauses auszunutzen.[2])

Mit der Gemahlin Kaiser Leopolds lebte Johann Wilhelm in herzlichstem Einvernehmen. Er erörterte mit ihr entweder brieflich oder durch seinen Gesandten in Wien fast alle großen und kleinen Reichsangelegenheiten, selbstverständlich immer vom kurpfälzischen Gesichtswinkel aus. Durch schmeichelhaft gehaltene Schreiben sucht Johann Wilhelm die schwesterlich-weiblichen Schwächen der Kaiserin geschickt zu nutzen; vor allem läßt er es nie fehlen an devoten Versicherungen seiner Liebe und Ergebenheit.[3])

---

[1]) Vgl. L. Häußer, Geschichte der Rheinischen Pfalz, Heidelberg 1845.

[2]) Vgl. Hilsenbeck, Adolf, Johann Wilhelm, Kurfürst von der Pfalz, vom Ryswicker Frieden bis zum Span. Erbfolgekrieg. (Forschungen zur Geschichte Bayerns XIII, S. 137—165, 272—287.)

Heigel, K. Th., Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns. München 1884. Neue Folge. 1890. In den Abhandlungen über Themata aus der Zeit des spanischen Erbfolgekrieges sind an zahlreichen Stellen diese Verhältnisse eingehend dargestellt.

[3]) Die Korrespondenz der beiden Geschwister ist aufbewahrt in M. St. A., K. bl. 44/8, 44/9, 45/7. Viele Stücke sind zerstreut in anderen Akten.

Am Wiener Hofe war der Pfälzer Kurfürst ein gern gesehener Gast. Man lud ihn wiederholt, als man in Sachen von großer Wichtigkeit vor der Entscheidung stand, an den Kaiserhof.

Auch um das Zustandekommen der Heiraten seiner Neffen, des nachmaligen Kaisers Joseph I. und des nachmaligen Kaisers Karl VI. hatte sich der Pfälzer Kurfürst, der überhaupt zusammen mit der Kaiserin Eleonore ein eifriger Heiratsvermittler war, große Verdienste erworben.

So hatte er nach dem Tode Leopolds auch an der Gemahlin Josephs I. eine Fürsprecherin.[1])

Gleich der Kaiserin hatte Johann Wilhelm die besten Beziehungen zu den in dieser Zeit der stillen Gegenreformation höchst einflußreichen Jesuiten. Der Orden, dem seine Jugendlehrer angehört hatten, beeinflußte auch später noch Leben und Politik des pfälzischen Kurfürsten. Bei seinen Bestrebungen nach Machterweiterung kam ihm das insofern zugute, als die Jesuiten, die Max Emanuel günstig gesinnt waren, ihm wenigstens nicht feindlich in den Weg traten.

Es war natürlich, daß der Pfälzer Kurfürst in dem Streit um das spanische Erbe von Anfang an unter allen weltlichen Fürsten der entschiedenste Parteigänger des österreichischen Kaiserhauses ward.

Die Gegner des Hauses Habsburg im spanischen Erbfolgekrieg waren außerdem von vornherein auch seine eigenen.

Frankreich hatte Pfalz-Neuburg das Recht der Erbfolge für einen großen Teil der Pfalz streitig gemacht und die pfälzischen Lande in mehrjährigem Kriege auf das schrecklichste verwüstet. Auch nach dem Frieden von Ryswick hatte der Pfälzer Kurfürst mit seinem französischen Nachbar schlimme Erfahrungen gemacht.[2])

Max Emanuel aber war ihm im Wege gestanden bei seinen Versuchen, durch seine Schwester auf dem spanischen Königsthron Vorteile für sein Haus, vor allem die Statthalterschaft in den Niederlanden zu erreichen. An der Sonderpolitik des Bayern war auch ein Lieblingsplan seines Vaters gescheitert, das Projekt einer wittelsbachischen Hausunion, eines Schutz- und Trutzbündnisses aller von Mitgliedern des Wittelsbachischen Hauses regierten Staaten.[3])

Als sich nun beim Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges Max Emanuel auf die Seite Frankreichs schlug, da trieb der Pfälzer dieselbe Politik, die im Dreißigjährigen Kriege der baye-

---

[1]) M. St. A., K. bl. 45/11.

[2]) S. Hilfenbeck a. a. O. S. 152—158.

[3]) S. Heigel a. a. O.; besonders kommen hier in Betracht die Abhandlungen: „Das Projekt einer Wittelsbachischen Hausunion unter schwedischem Protektorat 1667—1697" und „Kurprinz Joseph Ferdinand von Bayern und die spanische Erbfolgefrage".

rische Herzog Maximilian auf Kosten von Kurpfalz verfolgt hatte: Er arbeitete mit allen Mitteln auf die Niederwerfung der verwandten Linie seines Hauses hin in der Hoffnung, dadurch sich und sein Geschlecht empor zu bringen.

Das Streben nach Erweiterung der angestammten Macht lag im Zeitalter Ludwigs XIV. an allen Fürstenhöfen in der Luft. In der Verfolgung dieses Zieles war ja Max Emanuel Frankreichs Verbündeter geworden. Kursachsen und Kurbrandenburg hatten Königskronen erlangt. Kurpfalz war trotz aller Betriebsamkeit nicht weiter gekommen. Von den zahlreichen Wünschen, die Johann Wilhelm an seine Schwester in Spanien richtete, hatte diese, deren Einfluß man viel höher einschätzte als er wirklich war, ihm nicht einen erfüllen können.[1])

Gelang es nun die Acht gegen Max Emanuel durchzusetzen, so konnte Johann Wilhelm Ansprüche auf die Oberpfalz und die erste weltliche Kur nach Böhmen rechtlich begründen. In Anbetracht seiner guten Beziehungen zum Wiener Hof waren noch weitere Begabungen mit bayerischem Gebiet nicht ausgeschlossen. Und um Gesuche nach dieser Richtung hin später motivieren zu können, stellte der Kurfürst von der Pfalz im spanischen Erbfolgekrieg von vornherein ein erhöhtes Truppenkontingent.

Bei seinen diplomatischen Aktionen verfügte Johann Wilhelm über die besten Hilfskräfte.

Es war ihm gelungen, bei Beginn des spanischen Erbfolgekrieges einen der gewandtesten Staatsmänner dieser Zeit in seine Dienste zu ziehen, den in der Geschichte der Musik als Vorläufer und Gönner Händels bekannten Agostino Steffani.[2])

Am Wiener Hofe hatte der pfälzische Kurfürst vom Beginn des spanischen Erbfolgekrieges an fast ständig einen Gesandten, bis 1702 den aus einem pfälzischen Beamtengeschlechte stammenden Hofkanzler Franz Melchior Freiherrn von Wiser, von da ab dessen Sohn Ferdinand Andreas, der später zum Reichsgrafen erhoben wurde. Im Münchener Staats-Archiv sind dicke Bündel von Akten aufbewahrt, welche die Berichte Wisers und die Weisungen an ihn enthalten; sie geben einen interessanten Einblick, mit welchen Mitteln Johann Wilhelm am Wiener Hofe arbeitete. Durch seine guten Beziehungen zur Kaiserin und den Jesuiten und durch das Vertrauen, das er bei einflußreichen österreichischen Staatsmännern genoß, war Wiser

---

[1]) Vgl. bes. die Abhandlungen von Heigel („Maria Anna von Neuburg, Königin von Spanien". Neue Folge. S. 182 ff.) und Hilsenbeck.

[2]) Literatur über Steffani und seine diplomatische Tätigkeit: Woker Fr. W., Aus den Papieren des kurpfälzischen Ministers Agostino Steffani, Bischofs von Spiga. (Schriften der Görresgesellschaft). Köln 1885. 1886. — Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 35, S. 549—553.

in den Stand gesetzt, seinen Kurfürsten über die Stellung und Stimmung des Wiener Hofes allzeit auf dem laufenden zu halten.

Am Wiener Hofe waren Max Emanuel nur die Jesuiten günstiger gesinnt, im übrigen hatte er fast durchweg Feinde, persönliche und politische. Die wenig glückliche Ehe des bayerischen Kurfürsten mit der kaiserlichen Prinzessin Maria Antonia hatte ihm den Haß besonders des römischen Königs Joseph zugezogen, sein Übertritt auf die Seite Frankreichs hatte ihn um die letzten Sympathien gebracht. Man war willens, den Bayern mit allen Mitteln zu bekämpfen. Waren durch eine Ächtung des Gegners, so lange derselbe nicht völlig niedergeworfen war, auch keine positiven Vorteile zu erhoffen, so war es doch für die vielen lauen Anhänger und die wankelmütigen Franzosenfreunde unter den deutschen Reichsfürsten ein wirksames Abschreckungsmittel, wenn Max Emanuel aller seiner Rechte, Ehren und Güter verlustig und seine Person für vogelfrei erklärt wurde. Um den römischen König Joseph hatte sich eine Partei gebildet, welche die alte hohe Auffassung des kaiserlichen Amtes wieder zur Geltung bringen wollte, und diese betrieb die Ächtung Max Emanuels hauptsächlich auch darum, an dem rebellischen Wittelsbacher ein Exempel zu statuieren.

Im Wiener Staatsrate waren bezüglich des in dieser Achtsache einzuschlagenden Weges zwei Meinungen vertreten[1]:

Ein Teil der Räte war der Ansicht, daß der Kaiser gegen den Bayern die Acht ohne weiteres verhängen könne und daß es dazu nicht erst einer besonderen Beratung mit den Kurfürsten bedürfe, weil die Einwilligung der Kurfürsten und auch der Stände in der Reichskriegserklärung und den darauf erfolgten Reichsschlüssen gegen Kurbayern bereits involviert sei. Der bayerische Kurfürst sei in denselben von dem gesamten Reiche als Reichsfeind und notorischer Friedbrecher erklärt worden. Diese Verbrechen seien nach den Reichsgesetzen mit der Reichsacht zu ahnden. In den betreffenden Reichsschlüssen sei zudem der Kaiser ausdrücklich ersucht worden, sich „seines allerhöchsten Amtes gegen Max Emanuel zu gebrauchen" und mit allen „reichskonstitutionsmäßigen" Mitteln gegen ihn vorzugehen. Auch würden bei dieser Auffassung der einschlägigen Reichsschlüsse alle Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kurfürsten und Fürsten vermieden.

Dem gegenüber wiesen jedoch die übrigen kaiserlichen Räte darauf hin, daß nach der kaiserlichen Wahlkapitulation auch bei Notorietät des Friedensbruches wenigstens die Kurfürsten, nach dem Entwurf der perpetuierlichen Wahlkapitulation sogar der

[1] W. St. A., M. E. A., R. A. 306 u. Militaria 32; B. St. A. 1; Dr. St. A. 1.

gesamte Reichstag um die Einwilligung zur Acht angegangen werden müßten.

Am 29. November 1702 gab der kurmainzische Direktorialgesandte den übrigen kurfürstlichen Gesandten in Regensburg von diesen Beratungen in Wien vertrauliche Nachricht. Mit Ausnahme des kurpfälzischen Gesandten waren alle Mitglieder des Kurkollegiums der Meinung, daß mit den Worten „der Kaiser solle nach Inhalt der Reichskonstitutionen verfahren" auf die Bestimmungen der Wahlkapitulation hingewiesen, dieselbe aber dadurch nicht annulliert sei. Etwa ausbrechende Differenzen zwischen Kurfürsten und Fürsten könnten da nicht ins Gewicht fallen.

In diesem Sinne erhoben auch die Kurfürsten — mit Ausnahme von Kurpfalz —, von Regensburg aus über den Stand der Dinge benachrichtigt, durch ihre Gesandten zu Wien und Regensburg sofort Einspruch gegen jede zu weit gehende Auslegung der in Frage kommenden Reichsschlüsse.

Kurtrier schlug einen Mittelweg vor. Der Kaiser sollte beim Kurfürstenkollegium um eine Erklärung einkommen, daß mit dem Reichskriegsbeschluß auch die Einwilligung der Kurfürsten zur Acht gegeben sei.

Kurmainz war nicht grundsätzlich gegen diese Lösung, vorausgesetzt, daß die Majorität sie annehme, erklärte sich aber doch entschieden dahin, daß „das Beste und der geradiste weeg were", wenn der Kaiser, bevor er zu der Achtserklärung schreite, gemäß seiner Wahlkapitulation mit den nicht interessierten Kurfürsten „darauß communiciere, und ohne deren erfolgten Rath und außdrückhliche einwilligung darmitt nicht verfahre."[1])

Nach langen Diskussionen stellten sich alle Kurfürsten, auch Kurpfalz und Kurtrier, auf den Standpunkt von Kurmainz. —

Kaiser Leopold selber hatte sich in der ganzen Frage von Anfang an indifferent verhalten. Er fügte sich schließlich dem Willen der Kurfürsten und ersuchte sie durch ein Schreiben vom 13. Februar 1703 um ihr Gutachten bezüglich der Ächtung Max Emanuels.[2])

Die Kurfürsten mißbilligten sämtliche das Verhalten des Bayern.

Daß er den Reichsgesetzen entsprechend mit der Acht belegt werden konnte, darüber gab es unter ihnen nicht die geringste Meinungsverschiedenheit.

---

[1]) Weisung an Otten vom 2. Dez. 1702. W. St. A.

[2]) B. St. A. 1; Dr. St. A. 1. Es erging an alle Kurfürsten ein gleichlautendes Schreiben. Dasselbe, im damals üblichen juristischen Kanzleistil abgefaßt, bringt kein neues Moment; der Verfasser vorliegender Abhandlung glaubt deshalb von einer Inhaltsangabe absehen zu dürfen. Ein analoges Schreiben erging bezüglich des Kurfürsten von Köln, ebenfalls gleichlautend an sämtliche Kurfürsten.

Wohl aber war zu erwägen, ob es Zweck und Sinn hatte, einen noch unbezwungenen Gegner zu reizen. Max Emanuel trug durch seine energische Kriegsführung in den ersten Monaten des Jahres 1703 Erfolg auf Erfolg davon, die Kaiserlichen erlitten mehrere empfindliche Schlappen. Zudem trat bereits ein französisches Hilfskorps unter Villars den Marsch gegen Bayern an.

Der Sitz des Reichstages, die freie Reichsstadt Regensburg, kam in die Hände Max Emanuels. Verhängte man über ihn die Acht, so war zum mindesten die Sicherheit des Reichstages gefährdet.

Auf katholischer Seite bedachte man ferner auch die Schwächung, die der katholischen Partei durch die Ächtung zweier mächtiger katholischer Kurfürsten zugefügt würde.

Über die eigentliche Triebfeder in der ganzen Ächtungsangelegenheit, das Bestreben des Pfälzers sich auf Kosten Bayerns zu vergrößern, waren die Kurfürsten nicht im unklaren.

Die Stellung der verschiedenen Kuren zu Kurpfalz spielte also wesentlich mit herein.

Von den beiden geistlichen Kurfürsten von Mainz und Trier konnte Kurpfalz bei seinen Verbindungen und seinen Verdiensten um die katholische Sache von vornherein weitgehendste Unterstützung erhoffen.

Friedrich August, Kurfürst von Sachsen und König von Polen, unterhielt seit seinem Übertritt zum Katholizismus gute Beziehungen zur Kurpfalz. Interessengemeinschaft mit Preußen aber, sowie die Tradition — die sächsische Kurstimme gehörte auch nach dem Übertritt Friedrich Augusts zu den protestantischen — brachten es mit sich, daß Kursachsen in derartigen Fragen gewöhnlich an den König von Preußen als Kurfürsten von Brandenburg sich anschloß. Kursachsen und Kurbrandenburg waren zu dieser Zeit die einzigen weltlichen Kurfürsten und als solche an der Wahrung der kurfürstlichen Privilegien mehr interessiert als die geistlichen. Zudem ließ die Inanspruchnahme Sachsens durch den nordischen Krieg eine Rücksichtnahme auf den preußischen Nachbar als dringend geboten erscheinen.

Der König von Preußen hat denn auch neben Kurpfalz auf den Gang der Verhandlungen über die Ächtung Max Emanuels am meisten eingewirkt.

An der Spitze der preußischen Regierung stand zu dieser Zeit Kolbe Graf von Wartenberg. Doch war der eigentliche Leiter der preußischen Politik nicht er, sondern der Geheime Staatsrat Rüdiger von Ilgen.[1] Ilgen ist aller Verhältnisse der europäischen Höfe wie wenig andere kundig, er ist ein Meister

[1] Vgl. Droysen, Joh. Gust., Geschichte der preußischen Politik, IV. Teil.

der Intrige und arglistigen Berechnung, unerschöpflich in der Anwendung von diplomatischen Kniffen. Ein gut Teil der späteren Größe Preußens basiert auf der bald verschlagenen, bald rücksichtslosen, aber allzeit zielbewußt auf den Vorteil Preußens hinarbeitenden Politik Ilgens.

In der bayerischen Ächtungsangelegenheit nun suchte Ilgen fürs erste den Preis zu erfahren, den Kurpfalz für die aus der Ächtung Max Emanuels zu erhoffenden Vorteile an Preußen zu zahlen geneigt war.

Der klevische Regierungsrat von Hymmen, der Anfang Januar 1703 an den Hof des Kurfürsten von der Pfalz abging, wurde angewiesen[1]), bezüglich der Absichten, welche Kurpfalz bei den herrschenden Konjunkturen auf die Oberpfalz und die an ihr haftende Kur habe, zu sondieren. Er sollte dies aber mit aller Vorsicht tun und seine Äußerungen nur als seine persönliche Meinung hinstellen.

Längere Zeit hindurch fand Hymmen keine passende Gelegenheit, seinen Auftrag auszuführen. Erst am 5. Februar konnte er bei einer Unterredung mit dem Bischof von Raab das Gespräch auf die vermutlichen Absichten von Kurpfalz auf die Oberpfalz und die an ihr haftende Kur lenken. Hymmen gab zu verstehen, „er glaubte und were fast versichert, daß sein König diese intention vor recht und billig hielten, und wan es dazu käme, Sr. Churf. Dchl. zu Pfalz hierunter innigligst beyzustehen, auch darüber gar sich in tractaten einzulassen geneigt sein würden . . . . er hette zwarn hierunter keine sonderbare instruction, sonderen sagte es occasione des discurses auß sich selber, dennoch aber redete er es nicht ohne grund, sonderen were von seines Königs guter Intention vor das interesse Sr. Churf. Durchl. und dero Churhauses versichert . . . ."[2])

Der Bischof von Raab hatte natürlich nichts Eiligeres zu tun als dem Kurfürsten von der Pfalz alles mitzuteilen. Hymmen wurde noch am Abend desselben Tages nach Hof gebeten. Der Kurfürst besprach sich mit ihm in dieser Sache unter vier Augen. Hymmen verhielt sich dem Kurfürsten gegenüber seiner Instruktion entsprechend wie gegenüber dem Bischof von Raab. Johann Wilhelm, der wohl den diplomatischen Brauch gut genug kannte, um den Sachverhalt nicht zu durchschauen, nahm die Eröffnungen Hymmens „mit einem sonderbarem Vergnügen" auf. Er versicherte, daß er und sein Kurhaus dem König von Preußen allzeit verbunden blieben, wenn derselbe in dieser „seiner gerechten Sachen" sich seiner mit Nachdruck annähme. Fürs erste würde es darauf ankommen, daß die Achtserklärung bald erfolgte. Hiezu könnte der König von Preußen

[1]) B. St. A. 1.
[2]) B. St. A. 1, Bericht des Hymmen vom 6. Februar 1703.

bei dem kaiserlichen Hofe viel beitragen. Hymmen möge von seinem König eine Instruktion erbitten, er, der Kurfürst, sei sofort bereit, Verträge einzugehen.[1])

Auf den Bericht hievon erhielt Hymmen in der zweiten Hälfte des Februar von Berlin Weisungen, wonach er, wenn über diese Materie weiter Erwähnung geschähe, vorstellen sollte, daß Preußen die Acht Max Emanuels nicht nur gutheißen wollte, sondern sich sogar zu tatkräftiger Hilfe erböte. Die Ächtung hätte zur Folge, daß dem Kurhause Pfalz billig die Oberpfalz wieder zufallen müßte. Preußen sei bereit, mit Kurpfalz in Unterhandlungen einzutreten. Kurpfalz möchte sich also äußern, was Kurbrandenburg in dieser Sache tun könnte, und was Kurpfalz als Gegenleistung hiefür zu tun gedächte.[2]) —

Preußischerseits wurde als Entgelt für eine Kurpfalz ev. gewährte Unterstützung ein Vertrag in Aussicht genommen, der die bestehenden unklaren Verhältnisse bezüglich der Erbfolge in Jülich und Berg, natürlich zu Gunsten Preußens, beheben sollte. Doch unterhandelte Preußen zu dieser Zeit darüber mit Kurpfalz noch nicht.[3]) —

Die Ereignisse auf dem Kriegsschauplatz konnten für den Achtsprozeß gegen Kurbayern nicht ohne Einfluß bleiben.

Auf das kaiserliche Schreiben vom 13. Februar korrespondierten die Kurfürsten untereinander.[4]) Man erklärte sich allseits mit der Ächtung Max Emanuels im Prinzip einverstanden. Das Kriegsglück des bayerischen Kurfürsten jedoch hatte zur Folge, daß mit Ausnahme von Kurpfalz alle Kurfürsten dem Kaiser rieten, die Ächtung Max Emanuels aufzuschieben, bis man ihn bezwungen hätte. In der Tat wäre die Ächtung des siegreichen Feindes nicht bloß ein völlig wertloser Akt gewesen, es konnte auch, wenn man die Ächtung nicht mit dem gehörigen Nachdruck wirksam zu machen vermochte, das kaiserliche Ansehen dadurch empfindlich geschädigt werden.

Der König von Preußen legte auf den Vorschlag Ilgens dem Kaiser in seinem Antwortschreiben vom 22. Februar nahe, es möge „durch das gesambte Churfürstl. Collegium eine nochmahlige endliche tentative bey beyden Churfürsten gethan werden, ob vielleicht dieselbe, wan man Ihnen Ew. May. gefaßete resolution undt das Ihnen daraus bevorstehende euserste unheil und Verderben vorgestellet, annoch auf beßere Gedancken gebracht, von Ihrer mit Franckreich habenden unglücklichen Verbindung abgezogen, undt Sich Ew. May. und dem Reich zu sub-

[1]) B. St. A. 1, Bericht des Hymmen vom 6. Februar 1703.

[2]) B. St. A. 1. — Es wurden noch weitere Verhandlungen zwischen Kurpfalz und Hymmen gepflogen, die Akten hievon aber lagen dem Verfasser nicht vor.

[3]) B. St. A. 1.

[4]) B. St. A. 1, Dr. St. A. 1.

mittiren, disponiret werden könten." Mit diesem letzten Vermittlungsversuch des kurfürstlichen Kollegiums würde man, war Preußens Meinung, nichts verlieren. Derselbe wäre in einigen Tagen ausgeführt, man bräuchte auch deswegen die kriegerischen Operationen nicht im mindesten aufzuschieben oder einzustellen.[1])

Der kaiserliche Hof ist, wie es scheint, auf diese Anregung nicht eingegangen, trotzdem Trier Kurbrandenburg sekundierte.[2])

Ilgen besprach sich über die Ächtung Max Emanuels wiederholt auch mit dem kaiserlichen Residenten am Berliner Hofe, v. Heems. Eine Reihe von Wenn und Aber, die man in dem Schreiben an den Kaiser nicht zum Ausdruck bringen konnte und wollte, wurden von Ilgen auf diese Weise dem kaiserlichen Hofe vorgestellt.[3])

Ohne Zweifel war es dem Berliner Hofe nicht in erster Linie um das Wohl und Wehe des bayerischen Kurfürsten und seiner Familie zu tun, sondern um die eigenen Interessen. Und die Politik Preußens war weitschauend und geschickt.

Wurde wirklich eine Verständigung mit Max Emanuel erzielt, so wollte sich Preußen den Dank des Bayern sichern. Zum mindesten wurde dann die noch ausstehende Anerkennung des preußischen Königtums durch den bayerischen Kurfürsten erreicht.

Ja, es tauchte später sogar der Gedanke auf, Preußen suche durch die Schwierigkeiten, die es der Acht bereite, nichts anderes, „als sich bey der Cron Franckreich eine merite zu machen, damit selbige puissance nach geschloßenem Frieden sich desto eher resolviren möchte, Königl. Mt. in Preußen zu agnosciren, denn die Erkennung der Königl. dignität regardiret man in Berlin als das große Negotium."[4])

Kam es aber zu keiner Verständigung, und das war das wahrscheinlichere, so mußte Preußen mit allen Mitteln darauf bedacht sein, eine schnelle Erledigung der Acht hintanzuhalten. Je mehr Schwierigkeiten sich der Ächtung entgegenstellten, ein um so höherer Preis konnte von Kurpfalz für die preußische Zustimmung zur Acht gefordert werden. —

Während dieser Verhandlungen arbeitete Johann Wilhelm unermüdlich am Kaiserhofe auf die Ächtung Max Emanuels und die Übertragung der Oberpfalz an Kurpfalz hin.

---

[1]) B. St. A. 1, Dr. St. A. 1. — Eine ähnliche Anregung hatten der preußische und der hannoversche Gesandte übrigens bereits im Januar getan. (W. St. A., M. E. A., Militaria, Fasz. 32).

[2]) Dr. St. A. 1.

[3]) W. St. A., Berichte aus Berlin, Reichskanzlei, Fasz. 7c, Bericht und P. S. des v. Heems an den Kaiser d. d. 24. Februar 1703.

[4]) Dr. St. A. 1. Aus einem Bericht des kursächsischen Legationssekretärs Wolters in Berlin d. d. 11. April 1705.

Anfang Januar 1703 ging der junge Wiser nach Wien ab.[1]) Sein Vater war kurz zuvor gestorben, in dem Nachlaß fanden sich nur Notizen. Wiser sollte deshalb auf seiner Reise nach Wien bei allen einflußreichen Persönlichkeiten vorsprechen und den diplomatischen Operationsplan seines Vaters wieder aufzunehmen suchen. Aus einem Berichte Wisers vom 25. Januar geht hervor, daß Kurpfalz im Einvernehmen mit dem Grafen v. Löwenstein, dem kaiserlichen Gesandten beim fränkischen Kreis, einen Handstreich gegen die Oberpfalz plante. Da das Schreiben Wisers zum großen Teil bloß Andeutungen enthält, die weiteren Verhandlungen zudem mündlich geführt wurden, lassen sich sichere Anhaltspunkte nicht gewinnen. Der Plan ging hauptsächlich darauf hinaus, die Oberpfalz mit kurpfälzischen Truppen zu okkupieren und das Land, wenn es einmal besetzt war, auch gleich in Besitz zu nehmen.[2])

---

[1]) Die Akten über diese Mission: M. St. A., K. bl. 79/13.

[2]) M. St. A., K. bl. 79/13, Bericht Wisers vom 25. Januar 1703; zum Teil chiffriert, die Dechiffrierung ist übergeschrieben:

— — — habe vernohmmen, das der Graff von Louenstein von Nürrnberg zuruckkommen, zu welchem mich so dan so gleich begeben. Er hatte mir nebst premittirung seiner underthänigsten devotion vor Ew. Churf. Durchl. Dienst eröffnet, was gestalten Ew. Churf. Durchl. in der Churbejrischen sach sich in einem an Jhne erlassenen antworth schreiben auf meine mündliche relation bezogen. Nachdem Er nun nach langem raisonnement mir aufgegeben Ew. Churf. Dchl. undertänigst zu hinterbringen, das Er es bey dem Fränkischen Creis dahin wohl mit behöriger dexterität zu richten getrawe, das Ew. Churf. Dchl. bei Ehister Tagen vorgehenden operationen gegen Beyern zumahlen alle Hoffnung zu einem accommodement verlohren, ohne grosses bruit, auch gar ohne sonderbare Unkosten von Ew. Churf. Durchl. in possession der oberen Pfalz kommen könten: dises werck aber von einer solcher Heigligkeit seye, das Er es billich vor allem umb so wohl weder bey dem Keiserligen Hoff noch bei dem Marggraffen, noch auch beim Fränkischen Creiß, mit dessen Ersteren Hilf es wohl geschehen könte, noch vill weniger bei Churbeyren selbsten, oder anderen ubelgesinneten (welche es Ew. C. Durchl. vor eine Passion, undt unzeitige arrogance außdeiten würden) mit iemanden Vertrauten, undt wolverstendigem ob summum in mora periculum iehe eher, iehe besser reiflig zu überlegen hätte; alß stellete Er zu Ewer Churf. Durchl. Gefallen, ob undt wen Chur Pfaltz, undt ob nit villeicht den von Hundheim, oder da diser nit wohl abkommen kunte, einen anderen (undt ohne undertgste maßgebung den Lehens Probsten Scherer) zu Jhme Löwenstein abschicken wollten, umb mit Jhme weitläuffig super modo et medijs sich zu berathschlagen, welcher so dan Ew. Churf. Durchl. fernere relation mündlich, weil es sich nit wohl schrifftlich thuen last, abstatten und Chur Pfaltz resolution undt befelch Jhme Löwenstein wider überbringen könte.

Jndessen wollte Er es besser ausdenken und Project weis zu papier sezen. . . .

Unter anderen vermeint Lewenstein, das man es bey dem Marggrassen dextrè wohl dahin zu richten, das derselbe einen Theil der Fränkischen zuruckh, undt so von Ew. Churf. Durchl. trouppen gegen Bayeren unterem Commando des Grassen von Nassaw, da es im-

Die Instruktion für Wiser enthielt hinsichtlich der Ächtung Max Emanuels folgenden Passus: „Wie höchstnöttig es seye, wan man anderst künfftige Campagne in Italien, obern, undt Untern Rhein was Nahmhafftes mit verhoffenden Success vorzunehmen gedenckt, das man ohne längeren anstandt mit der achts undt oberachts-erclährung gegen Chur Bayrn, undt zu gleich Chur Cölln noch vor außgehenden Winter mit besserem ernst verfahre, nebst Ausschaffung aller orthen dero Ministrorum, hat Er gleichfals beweglichst zu remonstrieren, und bey dessen erfolg unter der Handt nöttig: und dienlicher orthen daran zu sein, das J. C. D. so gleich die obere Pfalz, undt alles, so vor disem Georgius Dües besessen, eingeraumbt werde, auf gleiche art, undt weiß in vim retorsionis, wie die Chur, undt obere Pfalz dem Churfürsten zu Pfalz Friderico 5to ab: undt dem Herzog zu Bayrn zugelegt worden, worüber er sich ore actis Imperij gründlich zu informieren; wan Ihre Kay. May. nur J. C. D. wollen gehen lassen, wollen Sie Chur Bayrn ohne dero Costen schon zur Raison zu bringen trachten."

Einige Zeit hernach wurde Wiser noch einmal zu größtmöglichstem Eifer für das Interesse von Kurpfalz angespornt: „daß J. C. D. undt dero Churhauß bey jezigen Churbayerischen unweesen bestens bedacht werde, hat Er ingleichen sorge zu tragen, undt hierinn alle taugliche weeg anzugehn."

Wiser tat sein möglichstes. Das Hauptverdienst aber erwarb sich die Kaiserin. Sie setzte mit Bitten und Forderungen dem alten Leopold so lange zu[1]), bis er, durch ihr Drängen mürbe gemacht, und durch die günstigen Waffenerfolge des bayerischen Kurfürsten erschreckt, ihrem Bruder folgendes Billett schrieb:

„Laxenburg, 30. April 1703. Wan man den Churfürsten auß Bayrn, oder daß Selbiger durch den Reichs bannum oder sonsten umb sein Land, auch vorderist die Obere Pfaltz in meine Gewalt kommen solte, werde ich solche Ewer Ld. verleyhen und übergeben lassen."[2])

---

mer möglich unter dem Vorwandt marschieren liessen, weilen Ew. Churf. Durchl. trouppen iederzeit zu seiner ordre keineswegs aber die fränkische hette. Wan man die operationes angefangen, wollte Er Lewenstein es mit ungefehr 1000 pistolen denen fränkischen Creiß deputierten das maul schon stopfen, das Sie gern permissivè geschechen liessen, das Chur Pfaltz die innerhalb zwey mahl 24 stunden mit einander eroberende obere Pfaltz privativè in possess behaldeten. Da aber die negst der oberen Pfaltz stehende Churfächsische den ahngriff Thäten, müeste der Kayserliche Hoff, woran nit zu zweiffien, conniviren, das Ew. Churf. Durchl. sich darein Impatronisieren.

[1]) Belege hiefür finden sich in einer Reihe von Stellen in der Korrespondenz der beiden Geschwister, ferner auch in M. St. A., K. bl. 79/13, Instruktion für Wiser vom 28. Okt. 1703.

[2]) W. St. A., Reichskanzlei, Vorträge 1703/1715.

Hatte Kaiser Leopold gehofft, durch dieses Billett vor den zudringlichen Gesuchen seiner Gemahlin und seines Schwagers Ruhe zu bekommen, so mußte er zu seiner Enttäuschung bald erfahren, daß er ihnen damit nur eine Handhabe mehr gegeben hatte. Mit wahrer Habgier verfolgte nun der Pfälzer, pochend auf das schriftlich gegebene Kaiserwort, seine Pläne. Bis zu seinem Tode wurde Leopold mit Bitten um Erfüllung seines Versprechens geplagt. —

Vom Mai bis Oktober 1703 haben, nach den Akten zu schließen, Verhandlungen bezüglich der Ächtung Max Emanuels nicht stattgehabt. Vermutlich liegt die Ursache hievon in der ungünstigen Kriegführung der kaiserlichen Partei. —

Im November 1703 wurde Wiser wieder nach Wien geschickt.[1])

Vor allem hatte er „auff die einsmahlige declarationem Banni contra Chur Cölln, undt Chur Bayrn, undt deren Räthe so wohl durch sich selbsten, alß den Chur Maynzischen Gesandten Graffen von Schönborn, undt sonsten dienlicher ohrten eiffrigst zu tringen, undt deme vorgangen, die nöttige expeditiones in favor Ihrer Churf. Dchl. suechen außzuwürcken."

Auf der Hinreise nach Wien sollte Wiser auch bei den Kurfürsten von Mainz und Trier um Förderung des Achtsverfahrens nachsuchen.

In Wien sollte er sich bei der Ausführung seiner Mission vornehmlich an die Kaiserin halten, an welche Johann Wilhelm in herzlichstem Tone abgefaßte Danksagungen übermitteln ließ.

Im übrigen sollte Wiser in der bayerischen Sache besonders mit dem auf die kaiserliche Politik sehr einflußreichen österreichischen Hofkanzler Freiherrn von Seilern vertraulich konferieren. „Ferner hat Er, Freiherr von Wiser, gegen des Herrn (Reichsvizekanzlers) Graffen von Kauniz Secretarium Muneretti dahin sich herauß zulassen, das, wan sein Herr Ihrer Churfürstl. Durchl. zur recuperation der alten Churwürde, der abgerissenen Landen, des Vicariats, der Succession des Georgij divitis, auch zu dem Spanisch-Niederländischen governo fördersambst verhelffen werde, Ihre Churf. Dchl. solches sowohl Ihne Graffen, alß dessen Frauen, undt Ihne Muneretti selbsten solchergestalt danckbarlich realiter erkennen wolte, das keinem Theihl rewen solle, Ihrer Churf. Dchl. zu einer ohne dem höchst-rechtmässigen praetension verholffen zu haben, immassen er sich dann wegen deß Graffen auf eine summ von 100 000 R. Thlr., wegen der Gräfin aber auf die Halbscheidt und wegen des Muneretti auf 10 000 R. Thlr. oder auch gestalten sachen nach auf eine geringere summa heraus zu lassen." Auch den übrigen bei der kurpfälzischen Aktion in Betracht kommenden Beamten

1) Die Akten über diese Sendung in M. St. A., K. bl. 79/13.

des kaiserlichen Hofes wurden von Kurpfalz nach altem diplomatischen Brauche für den Fall eines guten Erfolges reiche Belohnungen in Aussicht gestellt.[1])

Wisers diplomatische Tätigkeit zeitigte fürs erste wohlwollende Versprechen in Menge.

Besonders die Erfüllung der in dem kaiserlichen Billett vom 30. April 1703 gegebenen Zusage wurde Kurpfalz wiederholt, vom Kaiser, vom römischen König und von einflußreichen Ministern versichert.

Kurpfalz betrachtete die Oberpfalz bereits als seine Domäne.

Am 28. November 1703 war Amberg und damit die ganze Oberpfalz in die Hände der Kaiserlichen gelangt.

Auf die Nachricht hievon begab sich Wiser sofort zum Reichsvizekanzler Grafen Kauniz und verlangte, daß für die Statthalterschaft in der Oberpfalz Kurpfalz genehme Persönlichkeiten gewählt würden. Kauniz gab ihm zur Antwort, „das der Kayser bereits guet für den Kurfürsten von der Pfalz intentioniert." Er, Kauniz, gedenke als Statthalter den Grafen Löwenstein und als „substitutum" den Reichshofrat Mayrstetter vorzuschlagen. Wiser bat Kauniz, sich mit Mayrstetter nicht zu übereilen und brachte den Freiherrn von Tastungen in Vorschlag; Kauniz wählte daraufhin diesen. Am 6. Dezember konferierte Kauniz auch mit Prinz Eugen wegen der Administration der Oberpfalz. Neben den Verwaltungsbeamten war auch noch ein Militär vonnöten, hiezu wurde der bereits in der Oberpfalz stehende General Herbeville gewählt.

Gegen die in Aussicht genommenen Beamten hatte Kurpfalz nichts einzuwenden. Doch hatte Johann Wilhelm ein anderes Bedenken. Die Oberpfalz war nicht durch pfälzische, sondern durch kaiserliche und fränkische Kreis-Truppen erobert worden. Auf Grund einer mit dem kaiserlichen General Herbeville getroffenen Vereinbarung beanspruchte der fränkische Kreis einen Teil der Oberpfalz, um sich dadurch für seinen Kriegsaufwand schadlos zu halten. Da die Pläne des fränkischen Kreises

---

[1]) Die Förderung der Ächtung Max Emanuels und der kurpfälzischen Prätensionen war der erste Zweck von Wisers Mission. Daneben sollte Wiser auf einen energischeren Betrieb des Krieges überhaupt hinarbeiten und verschiedene andere Anliegen des Pfälzer Kurfürsten am kaiserlichen Hofe betreiben.

Johann Wilhelm hatte von dem Kaiser neben dem oben erwähnten Billett vom 30. April 1703 noch ein weiteres geheimes eigenhändiges Billett erhalten, das ihm die Statthalterschaft in den spanischen Niederlanden zusicherte. Wiser sollte die Kaiserin ersuchen, sie möge ihren Gemahl dazu bringen, daß er dem König Karl von Spanien wegen der baldigen Ausfertigung des erforderlichen Patentes schreibe. Bezüglich der am Schlusse des Billetts angefügten zweideutigen Klausel erbat sich Johann Wilhelm Klarheit.

nur vereitelt werden konnten, wenn vorderhand die Besitzergreifung und die Huldigung im Namen des Kaisers geschahen, und in dessen Namen auch die Regierung geführt wurde, so riet Kurpfalz selbst zu dieser vorläufigen Regelung der oberpfälzischen Frage.[1])

Am meisten gefährdet sah Kurpfalz seine Interessen in der Oberpfalz von dem durch seine Begehrlichkeit allzeit suspekten Preußen. Dem Kurfürsten Johann Wilhelm war ein „gefährlich aussechendes", „vermuettlich in dem Königl. Preussischen Cabinet geschmidetes" Schreiben von dem Bayreuthischen Kanzler von Reichenbach in die Hände gelangt, „auß welchem handgreifflich abzunehmmen", daß Preußen die Absicht hatte, zur Schadloshaltung für seinen Kriegsaufwand das, was durch preußische Truppen in Bayern erobert würde, so lange zu behalten, bis der Kaiser Preußen anderwärts entschädigt habe, etwa durch Abtretung des Herzogtums Geldern oder, falls Kurpfalz die Oberpfalz erlangen sollte, durch Abtretung eines „guetten proportionaliter Theils" von Jülich und Berg an Preußen.

Wiser wurde angewiesen, dem Kaiser eine Kopie dieses Schreibens einzuhändigen und die Hoffnung auszusprechen, daß der Kaiser nicht nur Kurpfalz den „effect des . . . . bewusten geheimben aigenhändigen billets . . . . lassen", „sondern auch allerhöchsterleucht ermessen werde, was unwiderbringliches praejudiz durch dergleichen unstatthafte praetensionen Unserer allein seeligmachenden Römisch-Catholischen Religion abermahlen, undt noch ferners zuwachse; zu geschweigen das die Tägliche experienz handgreifflich genueg lehre, was vor nachtheihl sowohl Ihre Kayß. M: selbsten, alß die gemeine sach, undt haubtsächlich das Heyl. Röm. Reich dardurch zuwachse, wan man eine acatholische bereits potente Puissance noch mehrers mächtig mache."

Wolle der Kaiser aber die preußischen Ansprüche nicht „reijciren", so möge er sie wenigstens „in suspenso lassen, undt Ihrer Churf. Durchl. (v. d. Pfalz) zu ihrer gegennotturft communicieren."

Der Kaiser wolle auch, „umb denen sonst besorgenden inconvenienzien in Zeiten zu begegnen", den Markgrafen von Baden anweisen, daß die preußischen Truppen weder in der Oberpfalz noch in Neuburg ihre Winterquartiere nähmen und beide Territorien den kommenden Winter überhaupt ganz von Einquartierung frei blieben.

Dieser Wunsch aber fand keine Erfüllung. Niemand wollte Einquartierung haben, so blieb nur das eroberte feindliche Gebiet, die Oberpfalz, übrig. Und Prinz Eugen war gegen

---

[1]) Auf den Vorschlag Wisers und der Kurpfalz günstig gesinnten Minister am Wiener Hofe, der Kurfürst möge Truppen in die Stadt Amberg legen, konnte Kurpfalz zu dieser Zeit nicht eingehen.

alles Remonstrieren und Opponieren von seiten Wisers unempfindlich.

Die Angelegenheit fand schließlich ihre Erledigung dadurch, daß die preußischen Truppen eigenmächtig, ohne länger zu fragen, in der Oberpfalz ihre Quartiere nahmen. —

Ende Dezember 1703 erhielt Kurfürst Johann Wilhelm wieder eine Einladung, er möge zur Besprechung wichtiger politischer Angelegenheiten nach Wien kommen. Es handelte sich hauptsächlich um die durch die Fortschritte Max Emanuels immer bedenklicher werdende Lage der Kaiserlichen.

Auf Englands Anregung wurde nun 1704 durch Preußens Vermittlung abermals ein Versuch gemacht, Bayern von dem französischen Bündnis abzuziehen.[1]) Als man am Wiener Hofe bezüglich der Ersatzansprüche, die Max Emanuel für seine Forderungen an Spanien stellte, keinen befriedigenden Ausweg fand, bot Johann Wilhelm gegen entsprechende Entschädigung dem Kaiser sein Herzogtum Neuburg sowie einige in der Oberpfalz liegende kurpfälzische Ämter an. Trotz des widerstrebenden Verhaltens des römischen Königs Joseph erklärte man sich in der am 21. März bei dem Kurfürsten Johann Wilhelm abgehaltenen entscheidenden Konferenz bereit, Kurbayern die österreichische Markgrafschaft Burgau und, falls dies nicht genügen sollte, auch noch das pfälzische Herzogtum Neuburg als Entschädigung zu geben. Später war man von Wien aus sogar noch bereit, die von Max Emanuel 1702 eroberten Reichsstädte — etwa mit Ausnahme von Ulm — dem Übertritt Bayerns zur großen Allianz zu opfern.

Doch die Verhandlungen, während welcher die Ächtung nicht erörtert wurde, zerschlugen sich schließlich an den zu weit gehenden Forderungen Max Emanuels. —

Als Johann Wilhelm sah, daß Max Emanuel von der französischen Partei nicht abzubringen sei, und als die Lage auf dem Kriegsschauplatz sich zu Gunsten der Alliierten verschob und Max Emanuel im Juli 1704 eine empfindliche Niederlage am Schellenberge erlitt, da griff der Kurfürst von der Pfalz den alten Plan der Ächtung Max Emanuels wieder auf.

Mitte Juli 1704 wurde Wiser an den Hof des Königs Friedrich August von Polen und Sachsen geschickt.

Er sollte u. a. auch über die Ächtung Max Emanuels verhandeln. „Der Allerhöchste", so lautet seine Instruktion vom 16. Juli 1704, „hätte nun aber des Kaisers und der Alliierten Waffen jüngsthin gegen Kurbayern durch eine ansehnliche Victorie solcher gestalten miltväterlich gesegnet, daß es nun an dem, daß Chur-Bayern chister Tagen völlig wird übern Hau-

[1]) Eingehend dargestellt in Preuß, G., die preußische Mediation zwischen Bayern und Österreich 1704, München 1897.

sen gehen, also zwar, daß nun fast nichts anderes zu Erfüllung der ganzen Maß übrig sein werde, als daß der reichs constitutions-mäßige bannus Imperii nach Anlaß der goldenen Bulle und der kais. Wahl-Kapitulation von dem Kaiser verhängt und publiciert werde."[1])

Und Kursachsen war, wie aus einer dem General-Major von Wackerbart erteilten Instruktion vom 14. Juli hervorgeht, bereit, so ferne sich Friedrich August „des effects" kurpfälzischer „guter officien würcklich zu erfreuen haben würde", „so wohl den Bannum wieder den Churfürsten von Beyern zu befördern, als auch in solchem Fall" die kurpfälzischerseits „ratione der Obern Pfalz habende Interesse und Gerechtsame bestmöglichst zu secundiren."[2]) —

Nochmals wurden Unterhandlungen mit Max Emanuel eingeleitet.[3])

Als auch diese infolge des Herannahens des Tallard'schen Korps kein Ergebnis brachten, wies Johann Wilhelm seine Gesandten in Wien, Wiser und Hundtheim, an, nunmehr mit aller Energie auf die Ächtung des bayerischen Kurfürsten zu dringen. Bezüglich der kurpfälzischen Ansprüche auf bayerisches Gebiet beauftragte sie der Kurfürst „auff alle weiß und manier bestmöglichst zu trachten, daß . . . . erstlich gantz, oder zwey drittel und letzlichen die Halbscheidt von Bayeren, München mit eingeschloßen, nebenst der Ober Pfaltz und alleß waß darzu gehöret, biß an die Böheimische grentzen und auff der andern seitten der Donaw negst bey Paßaw herauff sambt denen graff: und Herrschafften in schwaben, die grafschafft Haag und ordenberg mit der Landt Vogtey Hagenaw cum omnibus appertinentijs nit allein Unß zuerkandt, und eingeraumet werde, sonderen auch zu Unserer mehrerer versicherung dieses alles von Ihrer Kayß. May. und sambtlichen See potentien auch übrigen hohen allijrten solcher gestalt ratificiret werde, auff daß wir bey künfftigen Friedensschluß dabey in allen kräfftigst manuteniret werden mögten."[4])

Nach der Katastrophe von Höchstädt betrieb Kurpfalz die Erfüllung seiner Wünsche mit ungestümem Drängen bei allen nur irgendwie in Betracht kommenden Stellen.[5]) Gegen die Ansprüche, die der fränkische Kreis auf oberpfälzisches Gebiet erhob, mußte Wiser „bey eygens außbittender audientz" beim Kaiser und der Kaiserin geharnischte Verwahrung einlegen.[6])

---

[1]) M. St. A., K. bl. 79/14.
[2]) Dr. St. A. 1.
[3]) S. Preuß, a. a. O., S. 81 ff.
[4]) M. St. A., K. bl. 79/14, Weisung an Wiser und Hundtheim vom 8. Aug. 1704.
[5]) M. St. A., K. bl. 73/10, K. bl. 79/14.
[6]) M. St. A., K. bl. 79/14.

Der Kurfürst von der Pfalz fand es auch befremdlich, daß der Kaiser mit der Kurfürstin von Bayern überhaupt unterhandelte. Er ließ es nicht fehlen an zahlreichen Vorstellungen, wie „höchst praejudicierlich" ein Vergleich mit der Kurfürstin von Bayern sei, wie er gegen die Reichsgesetze verstoße und bei den Reichsständen und den Alliierten Widerspruch erregen werde.[1]) Bezüglich der sogenannten Dismembrationen erfolgten pfälzischerseits regelmäßig Beschwerden bei allen in Betracht kommenden Persönlichkeiten. Immer wieder brachte Kurpfalz dem Kaiser seine vielen treuen Dienste in Erinnerung; die Klage, daß der Kaiser anderen Ständen, die sich um das kaiserliche Interesse weniger verdient gemacht hätten, in allem willfahre, Kurpfalz aber leer ausgehen lasse, wurde zu ungezählten Malen vorgebracht.[2])

Ende des Jahres 1704 und im Januar 1705 unterhandelte Kurpfalz mit dem Kaiser wegen Überlassung von 4000 Mann kurpfälzischer Truppen[3]) nach Italien. Der Kurfürst von der Pfalz verlangte als Gegenleistung unter anderem, daß der Kaiser sich verbindlich mache, nach der Achtserklärung Max Emanuels ihm dessen sämtliche Lande zu übertragen. Hiezu war auch die Einwilligung des Kurfürstenkollegiums geboten; sie auszuwirken, sollte der Kaiser sein möglichstes tun. Ferner sollte er England und Holland zur Abgabe einer Garantie vermögen, welche Kurpfalz sicher stellen sollte, daß der erlangte Machtzuwachs bei dem Frieden nicht wieder verloren gehe.

Damit aber deswegen weder im Reich noch sonstwie gegen den Kaiser oder gegen Kurpfalz Beschwerde geführt werden könnte, sollte der Kaiser die Territorien Max Emanuels Kurpfalz nur „administrationis nomine" übertragen. Kurpfalz sollte nur in des Kaisers Namen und durch kaiserliche Räte regieren, die Festungen sollten mit kaiserlichen Truppen besetzt werden, Kurpfalz sollte lediglich befugt sein, die ihm angewiesenen Subsidien von 400 000 fl. aus Bayern zu ziehen.

Doch in Wien zeigte man für diese kurpfälzischen Wünsche wenig Gegenliebe.

Die kaiserlichen Räte opponierten mit aller Entschiedenheit. In einer Konferenz vom 5. Februar 1705 sprachen sie es unverhohlen aus, daß sie das kaiserliche Billett vom 30. April 1703 aus juristischen, politischen und ökonomischen Gründen für sehr bedenklich hielten. Abgesehen davon verlange Kur-

[1]) M. St. A., K. bl. 79/14.
W. St. A., Reichskanzlei, Palatina, Fasz. 22a.
[2]) M. St. A., K. schw. 299/25, K. bl. 47/2, K. bl. 81/14, K. bl. 79/14.
[3]) 3100 Mann zu Fuß, 900 Mann zu Pferd.

pfalz nun viel mehr als in diesem Billet zugesagt worden sei. Wenn der Kaiser dem kurpfälzischen Begehren entspreche, so begebe er sich selbst aller Vorteile. Die Einwilligung der Kurfürsten und die Garantie der Alliierten werde „gar schwehr, wo nicht unmöglich zu erhalten sein." Auch würden für den Fall, daß der Kaiser Kurpfalz „für Seinen erlittenen schaden so ansehentliche satisfaction gebe", „viel andere eben dergleichen nach proportion zu begehren anfangen und weilen zu deren Vergnügung ganz Bayrn nicht erklecken kan", so dürfte der Kaiser „so viel feinde oder übel zufriedene Stände überkommen, alß viel deren entweder von Chur Bayrn beschädiget oder dem Churhauß Pfalz neidig oder doch durch ihre Hülfe und Dienste gleichfals einiges meritum erworben zu haben vermeinen." Einige würden auch „wohl eigenmächtig zufahren oder sich doch dasjenige, was Sie occupiert, nicht nehmen lassen", „worauß dan ohnfehlbar größte innerliche unruhen und trennungen entstehen dorfften." Ein großer Teil der Oberpfalz bestehe in böhmischen Lehen, „deren verschiedene der Churfürst von Bayrn völlig von der Cron Böheimb abzuziehen sich angemaaßet habe"; für den Fall, daß Kurpfalz die Oberpfalz erhielte, würden „darauß schwehre differentien erwachsen"; dieselben müßten gleich abgetan werden, da „bey ermanglender männlicher descendenz im Churhause Pfalz, nach Sulzbach, die ganze so wohl obere alß untere Pfalz an eine gar mächtige uncatholische Linie verstammen und mit derselben alsdan die Strittigkeiten außzumachen allzu schwehr seyn würde." Das Gutachten der Räte ist dahin zusammengefaßt, daß sowohl für Kurpfalz wie für den Kaiser „das rahtsambste were von allen diesen Dingen mithin auch von der administration oder überlassung der Obern pfalz dermahlen nichts zu regen." Gehe Kurpfalz von seinen Bedingungen nicht ab, so tue man besser, „sich anderer trouppen nach Italien zu gebrauchen."

Dazu bemerkt Kaiser Leopold in einem eigenhändigen Randvermerk auf dem Konferenzprotokoll u. a.: „So viel . . . . das bewuste billet anlanget, solle diese deputation weiter überlegen und mir an die Hand geben, wie stante dieser Versicherung dem Churfürsten könne eine billige, und doch auch nicht zu praejudicirliche satisfaction gegeben werden."[1])

Ihren vorläufigen Abschluß fanden die Verhandlungen wegen der Überlassung bayerischen Gebietes an Kurpfalz durch ein kaiserliches Schreiben an Kurpfalz vom 4. März 1705. In demselben stellte der Kaiser dem Kurfürsten Johann Wilhelm vor, daß man bei dem kurfürstlichen Kollegium, das gerade über die Achtserklärung gegen Kurbayern und Kurköln berate,

---

[1]) W. St. A., Reichskanzlei, Vorträge 1703—1715.
M. St. A., K. schw. 299/25, K. bl. 79/14.

nicht den geringsten Argwohn erwecken dürfe, als wolle man Angelegenheiten, für die es ohne Zweifel mit zuständig sei, seiner Entscheidung entziehen „und wie folglich zu" des Kurfürsten „eigenem nicht minder, alß des Gemeinen Weesens und" seines, des Kaisers „Besten nöhtig seyn wolle, den erfolg sothaner deliberationen in der stille abzuwartten, und nach deren Schluß das weitere vorzukehren." „Es hat jedoch", vertröstet der Kaiser den Kurfürsten von der Pfalz, „meines Ohrts die meinung nicht hiedurch von dem enthalt meines Ewer Ldn. vormahls ertheilten bewusten billets abzugehen, sondern thue solchen vielmehr hiemit bestättigen, und verhoffe deroselben den effect darab desto ehender empfinden lassen zu können, alß sich hiernegst viel leichter, dan es iezo nicht geschehen kan, der von Meiner Cron Böheimb dependirenden Lehen auch darüber von Chur Bayern beschehenen eingriffen und anderen Beeinträchtigungen halber, wie nicht weniger wegen des beym Ruckfall der Obern Pfalz denen Bayrischen allodial Erben reservirten Anspruchs die nothdurfft zwischen Mir und Ewer Ldn. wird abreden lassen."[1])

§ 3.

Verhandlungen über die Ächtung Max Emanuels von der Schlacht bei Höchstädt bis zum „Schluß" des kurfürstlichen Kollegiums vom 27. November 1705.

Durch den entscheidenden Sieg der Alliierten bei Höchstädt waren die Bedenken, welche die Kurfürsten gegen die Ächtung Max Emanuels gehabt hatten, behoben.

Sofort nach Einlauf der Nachricht von dem Siege bei Höchstädt instruierte Kurpfalz seinen Gesandten Wiser, „daß es anjetzo an dem seyn könte, die von Chur Bayern wohl meritirte Reichs Acht mit nachdruck exequiren zu können." Er sollte nunmehr in Wien „die endliche achtserklärung gegen Chur Cöllen und Bayern aller dienlicher orthen nach euserstem Vermögen andringen." „Ihr habt auch", heißt es in der Weisung an Wiser vom 17. August 1704, „so fern ihr solches Unserem interesse dien- und nützlich zu seyn erachtet, dem Grafen von Kauniz, damit er die Achtserklärung desto nachdrücklicher poussiren möge, vorläuffig ein tausendt pistolen . . . nahmens Unserer verehren zu lassen, im übrigen aber denselbigen zu versichern, daß Wir dasjenige so Wir demselbigen wann er Unsere intentiones assequiren wirdt, zusagen lassen exactissime verschaffen werden."[2])

[1]) M. St. A., K. schw. 299/25.
[2]) M. St. A., K. bl. 79/14.

Es steht wohl nicht ohne Zusammenhang mit den Machenschaften von Kurpfalz, daß der Kaiser bereits am 7. September 1704 wegen Wiederaufnahme der Ächtungssache an Kurtrier und Kurpfalz, am 9. September an Kurmainz, Kurbrandenburg und Kursachsen schrieb.[1])

„Gemäß der Churfürstlichen Verein" traten die Kurfürsten nach Empfang des kaiserlichen Schreibens vom 7. bezw. 9. September 1704 miteinander in Korrespondenz zum Zwecke des Austausches und der Ausgleichung der gegenseitigen Meinungen.[2])

Die Stellungnahme der verschiedenen Kurstimmen in der Ächtungsfrage war folgende:

Kurmainz, Kurtrier und Kurpfalz gaben Ende September und Anfang Oktober 1704 dem Kaiser durch Schreiben ihre Zustimmung zur Achtserklärung.[3])

Kursachsen und Kurbrandenburg beantworteten das kaiserliche Schreiben dahin, sie hielten es zwar für recht und billig, daß der Kurfürst von Bayern mit der Acht bestraft werde, müßten sich aber vor Abgabe einer bestimmten Erklärung erst mit den übrigen Kurfürsten ins Benehmen setzen.[4])

Der König von Preußen sprach in dem Schreiben an den Kaiser vom 25. Sept. 1704 auch die Erwartung aus, daß die Ächtung in einer Beratung des kurfürstlichen Kollegiums vorgenommen und ausgemacht werde.

Die Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz hingegen waren dafür — und das war auch der Wunsch des Wiener Hofes —, daß eine „ordentliche", d. h. offizielle Beratung im kurfürstlichen Kollegium nicht stattfinde, sondern jeder Kurfürst seine Einwilligung zur Ächtung einzeln dem Kaiser einsende.

Sie ließen es nicht an Bemühungen fehlen, auch Kurbrandenburg und Kursachsen zu ihrer Meinung zu bekehren.[5])

Aber in Berlin beharrte man darauf, daß die Ächtung wegen ihrer „importanz" in einer kurfürstlichen Kollegialberatung vorgenommen werde und der darüber abzufassende und dem Kaiser zu eröffnende Schluß erst die legale Zustimmung der Kurfürsten darstelle.[6])

---

[1]) B. St. A. 1, Dr. St. A. 1.

[2]) B. St. A. 1, Dr. St. A. 1.

[3]) B. St. A. 1, Dr. St. A. 1, Kurmainz an Kurbrandenburg und Kursachsen d. d. 30. Sept. 1704; Kurtrier an Kurbrandenburg d. d. 19. Okt. 1704 u. an Kursachsen d. d. 22. Okt. 1704; Kurpfalz an den Kaiser d. d. 30. Sept. 1704 (Kopie).

[4]) Dr. St. A. 1. Der König von Polen an den Kaiser d. d. 4. Okt. 1704.

B. St. A. 1. Der König von Preußen an den Kaiser d. d. 25. Sept. 1704.

[5]) B. St. A. 1, Dr. St. A. 1. W. St. A., M. St. A.

[6]) B. St. A. 1.

Nicht juristische Gründe, auch nicht Rücksichten auf die Konsequenzen bestimmten Preußen zu diesem Verlangen einer Kollegialberatung. In Berlin wollte man der Ächtung möglichst große Schwierigkeiten bereiten, um für die preußische Zustimmung einen möglichst großen Vorteil herausschlagen zu können.

Über die Frage, was zu fordern sei, waren sich die Berliner Staatsmänner noch nicht im klaren.

Am kaiserlichen Hofe sollte der preußische Gesandte Bartholdi sondieren, ob nicht die Exspektanz auf das im bayerischen Kreis gelegene gräfl. Wolfsteinische Reichs-Lehen, die Max Emanuel vom Kaiser erhalten hatte, für den Fall der Ächtung desselben auf Preußen übertragen werden könnte.[1])

Vor allem aber glaubte Preußen bei Kurpfalz für die Zustimmung zur Achtserklärung Gegenleistungen durchsetzen zu können.

Durch den klevischen Vizekanzler von Dieſt, der von Kleve jederzeit bequem nach Düsseldorf kommen konnte, wurden nun preußischerseits wieder Verhandlungen mit Kurpfalz angeknüpft.[2])

Dieſt sollte dem Kurfürsten von der Pfalz „das besondere Vertrauen" des Königs von Preußen zum Ausdruck bringen, ihm die in der Ächtungssache erwachsenen Akten vorlegen[3]) und zu „penetriren" suchen, „wohin die gedancken des Churfürsten von Pfalz und der übrigen Catholischen Churfürsten als mit welchen Chur Pfalz sich ohne Zweifel schon deshalb verstanden haben wird, disewegen eigendlich gehen." Vor allem sollte Dieſt sich über folgende Fragen besprechen: Soll sich die Acht Max Emanuels auch auf seine Nachkommenschaft erstrecken? Welches ist dann das Schicksal der kurbayerischen Prinzen? Was wird aus den kurbayerischen Landen, was aus der bayerischen Kur? Wie stellt man sich zu der fürstlichen Forderung, bei Ächtungen mitstimmen zu dürfen? Darf Kurbraunschweig mitstimmen? „Welches alles solche importante Dinge wehren, worüber man zwischen Kayſ. Mtt. und dem Churf. Collegio sich billig in Zeiten vernehmen und gewisse Schlüß fassen müste."

Bezüglich der preußischen Absichten sollte Dieſt möglichst zurückhaltend sein und den Kurfürsten von der Pfalz dahin zu bringen suchen, daß er zuerst sich weiter herauslasse. Dieſt sollte dies bewirken durch den Hinweis, daß den Kurfürsten von der Pfalz, der aus demselben Hause mit den zu ächtenden Kurfürsten sei, und von der Ächtung großen Vorteil zu erwarten habe, die Angelegenheit am meisten anginge und er also Vorschläge

[1]) B. St. A. 1.
[2]) B. St. A. 1.
[3]) Mit Ausnahme dessen, was sich auf die Exspektanz auf das Wolfsteinische Reichslehen bezieht.

zu machen hätte. Sei dies geschehen, so sollte Dieſt dem Kurfürsten von der Pfalz anzeigen, daß er beauftragt sei, alles nach Berlin zu berichten und weiteren Bescheid zu erwarten. „Auf alle fäll" aber war Dieſt ermächtigt, Kurpfalz gegenüber zu erklären, daß Preußen das Verhalten Max Emanuels ernstlich mißbillige und die Acht für recht und billig hielte, auch gerne „auf alle dinſame Weiſe", nötigenfalls sogar mit den Waffen, dazu beitragen würde, den Vorteil von Kurpfalz befördern zu helfen, „der Hoffnung lebend, daß Se. Durchl. dem Könige von Preußen auch hinwider in diſer und andern dergl. Begebenheit seine convenienz gönnen würde." Falls die Frage der Gegenforderungen Preußens für die „assistenz" in dieſer Sache von Kurpfalz angeſchnitten werden sollte, sollte Dieſt „per discursum", „gleich als von ſich ſelbſten", auf Regelung verſchiedener unſicherer Rechtsverhältniſſe in Jülich, Kleve und Berg, vor allem der Succeſſionsfrage, zu Gunſten Preußens hinweiſen.[1])

Dieſt wurde am kurpfälziſchen Hofe auf das ehrenvollſte empfangen und behandelt. Doch fand er, als er ſich ſeiner Aufträge entledigte, für die Wünſche Preußens keine ſo freundliche Aufnahme wie für ſeine Perſon. „Ich ſehe deutlich", berichtet er nach Berlin, „daß die mesures wegen der Reichs Acht zwiſchen Ihro Kay. May. undt Churfl. Dchlt. zu Pfaltz guten theils würcklich genommen ſeyn, daß S. Churfl. Durchlt. zu Pfaltz auff ſolchen Fueß alles mit Chur Maintz undt Chur Trier bereits abgehandelt habe." Den Geſamteindruck faßt er am Schluſſe ſeines Berichtes dahin zuſammen: „Es iſt unſtreitig, daß wan die Achterklärung von Kay. May. ohne dieſelbe ad collegium Electorale in forma zu bringen vor ſich gehet, von Ew. Königl. May. alhie nichts wird einzubedingen ſeyn, bringet man aber die ſache dahin, ſo wird man Ew. Königl. May. nothig haben."[2])

Damit beſtätigte Dieſt nur Ilgens kluge Berechnung. In der an Dieſt unterm 24. Oktober 1704 ergangenen Weiſung heißt es: „. . . . begreiffen Wir ganz woll, daß wen Wir von diſer in dem Churf. Collegio bevorſtehenden VerEnderung einiger geſtalt profitiren wollen, als dan Wir auf alle weiſe Uns bemühen müſſen, daß die Sache nicht mit ſolcher Eyl, wie es

[1]) S. § 2, S. 19. Von Intereſſe iſt auch folgende Stelle in der Weiſung für Dieſt vom 4. Okt. 1704: „Villeicht mögte man auch zu Wien und Düſſeldorff woll intendiren einen von den beyden Biſchöffen zu Breslau und Regensburg wider zum Churfürſten zu Cölln zu machen oder Ihm das Stifft Lüttig und Hildesheim zuzuſchanzen und ob Wir gleich ſolches dem publico ganz nicht zuträglich zu ſeyn befinden, So würden Wir es doch endlich auch geſchehen laßen und darüber in favorem des Hauſes Pfalz mesures nehmen könen, wan vor Unſer Haus auch hinwider ein guter coup zu thuen wehre." (B. St. A. D.

[2]) Bericht des Dieſt vom 16. Oktober 1704.

der Kayſ. Hoff vor hat, tractiret, ſondern eine solenne Deliberation im Churf. Collegio darüber angeſtellet werde."

Mit geſchickten Sophismen ſuchte Preußen den Kurfürſten von der Pfalz zu überzeugen, wie gerade ihm am meiſten daran gelegen ſein müſſe, daß bei der Achtserklärung alle Formalitäten, und als ſolche ſtellte Preußen auch die Kollegialberatung hin, gewahrt blieben. Kurpfalz baſierte ſeine Anſprüche auf den Art. IV § 9 des Weſtfäliſchen Friedensinſtrumentes. Dieſe Beſtimmung lautet wörtlich folgendermaßen:

„Quodsi vero contigerit lineam Guilielmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, non modo Palatinatus superior, sed etiam dignitas electoralis, quae penes Bavariae duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos, interim simultanea investitura gavisuros, redeat, octavo tunc electoratu prorsus expungendo, ita tamen Palatinatus superior hoc casu ad Palatinos superstites redeat, ut heredibus allodialibus electoris Bavariae actiones et beneficia, quae ipsis ibidem de jure competunt, reservata maneant."

Mit der Ächtung Max Emanuels, ſo interpretierte Kurpfalz, ſei dieſer Fall gegeben, denn mit der Acht ſei die jüngere bayeriſche Linie rechtlich und „civiliter" erloſchen. Preußen ließ nun am kurpfälziſchen Hofe vorſtellen, daß die Entſcheidung der Frage, ob die Acht auf die kurbayeriſchen Prinzen in ſo weitem Umfange ſich erſtrecken ſolle, beſſer vom Kaiſer und von den Kurfürſten gemeinſam erfolge als vom Kaiſer allein. Denn im erſten Falle könne die Entſcheidung weder von einigen Kurpfalz mißgünſtigen Reichsſtänden, noch von den Garanten des Weſtfäliſchen Friedens, noch vom Papſte, der Frankreich und Bayern ſehr günſtig geſinnt ſei, in Frage gezogen werden. Ohne Zuſtimmung des Kurfürſtenkollegiums zur Acht aber wäre Kurpfalz wenig ſicher, bei einem künftigen Frieden ſeine Erwerbungen auch zu behalten.

Doch verfingen dieſe Reflexionen bei Kurpfalz nicht. Erſt wollte Kurpfalz die Oberpfalz überhaupt beſitzen; was Preußen vorſtellte, waren curae posteriores. Keine der unterhandelnden Parteien wollte der andern die geringſten Zugeſtändniſſe machen, und ſo kam man bei den Beſprechungen nicht vorwärts.

Und nun ſchlug Dieſt einen anderen Ton an: Der Kurfürſt von der Pfalz habe nun die Wahl. Verſtändige er ſich mit dem König von Preußen, ſo würde derſelbe die Acht und die Vorteile, die Kurpfalz daraus zu erwarten habe, „ubicunque consiliis et armis, souteniren helffen." Verſtändige er ſich nicht, ſo wüßte er, Dieſt, zwar nicht, was ſein König „vor Consilia nehmen, undt ob er es alſo simplement passiren laſſen, undt nur ſich auff dieſe weiſe nicht personelement dabey engagiert halten, oder aber, ob er deßwegen einig protest thuen laſſen würde."[1])

[1]) Bericht des Dieſt vom 21. Oktober 1704.

Das fruchtete insoweit, als die kurpfälzischen Räte nun Dieſt erklärten, daß der Kurfürſt von der Pfalz die vorgeſtellten „considerationes“ „von ſonderlichem gewichte“ fände, und deshalb von neuem mit den Kurfürſten von Mainz und Trier ſich beraten und zu dem Zwecke Stafetten an Kurmainz und Kurtrier ſenden wolle. Sobald dieſer beiden Kurfürſten „Gedanken und resolutionen“ einliefen, würden ſie Dieſt mitgeteilt.

Doch auch dieſe von Kurpfalz wegen der preußiſchen Forderung einer Kollegialberatung gepflogene Korreſpondenz mit Kurmainz und Kurtrier zeitigte kein den Wünſchen Preußens entſprechendes Ergebnis.

Dieſt gewann mehr und mehr den Eindruck, „daß Chur Pfaltz weitere Handlung zu evitiren undt die ſache durch die Kayſerl. authorität außzuführen intentionirt ſeye“. Er ſieht nur noch einen Weg, die preußiſchen Abſichten durchzuſetzen: wenn Sachſen ebenfalls die Forderung einer Kollegialberatung vertritt und mit Preußen zuſammengeht. Dann „dörffte man am Chur Pfältziſchen Hoff vielleicht andere ſeythen auffziehen, auch S. Churf. Gn. zu Maintz die ſache näher einſehen.“

Am 8. November 1704 erhielt Dieſt die Weiſung, die Verhandlungen mit Kurpfalz vorläufig ruhen zu laſſen, da, wie die preußiſche Inſtruktion ausführt, „genugſam zu ſchließen, daſ zwiſchen diſen drey Churfürſten die Sache wegen Ihrer dabey findenden particulier convenienz bereits dergeſtalt abgeredet und feſtgeſezet, daß Unſere deshalb ferner thuende remonstrationes wenig oder nichts helffen werden.“ Es bleibe Preußen nichts mehr übrig, als ſich an Kurſachſen zu wenden und „nach der darauff einlangenden Andwordt“ „weitere mesures“ zu nehmen .—

Das erſte Schreiben des Königs von Preußen an den König von Polen war am 4. Oktober 1704 abgegangen, gleichzeitig mit den erſten preußiſchen Schreiben an Kurmainz und Kurtrier und gleichzeitig mit der Abordnung Dieſts an den kurpfälziſchen Hof.[1])

Dieſes Schreiben hatte ſich gekreuzt mit einem Schreiben des Königs von Polen, worin derſelbe den König von Preußen erſucht, er möge ihm die „in dieſer Sache führende Sentiments und Gedancken ohnſchwer eröffnen.“[2])

Das war durch das Schreiben Preußens vom 4. Oktober 1704 bereits geſchehen. Eine Antwort des Königs von Polen hierauf erfolgte jedoch nicht.

Noch vor Dieſts entſchiedenem Drängen, unterm 22. Oktober 1704, wandte ſich der Berliner Hof, nachdem er zuerſt den kurſächſiſchen Geſandten in Regensburg durch Metternich auf

---

[1]) B. St. A. 1, Dr. St. A. 1.
[2]) B. St. A. 1, Dr. St. A. 1.

die Wichtigkeit der Acht hatte hinweisen lassen, abermals an den König von Polen. Man ließ einfließen, daß man „annoch der andwort auf das Schreiben Preußens vom 4. Oktober gewärtig sei". Mit Nachdruck wurde auseinandergesetzt, wie Kursachsen und Kurbrandenburg in der Ächtungssache in gleicher Weise interessiert seien; die Ächtung Max Emanuels werde neben anderen gewichtigen Folgen vor allem auch eine Verschiebung der Kurstimmen nach sich ziehen. Es liege im beiderseitigen Interesse, daß in der Sache jede Übereilung vermieden werde. „Durch die zwischen J. Kayf. May. und den Churfürsten auch disen unter Sich selbst deshalb wechselnde Schreiben" sei „die Sache fast unmüglich abzuthun". Nur in einer Kollegialberatung sei eine allseitige Wahrung der Interessen möglich.[1])

Als auch hierauf keine Antwort erfolgte, schickte Preußen am 8. November 1704 dem Könige von Polen die preußischen Akten, aus welchen klar zu entnehmen war, daß die Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz die Ächtung ohne jede weitere Beratung im kurfürstlichen Kollegium vor sich gehen lassen wollten. „Was nun", schreibt Preußen an Polen, „Ew. Mt. hocherleuchtete Gedancken hibey syn, das verlangen Wir gar sehr zu vernehmen". Und nochmal werden mit aller Eindringlichkeit die Wichtigkeit der Acht und die Vorteile eines Zusammengehens von Kursachsen und Kurbrandenburg dargelegt.[2])

Daraufhin erhielt Preußen unterm 21. November 1704 den Bescheid, daß der König von Polen „einstimmiger Gedancken" mit Preußen sei und „allerdings diensam und Hochnöthig zu seyn" befinde, „daß das ganze Werck nicht praecipitirt, sondern eine ordentliche Deliberation in dem Churfürstl. Collegio darüber angestellet, und so wohl über die Achts- und Privations-Erklährung selbst, als über dasjenige, was sonst dabey zu reguliren vorfallen wird, ein förmlicher Schluß gefaßet werden möge".[3])

In gleichem Sinne schrieb der König von Polen am 21. November 1704 auch an den Kaiser.[4]) Dem kursächsischen Gesandten in Regensburg ging ebenfalls eine entsprechende Weisung zu. Vor allem sollte derselbe in der Ächtungssache mit dem kurbrandenburgischen enge Fühlung nehmen.[5])

Auch der preußische Gesandte in Regensburg wurde angewiesen, mit dem sächsischen Gesandten in der Ächtungssache vertraulich zu konferieren und mit demselben völlig „de concert" zu gehen.[6])

[1]) B. St. A. 1, Dr. St. A. 1.
[2]) B. St. A. 1, Dr. St. A. 1.
[3]) Dr. St. A. 1, B. St. A. 1.
[4]) Dr. St. A. 1.
[5]) Dr. St. A. 1.
[6]) B. St. A. 1. Weisung an den Regensburgischen Gesandten vom 2. Dez. 1704.

Durch das Zusammengehen des Königs von Polen mit dem König von Preußen ergibt sich also Mitte November 1704 auch in der Ächtungssache die hergebrachte Parteigruppierung zwischen den katholischen und den protestantischen Kurfürsten.

Bis zum Ende des Jahres streiten sich nun die Kurfürsten durch ihre Gesandten zu Regensburg und Wien über die Berechtigung der Forderung, daß die Ächtung Max Emanuels in einer kurfürstlichen Kollegialberatung behandelt werde.[1])

Die katholischen Kurfürsten begründeten ihre Gegnerschaft gegen eine Kollegialberatung vor allem damit, daß sie den Zeitverlust, der durch die hiebei unvermeidlichen Umständlichkeiten entstehe, vermieden wissen wollten.

Kursachsen und Kurbrandenburg hielten dem entgegen, eine so wichtige Sache wie die Ächtung zweier Kurfürsten könne und dürfe nicht in überstürzter Eile behandelt und also leichthin auf dem Korrespondenzwege abgetan werden. Sie als weltliche Kurfürsten müßten auch auf die Zukunft Rücksicht nehmen. Das Verfahren in dieser Achtssache würde voraussichtlich in künftigen Fällen als maßgebend herangezogen werden. Es könnte aber in Zukunft leicht zu Differenzen zwischen ihren Kurhäusern und dem Kaiser kommen, zu Differenzen, die an Schwere hinter dem vorliegenden offenkundigen Landfriedensbruch weit zurückstehen könnten, nach dem jetzt von dem Kaiser und den katholischen Kurfürsten in Aussicht genommenen modus aber doch mit der Acht geahndet würden. Überhaupt hätten die weltlichen Kurfürsten weit mehr und größere Ursachen auf ein ordentliches Verfahren zu dringen als die geistlichen. Deren Kurwürde endige mit ihrem Leben und gehe von einer adeligen Familie auf eine andere über. Der Kurfürst von der Pfalz aber sei von Haß und Eifersucht gegen Kurbayern erfüllt und ein etwaiger auf jeden Fall noch in weiter Ferne stehender Nachteil bei einer ernsten Kreuzung der Interessensphären von Kaisertum und Kurpfalz wiege den in der Gegenwart durch die schnelle Ächtung des Bayern für ihn zu erhoffenden Vorteil nicht auf.

Es war keine Widerlegung dieser Bedenken, wenn die Vertreter der katholischen Kurfürsten daraufhin äußerten, man wolle doch nicht hoffen, daß ein Kurfürst oder Stand des Reiches sich je wieder so gröblich gegen Kaiser und Reich vergehe wie Kurbayern und Kurköln. Sollten aber Fälle, in denen die Verhängung der Acht in Aussicht genommen würde, vorkommen, so hätten ja die uninteressierten Kurfürsten allzeit mitzureden.

---

[1]) W. St. A., M. E. A., R. A. 321, 322.
B. St. A. 1,
Dr. St. A. 1,
M. St. A., K. schw. 299/25.

Man hielt Kursachsen und Kurbrandenburg auch vor, daß weder in der kaiserlichen Wahlkapitulation noch in sonstigen Reichsgesetzen ausdrücklich bestimmt sei, daß die Kurfürsten ihre Zustimmung zur Acht durch einen Kollegialschluß erteilen müßten. Die kaiserliche Wahlkapitulation verlange nur der Kurfürsten Zustimmung. Wo ein Kollegialschluß vonnöten, sei es in der Wahlkapitulation ausdrücklich gesagt. Wenn man wirklich, wie man versichere, der Achtserklärung keine Schwierigkeiten bereiten wolle, so seien die Meinungen aller Kurfürsten zusammen ebenso viel wie ein Kollegialschluß. Die Kollegialberatung sei eine bloße Formalität, welche die Angelegenheit nur länger hinausziehe, und, da mancherlei dazwischen kommen könne, das Gelingen gefährde. Besonders entstehe durch eine Beratung im kurfürstlichen Kollegium die Gefahr, daß die ganze Angelegenheit vor der Zeit öffentlich bekannt werde und dadurch unter anderm auch Differenzen mit dem Reichsfürstenrat entstünden. Habe ein Kurfürst Reservationen zu machen, so könnten dieselben ebensogut durch Schreiben als wie durch eine Kollegialberatung dem Kaiser eröffnet werden und fänden Beachtung, auch für die Zukunft.

Dem gegenüber machten die Vertreter der beiden protestantischen Kurfürsten geltend, daß mit einzeln eingeholten Zustimmungen die Forderungen der kaiserlichen Wahlkapitulation nicht erfüllt seien. Die Interpretation derselben stehe dem gesamten kurfürstlichen Kollegium zu, nicht einzelnen Gliedern. Nach der Goldenen Bulle und der kaiserlichen Wahlkapitulation hätten die Kurfürsten die Befugnis, in allen wichtigen Reichssachen Kollegialtage zu halten. Die Acht eines Kurfürsten aber gehöre ohne Zweifel zu den allerwichtigsten Reichssachen. Nur in einer Kollegialberatung könne man auch in gehöriger Weise sich gegeneinander vernehmen lassen. Man wolle damit die Verhandlungen durchaus nicht verwickeln oder auf die lange Bank ziehen. Auch liege den beiden protestantischen Kurfürsten nichts ferner als das Verhalten der beiden Wittelsbacher rechtfertigen oder beschönigen zu wollen. Wenn man aber die Zustimmung der Kurfürsten einzeln einholen wolle und ein Kurfürst abweichender Meinung sei, so müsse dadurch das ganze Werk „ins Stecken geraten". Denn über den betreffenden Kurfürsten hinwegschreiten zu wollen, könnte doch sehr unerquickliche Folgen haben. Im kurfürstlichen Kollegium aber sei die Majorität entscheidend und habe ihr ein einzelner Opponent sich zu fügen. Was das Geheimnis anbelange, so sei es ein leichtes, Maßregeln zu treffen, durch die es auf das strengste gewahrt bliebe, so daß die Fürstlichen nichts von den ganzen Verhandlungen erfahren würden.

Alle diese Für und Wider haben wohl auf die Politik der Kurfürsten von Mainz, Trier und Sachsen bestimmend

eingewirkt; bei Kurpfalz und Preußen aber waren sie kaum viel mehr als Finten in diplomatischen Scheingefechten.

Wie die Verhältnisse Ende des Jahres 1704 lagen, gab es für den Kaiser zwei Möglichkeiten.

Entweder der Kaiser verhängte nach dem Majoritätsbeschluß der katholischen Kurfürsten die Acht über Max Emanuel oder aber er willfahrte dem Begehren der Könige von Polen und Preußen und verwies die Sache zur Beratung an das kurfürstliche Kollegium.

Ersteres, zwei mächtige Kurfürsten auf einmal ihrer Kurwürden und Kurfürstentümer zu entsetzen, ohne die Einwilligung der zwei mächtigsten Mitkurfürsten, mußte doch zu gewagt erscheinen. So erklärt es sich, daß die Mehrzahl der Minister am Wiener Hofe riet, den Wünschen Kursachsens und Kurbrandenburgs Rücksicht zu tragen.[1])

In einem Schreiben an Kurmainz vom 27. Dezember 1704 führt der Kaiser aus, daß er die Meinung der katholischen Kurfürsten „mit solchen stattlichen gründen bewehret" gefunden habe, daß er nicht einsehe, „was dagegen füglich eingewendet werdten könne". Da aber die Könige von Polen und Preußen darauf beharrten, daß die Sache im kurfürstlichen Kollegium vorgenommen werde, so habe er für besser erachtet, in deren Begehren zu willigen, „als darumb dieses hochangelegene werckh länger auffzuhalten oder eine schädtliche Zweyhung im Churfürstlichen Collegio zu veranlassen." Kurmainz wolle also „in Gottes nahmen" durch seinen Direktorialgesandten zu Regensburg „denen anderen alldortigen Churfürstlichen Gesandten den erforderten Vortrag thuen, undt den Schluß möglichst beschleunigen lassen". Die kurfürstlichen Gesandten würden dabei „vieler uhrsachen halber von selbst bedacht seyn, damit zu Regensburg vor der Zeith nichts außkomme, sondern in behöriger stille alles verhandlet werdte". Ferner solle „dieses mahl es allein bey der privation und acht der Churfürsten zu Cölln und Bayern gelassen, nicht aber einige nebenfragen eingemischet, und dadurch leicht neue schwehrigkeiten erweckhet, sondern alles andere auffer der gegenwärtigen bloßen privation und acht auf künfftige Zeithen außgestellet werdten."[2])

In vollem Umfange sollte demnach dem Willen der protestantischen Kurfürsten nicht nachgegeben werden. Die in der damaligen Diplomatie nicht selten getroffene Scheidung einer Angelegenheit in die quaestio an? und in die quaestio quomodo? erfolgte nun auch in Sachen der Ächtung des bayerischen Kurfürsten. Der Kaiser erbot sich, die quaestio an?, d. h. die Frage,

[1]) M. St. A., K. schw. 299/25. Kurmainz an Kurpfalz d. d. 7. Jan. 1705.

[2]) M. St. A., K. schw. 299/25. Kopie.

ob die Kurfürsten mit der Ächtung Max Emanuels einverstanden seien, in eine Beratung des kurfürstlichen Kollegiums zu verweisen. Die quaestio quomodo? aber, d. h. die Regelung der durch die Acht Max Emanuels geschaffenen Verhältnisse, sollte späteren Beratungen vorbehalten bleiben.

An dem gleichen Tage, an dem der Kaiser das Schreiben an Kurmainz abschickte, also am 27. Dezember 1704, wandte er sich auch nochmal an den König von Preußen und suchte ihn zu dem Modus der Einzelvota zu bestimmen.[1])

Der kaiserliche Resident am Berliner Hofe Heems übergab in einer besonderen Audienz dieses kaiserliche Schreiben dem König von Preußen in den ersten Tagen des Januar 1705 und machte außerdem noch in mündlichem Vortrage „alle diensahme Vorstellungen".

Der König verhielt sich zurückhaltend und äußerte sich ganz allgemein, er wolle das Werk, welches von großer Wichtigkeit sei, nochmals reiflich erwägen, und seinen endlichen Entschluß dem Kaiser baldigst, wie verlangt, bekannt machen.

Um so deutlicher erklärte Ilgen, daß der König von Preußen auf seiner früheren Forderung bestehen bleiben werde.

Beim König von Polen machte der Kaiser durch seinen Gesandten Strattmann einen ähnlichen Versuch.

Strattmann betrieb die Angelegenheit mit großem Eifer, aber gleichfalls ohne Erfolg.[2])

Unterm 14. Januar 1705 fragte der König von Polen bei dem König von Preußen an, ob sie nicht beide bei ihren „beyderseits meinungen in betracht der überaus gefährlichen consequenz nochmahlen zu beharren."[3])

Mit großer Genugtuung hat wohl Ilgen das Schreiben des Königs von Polen gelesen. War doch aus ihm klar ersichtlich, daß es der preußischen Politik gelungen war, den Dresdener Hof im Glauben, daß es sich um Wahrung kurfürstlicher Vorrechte handle, für Preußens Zwecke mobil zu machen. Gleich als ob Kursachsen damit ein Gefallen geschähe, erklärte der König von Preußen in seinem Antwortschreiben vom 24. Januar 1705, daß er noch immer der früheren Meinung sei und sich also von dem König von Polen in dieser Sache „nicht separiren werde."[4])

Die Durchsetzung der kaiserlichen Bemühungen bei Preußen und Polen war unter diesen Umständen nicht zu erreichen, um-

---

[1]) W. St. A., Reichskanzlei, Fasz. 7c. Berichte des Heems vom 6. Januar, 13. Januar, 10. Februar 1705. Das kaiserliche Schreiben an den König von Preußen ist nicht erhalten, wohl aber die Weisung an Heems vom 27. Dez. 1704 in W. St. A. 1 und Dr. St. A. 1.

[2]) Dr. St. A. 1.

[3]) W. St. A. 1, Dr. St. A. 1.

[4]) W. St. A. 1, Dr. St. A. 1.

soweniger als beide Höfe durch die kaiserlichen Gesandten erfuhren, daß man in Wien gegebenenfalls nachzugeben gewillt sei und für sie also nicht mehr der geringste Anlaß vorlag, von ihrer Stellungnahme abzugehen. —

Mittlerweile hatte Preußen ein neues Moment in die Verhandlungen gebracht, es machte seine Zustimmung zur Achtserklärung abhängig von der Behebung der Bedrückung der Reformierten in der Pfalz.

Nach den Akten hat der preußische Resident in Hamburg, Burchard, der in dieser Sache auch später eine Rolle spielt, durch ein Gutachten vom 20. November 1704[1]) dies angeregt.

Es ist zum vollen Verständnis dieser neuen Wendung unerläßlich, auf die Geschichte dieser pfälzischen Religionsangelegenheit kurz einzugehen.[2])

In der Pfalz herrschte seit 1610, abgesehen von der nur kurzen Gegenreformation im Dreißigjährigen Kriege, ausschließlich das reformierte Bekenntnis.

Mit dem Tode des Kurfürsten Karl starb 1685 die reformierte Linie Pfalz-Simmern aus und die Pfalz kam unter die Herrschaft der katholischen Linie Pfalz-Neuburg.

Der erste Kurfürst aus diesem Hause, Philipp Wilhelm, persönlich ein sehr eifriger Katholik, war tolerant.

Zwar erhielten nun auch die Katholiken, die bis dahin keine Duldung gehabt, freie Religionsübung. Auch kamen zahlreiche katholische Orden ins Land und mit ihnen Bekehrungsversuche in offenerer und versteckterer Form. Verschiedene andere Maßnahmen der neuen Regierung erregten bei den nur allzu empfindlichen Reformierten gleichfalls Mißfallen und Anstoß. Im allgemeinen jedoch konnten die Reformierten über eine ernstliche Schmälerung ihrer Rechte und ihres Besitzstandes sich nicht beklagen.

Als aber Ludwig XIV., der bekanntlich einen großen Teil der Pfalz als Erbe für seine Schwägerin Elisabeth Charlotte, die Schwester des letzten simmerischen Kurfürsten, beanspruchte, seine Truppen in die Pfalz rücken und dort das Land in der berüchtigten Weise verheeren ließ, da wurde von den zugezogenen Mönchen durch die Gewalt der französischen Waffen

---

[1]) B. St. A. 1. „Ohnmaßgeblicher Vorschlag, wie die gravamina religionis in der Unter Pfaltz auff einmahl gehoben werden können."

[2]) Es gibt hierüber viele Darstellungen. Die neueste und erschöpfendste Bearbeitung ist: Hymmen, Hans von, Der erste preußische König und die Gegenreformation in der Pfalz. Dissertation, Göttingen 1903. Doch ist in dieser Schrift alles zu sehr vom Gesichtspunkte der Reformierten aus beurteilt. Auch hat Hymmen, wie es scheint, an archivalischen Quellen nur die aus den Verhandlungen von Diest und Burchard mit Kurpfalz erwachsenen preußischen Akten benützt, nicht aber den Akt über die Ächtung der Kurfürsten von Bayern und Köln, der auch für sein Thema manches Neue enthalten hätte.

eine Gegenreformation durchgeführt. An vielen Orten mußten die Reformierten Kirchen und Kirchengut mit den Katholiken teilen, an anderen wurde ihnen ihr bisheriger Besitzstand gewaltsam genommen und den Katholiken übertragen.

Philipp Wilhelm versprach zwar, nach dem Frieden für Abhilfe dieser Beschwerden sorgen zu wollen, aber ehe es dazu kam, starb er.

Sein Nachfolger, Johann Wilhelm, der 1690 die Regierung antrat, war den Reformierten weniger günstig gesinnt. Er legte den Mönchen nichts in den Weg, die, in ihren Mitteln nicht gerade sehr wählerisch, ihre Proselytenmacherei und ihre Willkür auch auf Gebiete ausdehnten, die von den Franzosen nicht besetzt waren und dies zum Teil mit Unterstützung seiner eigenen, der pfälzischen Truppen.

Um das Maß des Unglücks für die Reformierten voll zu machen, kam nun auch ein Ansturm aus dem verwandten Lager der Lutheraner. Diese waren unter dem Hause Simmern sehr zurückgedrängt worden, nun verlangten sie relativ gleiche Rechte mit den Reformierten.

Johann Wilhelm zeigte sich ihren Forderungen gewogen, in der Absicht, durch diesen Streit als tertius gaudens beide Konfessionen zu schwächen.

Die Handhabe hiezu bot sich bald.

Bei den Friedensverhandlungen zu Ryswick wurde noch in der Nacht vor dem Abschluß, am 29. Okt. 1697, in den vierten Artikel des Friedensvertrages eine Klausel eingeschoben, welche das Fortbestehen der von den Franzosen geschaffenen kirchlichen Veränderungen festsetzte: religione tamen catholica romana in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente.

Die verschiedensten Elemente, französische und kaiserliche Diplomaten, die Jesuiten und die Kurie, vor allem aber Kurfürst Johann Wilhelm[1]) haben für das Zustandekommen dieser Klausel intrigiert.

Angenommen wurde die Klausel, gegen den Einspruch der meisten protestantischen Stände, weil Frankreich erklärte, sonst die ganzen Verhandlungen wieder abzubrechen. Auch versicherten die französischen Diplomaten, die Klausel gelte nur für die 29 Kirchen, die Ludwig XIV. auf seine Kosten dotiert und erbaut habe.

Aber nachdem sie Rechtskraft erlangt, wurde die Klausel, wie vorauszusehen war, in ihrem weitesten Umfange ausgelegt.

In der Pfalz begann nun für die Reformierten eine schwere Zeit.

---

[1]) Erdmannsdörffer B., Deutsche Geschichte von 1648 bis 1740, 2. Band, S. 82.

Es wurde ihnen die Kirchenverwaltung genommen, und am 29. Oktober 1698 erschien ein Edikt, welches verfügte, daß in allen Kirchen des Landes den drei christlichen Konfessionen gemeinsam die Abhaltung des Gottesdienstes gestattet sei, aber nur so weit, als dadurch nicht Bestimmungen des Ryswicker Friedens verletzt würden. Durch letztere Einschränkung blieben die Katholiken in dem ungestörten Besitz ihrer Kirchen. Die Reformierten aber, die bis vor kurzem dominiert hatten, mußten in allen ihren Kirchen den Katholiken und den Lutheranern das Mitbenützungsrecht einräumen.

Die Reformierten wandten sich an das Corpus Evangelicorum, ohne aber etwas zu erreichen. Die pfälzische Religionssache gehörte zu jenen Reichstags-Geschäften, die immer wieder behandelt, aber nie erledigt wurden.

Den Vorsitz im Corpus Evangelicorum führte Kursachsen. Seit dessen Übertritt zum Katholizismus aber pflegten die protestantischen Angelegenheiten tatsächlich von Kurbrandenburg geleitet zu werden.

Auch jetzt übernahm der reformierte Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, der schon früher für seine Glaubensgenossen in der Pfalz eingetreten war, die Führerrolle bei den Aktionen des Corpus Evangelicorum, die Bedrückungen der Reformierten in der Pfalz zu beheben.

Nachdem man erst vergeblich versucht hatte, durch Vermittlung des pfälzischen Gesandten am Regensburger Reichstage zu intervenieren, ging im Juni 1699 der brandenburgische Bevollmächtigte Regierungsrat Freiherr von Wylich zu Boetzelaer als Gesandter des Corpus Evangelicorum an den Hof des pfälzischen Kurfürsten.

Aber auch er konnte bei Johann Wilhelm nichts erreichen, so wenig wie die Gesandten, die zu gleicher Zeit von Holland und Schweden an den kurpfälzischen Hof geschickt wurden.

In der Pfalz dauerte der kirchliche Terrorismus fort. Das Katholisierungswerk wurde mit äußerster Härte, unter Hintansetzung aller Rechte und aller Menschlichkeit betrieben.

Nun, da der Kurfürst von der Pfalz in der Ächtung seines bayerischen Vetters auf das Entgegenkommen Preußens angewiesen war, hielt der König von Preußen den Zeitpunkt für gekommen, die pfälzische Religionsangelegenheit wieder aufzunehmen.

Ende November 1704 setzte die preußische Regierung Diest, Metternich und Bartholdi von dem nunmehrigen Endziel der preußischen Politik in der Ächtungssache durch entsprechende Weisungen in Kenntnis.[1])

---

[1]) B. St. A. 1, Weisungen vom 22. Nov. 1704.

Am 6. Dezember 1704 erging von Berlin aus ein Edikt an den katholischen Klerus in Minden, Halberstadt und Magdeburg, das mit Repressalien drohte. Falls in der pfälzischen Religionssache keine Änderung eintrete, würden die Katholiken in Preußen ebenso behandelt werden wie die Reformierten in der Pfalz. Wollten sie das vermeiden, so hätten sie sich an den Kurfürsten von der Pfalz zu wenden und auf Einstellung der Protestantenverfolgungen in der Pfalz hinzuwirken.

Der Hauptzweck dieses drohenden Erlasses war wohl der, den Unterhandlungen mit Kurpfalz mehr Nachdruck zu geben. Es ginge zu weit, wenn man die Haltung des Königs von Preußen ausschließlich seiner Religiosität zuschreiben wollte.

Preußen erstrebte, seit Sachsen katholisch geworden war, die Führerschaft des deutschen Protestantismus. Da war es eine gute Empfehlung, wenn Preußen nun der pfälzischen Reformierten sich annahm.

Die bis dahin unsicher tastend in Aussicht genommenen Pläne Preußens bezüglich einer entsprechenden Gegenleistung für seine Zustimmung zur Achtserklärung gewannen nun feste Gestalt. Und das Ziel, das Preußen verfolgte, war auch vom realen Standpunkte aus erstrebenswert.

Überhaupt findet sich in der preußischen Politik eine eigentümliche Mischung religiöser und weltlich-egoistischer Motive. Einen deutlichen Einblick hiefür gewährt die Dieſt unterm 24. Januar 1705 erteilte Weisung: „. . . . haben Wir zwar Gott zu ehren Unser absehen dahin gerichtet, occasione Unseres zu der oberwehnten Achts-Erklährung ertheilenden consensus die redebirung des Pfälzischen Religionswesens, wo immer müglich, zu wege zu bringen. Sollt Ihr aber daneben auch noch etwas wegen Unserer Jülich- und Bergischen succession auszurichten apparenz und Gelegenheit finden, So wehre solches nicht zu negligiren, und werdet Ihr Ewrer beywohnenden dexterität nach darauf fleissig acht zu haben nicht ermanglen, sonderlich wan Ihr spührt daß Chur-Pfalz das absehen hat, occasione diser in dem Churf. Collegio vorgehender Veränderung die Obere Pfalz und den alten Chur-Pfälzischen Vorsiz in dem Churf. Collegio wider zu erlangen, zumahlen diſes solche avantagen synd, daß, wan Wir dem Churfürsten von Pfalz dazu verhelffen sollen, Uns darfür woll eine rechtschaffene Erkäntlichkeit gebühret.“[1])

In der pfälzischen Religionsangelegenheit wurde Dieſt noch beigegeben der preußische Resident in Hamburg, Burchard, ein fanatischer Reformierter, auf dessen Rechnung wohl der schleppende Gang der Verhandlungen in dieser Sache zu setzen ist.

---

[1]) B. St. A. 1.

Die preußische Vermittlung sollte sich nur auf die Reformierten erstrecken; es war Dieſt in der Instruktion vom 24. Januar 1705 ausdrücklich untersagt, sich auch der Lutheraner mit anzunehmen.

Charakteristisch für die preußische Politik ist auch noch folgende Stelle in der Instruktion für Dieſt vom 24. Jan. 1705: „. . . Wegen deſſen was in der Religions-Sache gesuchet wird, könnt Ihr woll schriftliche memoralia von Euch geben, zu dem negotio aber wegen der Acht mus solches nicht geschehen, sondern alles nur mündlich und extra protocollum blos discursivè angebracht werden, da wan der Kay. Hoff deshalb etwas schrifftliches von Uns vorzeigen könte, so würde Er sich deſſen bedienen, umb den König in Pohlen irre zu machen und denſelben dadurch desto eher in Seine sentimente- und von Uns abzuziehen.“[1])

Dieſt und Burchard forderten nun als Entgelt für die Zustimmung Preußens zur Ächtung Max Emanuels von Kurpfalz die Rückgängigmachung fast aller seit dem Regierungsantritt der Neuburger eingetretenen kirchlichen Neuerungen. Widrigenfalls würde der König von Preußen seinen Consens zur Ächtung Max Emanuels verweigern.[2])

Das war eine Zumutung, welche die kurpfälzische Regierung — wollte sie sich nicht vor der ganzen Welt komromittieren — ablehnen mußte.

Da andrerseits auch Preußen seine Forderungen nicht einschränken wollte, kam man vorderhand zu keinem Ziele. —

Es war für die katholischen Kurfürsten eine bittere Pille gewesen, daß der Kaiser sich dem Verlangen von Kurbrandenburg und Kursachsen gefügt hatte. Das kaiserliche Schreiben an Kurmainz vom 27. Dezember 1704 dokumentierte nur zu schmerzlich den Sieg der Minorität, der zwei protestantischen Kurfürsten über die drei katholischen.

Der Kurfürst von Mainz gab in einem Schreiben an den Kaiser vom 7. Januar 1705, durch welches er anzeigt, daß er im kaiserlichen Sinne handeln und seinen Direktorialgesandten dementsprechend anweisen werde, diesen Empfindungen, wenn auch verblümt, Ausdruck. Ferner erbat er, zum Zwecke der Vorlage im Kurkollegium, ein eigens dazu eingerichtetes kaiserliches Schreiben.[3])

Daraufhin gingen Kurmainz unterm 29. Januar 1705 zwei Schreiben zu. Das eine war für das Kurkolleg berechnet, das andere für den Kurfürsten persönlich bestimmt.

---

[1]) B. St. A. 1.
[2]) Hymmen, a. a. O., S. 32.
[3]) M. St. A., K. schw. 299/25. Kopie. Beilage zum Schreiben von Kurmainz vom 7. Januar 1705.

Ersteres, das verschiedentlich abgedruckt ist, so in Pachner v. Eggenstorff[1]), III. T., S. 144, im Theatrum Europaeum usw., unterscheidet sich von der kaiserlichen Zuschrift vom 27. Dezember 1704 durch die gewundenen einleitenden Worte, in welchen auf die bisherigen Verhandlungen Bezug genommen wird und durch den Zusatz: „Kurmainz möge auch seines Orts den schon hin und wieder auftauchenden Verdacht beseitigen helfen, als ob der Kaiser aus einigen Nebenbedenken, aus Rücksicht auf sich oder andere, den ergangenen und von ihm selbst genehm gehaltenen Reichsschlüssen geflissentlich kein Genügen habe tun wollen".

In dem Begleitschreiben hiezu an Lothar Franz persönlich wiederholt der Kaiser, daß auch ihm die Erledigung der Angelegenheit im Sinne der katholischen Kurfürsten lieber gewesen wäre. In Anbetracht der Stellungnahme der protestantischen Kurfürsten aber sehe er nicht, wie „ohne grosses Nachtheil anderster verfahren werdten könne."[2])

Beide Schreiben gelangten am 7. Februar 1705 in die Hände von Kurmainz. Der Kurfürst schickte sie sofort seinem Direktorialgesandten zu Regensburg mit dem Auftrage, die Kollegialberatung ungesäumt ins Werk zu setzen und alles zu tun, wodurch der kaiserliche Wille gefördert werden könne, vor allem aber dafür Sorge zu tragen, daß fürs erste, dem kaiserlichen Antrag gemäß, nur die quaestio an? in Beratung gezogen werde.[3])

In Regensburg hielten die Gesandten von Kurmainz, Kurtrier und Kurpfalz, den ausdrücklichen Weisungen ihrer Herren entsprechend, miteinander engere vertrauliche Fühlung, desgleichen die Gesandten von Kursachsen und Kurbrandenburg.

Mißtrauisch beobachteten sich beide Parteien. Jeder wollte den andern täuschen, von ihm alles erfahren, aber selber nichts verraten. Man ließ nichts unversucht, gegenseitig zu sondieren und die Meinungen zu beeinflussen.

Am 18. Februar 1705 wurden im Kurkollegium die Beratungen über die Ächtung der Kurfürsten von Bayern und Köln aufgenommen.

Man begann mit Verhandlungen über die Wahrung des Geheimnisses in dieser Angelegenheit. Die Gesandten waren von ihren Höfen angewiesen, darauf sorgfältig zu achten, damit die Fürsten, von denen man sonst „viele contradictiones" in der Sache zu befürchten hätte, nichts davon inne würden. Die kurfürstlichen Gesandten kamen überein, daß sie die in Angriff genommene Sache allein unter sich beraten und das

[1]) Sammlung derer Reichsschlüsse.
[2]) M. St. A., K. schw. 299/25. Kopie. Beilage zum Schreiben von Kurmainz an Kurpfalz vom 13. Februar 1705.
[3]) M. St. A., K. schw. 299/25.

Protokoll selbst führen wollten. Ihre Nebengesandten und Sekretäre sollten nichts davon erfahren. Die in die Ächtungssache einschlägige Korrespondenz mit ihren Auftraggebern sollte nur durch ihre Hände gehen. Auch sollten sie veranlassen, daß an ihren Höfen die in Betracht kommenden Schriftstücke nicht in die „ordinari-Canzleien" gelegt werden möchten.

Nach diesen Vorbesprechungen, wo weiter keine Meinungsverschiedenheiten vorlagen, ging man zur Sache selbst über. Kurmainz tat den Vortrag; es war ein im ungelenken, langweiligen und groben Amtsstil jener Zeit gehaltenes Referat über das Verhalten der beiden Wittelsbacher und über die Notwendigkeit, ein solches Verhalten nicht ungeahndet zu lassen. Zum Schlusse verlas er das zu diesem Zwecke verfaßte kaiserliche Schreiben an Kurmainz vom 29. Januar 1705.

Bei der Umfrage erklärten sich Kurmainz, Kurtrier und Kurpfalz bereit, in dieser Materie zu votieren. Kursachsen und Kurbrandenburg aber ließen sich dahin vernehmen, daß sie an ihre Kurfürsten berichten und deren Instruktionen darüber einholen wollten.

Darauf wurde der Beschluß gefaßt, die Verhandlungen bis zur Erlangung sämtlicher Vota auszusetzen.[1]) —

Um kein Mittel unversucht zu lassen, den König von Preußen für sich zu gewinnen, schickte der Kurfürst von der Pfalz Mitte Februar 1705 einen eigenen Gesandten an den Berliner Hof, den Oberst Grafen von Efferen. Aber man gab diesem dort deutlich zu verstehen, daß Preußen seine Zustimmung zur Acht unter keinen Umständen geben werde, ehe man in der Religionssache eine Einigung erzielt habe. Seien die Beschwerden der Reformierten in der Pfalz abgetan, so würde auch der preußische Consens „ceteris paribus" erfolgen. Mitte April 1705 reiste der pfälzische Gesandte unverrichteter Dinge wieder ab.[2])

Auch der Vermittlungsversuch des kaiserlichen Gesandten Heems hatte keinen Erfolg. Auf den Vorhalt, daß die Ächtung des bayerischen Kurfürsten und die Religionssachen in der Pfalz ja nicht das mindeste miteinander zu tun hätten, hatte Ilgen nur die Antwort, daß sie eben jetzt miteinander verknüpft würden. Verlangten die katholischen Mächte, daß die protestantischen ihnen zu Willen seien, so sei es nicht mehr als billig, daß auch zur Abhilfe von deren Beschwerden sie ihrerseits beitrügen.[3])

Dagegen gelang es der kurpfälzisch-kaiserlichen Partei, das Bündnis zwischen Sachsen und Preußen zu lockern.

---

[1]) Berichte und Protokolle über diese Kollegialsitzung finden sich in M. St. A., K. schw. 299/25, B. St. A. 1, Dr. St. A. 1.

[2]) M. St. A., K. bl. 81/14; B. St. A. 1.

[3]) W. St. A., Reichskanzlei, Fasz. 7c, Berichte aus Berlin.

Der König von Polen, in den nordischen Krieg verwickelt und von dem Schwedenkönig stark bedroht, wollte es nicht mit Preußen, aber noch weniger mit dem kaiserlichen Hof und der mächtigen katholischen Partei verderben.

In einem Schreiben an den Kaiser vom 13. Februar 1705 entschuldigt sich der König von Polen wegen der Verzögerung, die durch die kursächsische Stellungnahme in der Ächtungssache eingetreten sei. Er halte den Modus der Kollegialberatung als in allseitigem Interesse gelegen, wäre aber allenfalls auch mit einer Einholung der kurfürstlichen Stimmen „extra comitialiter", „wiewohl wegen der bey etl. Mit Churfürsten daraus zu besorgenden Jalousie und Nachdencken im höchsten Vertrauen" einverstanden gewesen. Zum „Beweißthum" seiner ergebenen Gesinnung gegen den Kaiser habe er seinen Gesandten in Regensburg angewiesen, bei Proposition der Sache das kursächsische „beyfällige votum von sich zu geben, vorher aber hiervon keinem Menschen die geringste Nachricht mitzutheilen".[1])

Tatsächlich ging die entsprechende Weisung an den kursächsischen Komitialgesandten am gleichen Tage, dem 13. Februar, ab; sie kam aber erst am 20. Februar, also zwei Tage nach der Kollegialberatung, an.[2])

Von diesen kursächsischen Schreiben machte Efferen in Berlin Andeutungen[3]), andrerseits wurde auch der König von Polen von der Mission des Efferen und von dem nunmehrigen Ziel der preußischen Politik durch den in Berlin residierenden kursächsischen Legations-Sekretär Wolters verständigt.[4])

In Berlin richtete man nun unterm 7. März 1705 eine sondierende Anfrage an Kursachsen, die der König von Polen damit beantwortete, er habe seinen Gesandten angewiesen, „daß er zwar, wenn die Sache nochmahln zur förmlichen Umbfrage kommen würde, denen meisten votis gewierig accediren, anbey aber auff Beybehaltung der quaestion quomodo bestehen, und auff keine Separation dieser beyden Fragen sich einlaßen solle."[5])

Ende März teilt Kurmainz dem Kaiser und dem Kurfürsten von der Pfalz die „von einer vertrawten Hand erlangeten" Nebenfragen mit, welche die protestantischen Kurfürsten zugleich mit der quaestio an? beraten und erledigt wissen wollten, also das, was man unter der quaestio quomodo? verstand. Es waren folgende Punkte:

„1. Ob die Churfürstl. Bayer. Princen a successione zu

---

[1]) Dr. St. A. 1.
[2]) Dr. St. A. 1.
[3]) B. St. A. 1.
[4]) Dr. St. A. 1.
[5]) B. St. A. 1, Dr. St. A. 1. Schreiben des Königs von Polen an den König von Preußen vom 16. März 1705.

excludiren, so fern dero Herr Vatter Churfürst in Bayern ex capite perduellionis in bannum declariret würde.

2. An per bannum declaratum die Linea Wilhelmina vigore instrumenti pacis Westphalicae extinguiret, mithin deren Churfürstenthumb aufgehoben seye, et si hoc

3. An et quis ex proximis agnatis in ducata Bavariae succedere debeat.

4. Ob nicht auch die Fürsten super illa quaestione an Electoratus Bavariae extirpandus vel non? und zu anderen sachen mer zu reden haben würden?"[1])

Eine Erledigung all dieser Punkte in angemessener Zeit war unmöglich.

Der preußische Hof war darum mit der Stellungnahme Kursachsens zufrieden; eine schnelle Erledigung der Ächtungssache war nicht zu fürchten und damit war die erste und größte Gefahr für die Erreichung der preußischen Nebenabsichten abgewandt.

Es gewinnt fast den Anschein, als sei die Meinung Preußens dahin gegangen, daß die Verhandlungen mit Kurpfalz dritten Höfen hätten verborgen bleiben sollen. Doch wäre es in diesem Falle unverständlich, daß Ilgen, der doch sonst das politische Schachbrett so trefflich meisterte, einen Gegenzug seines Partners gar nicht in Rechnung setzte.

Der Kurfürst von der Pfalz war nicht abgeneigt, sich so weit auf Traktate in der pfälzischen Religionssache einzulassen, als er dadurch dem Katholizismus und seiner Autorität nichts vergab.[2])

Überhaupt, man wünschte katholischerseits allgemein, daß es in der pfälzischen Religionsangelegenheit zu einer gütlichen Vereinbarung zwischen Preußen und Kurpfalz komme. Waren doch andernfalls weit größere Schädigungen des Katholizismus durch die von dem preußischen König gegen seine katholischen Untertanen angedrohten Repressalien zu befürchten und für den Fall, daß die Sache zu einer Reichs-Deputation kommen würde, endlose Dispute und Weiterungen.[3])

Aber preußischerseits forderte man unerbittlich die völlige Wiederherstellung des früheren Besitzstandes der Reformierten.

Darauf einzugehen war der Kurfürst von der Pfalz unter keinen Umständen gewillt.

---

[1]) M. St. A., K. schw. 299/25. Beilage zu einem Schreiben von Kurmainz an Kurpfalz vom 27. März 1705.

[2]) M. St. A., K. schw. 299/25. Kurpfalz an Kurmainz d. d. 8. u. 22. April 1705.

[3]) M. St. A., K. schw. 299/25. Kurmainz an Kurpfalz d. d. 10., 17. u. 21. April 1705.

Er parierte nun, nach dem Mißlingen der Sendung des Grafen von Efferen, die preußische Hartnäckigkeit damit, daß er seinerseits alle Karten gegen Preußen ausspielte.

Der Wiener Hof, Kurmainz und Kurtrier waren in letzter Zeit bezüglich der preußischen Postulate von Kurpfalz auf dem Laufenden gehalten worden.

So hatte der preußische Gesandte am Regensburger Reichstage einen schweren Stand. Seine Instruktion lautete: „Daß dises (die Ausmachung des Religionswesens in der Pfalz) Unser absehen und die conditio des von Uns verlangeten Consensus sey, dessen habt Ihr Euch aldort nicht mercken zu laßen, sondern wan man Euch wegen der in diser Sache erhaltenen jnstruction befraget, schlechterdings zu andwordten, daß Ihr solche jnstruction noch nicht erhalten, doch aber derselben mit dem ehisten gewärtig wehrt."[1])

Aber den Gesandten der übrigen Kurfürsten waren die eigentlichen Absichten Preußens schon bekannt geworden. Aus dem Verhalten des kursächsischen Gesandten fühlte Metternich deutlich heraus, daß der König von Polen mehr und mehr von Preußen abrücke. Er schlägt darum vor, sein Herr wolle „hautement souteniren und declariren lassen, das zu der Reichsacht gegen einen Churfürsten die unanimia des Churfürstl. Collegij nötig, und das per majora darinnen kein Schluß könne gemachet werden."[2])

Unterm 29. März erhält Metternich hierauf eine mit seinem Vorschlage völlig übereinstimmende Instruktion.[3])

Und in richtiger Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse schreibt Metternich daraufhin unterm 10. April 1705, daß er hoffe, dadurch „die Sache, wo nicht ganz und gar, doch gewiß noch eine gute Zeit, und so lange aufzuhalten, bis es sich zeiget, wohin die negotiation am Chur-Pfältzischen Hoffe ausschlage."[4])

Um den in seiner Stellungnahme schwankend gewordenen König von Polen ganz zu gewinnen, schickte der Kurfürst von der Pfalz Ende März Steffani nach Dresden ab.[5])

In Dresden war für Steffani der Weg schon geebnet durch die Berichte des sächsischen Legationssekretärs in Berlin und durch die Berichte des kursächsischen Gesandten zu Regensburg.

Auch der kaiserliche Gesandte Strattmann arbeitete in dieser Richtung.

---

[1]) B. St. A. 1, Weisung an Metternich vom 18. März 1705.
[2]) B. St. A. 1, Bericht des Metternich vom 20. März 1705.
[3]) B. St. A. 1, Weisung an Metternich vom 29. März 1705.
[4]) B. St. A. 1.
[5]) Woker, Aus den Papieren des kurpfälzischen Ministers Agostino Steffani. (S. S. 14.)

Die gewichtigste Waffe, welche Steffani gegen Preußen hatte, war eine Eventualinstruktion für Metternich vom 28. März 1705. Efferen hatte eine Abschrift derselben von Berlin mitgebracht.[1]) Sie lautete: „Es ist Euch bekandt, welcher gestalt Wir Uns gegen des Churfürsten von Pfalz Dchl. dahin erkläret, daß so bald diselbe dehn bekandten Reformirten religions-gravaminibus in der Pfalz auf den fues des Westphälischen Fridens Ihre abhilf ihn Massen gegeben haben würd, Wir zu der wider Chur Cölln und Chur-Bayern intendirten resp: Achts- und privations-Erklährung, wie auch zu den avantagen, die Chur Pfalz Dchl. bey diser Veränderung etwa zuwachsen könten, so fort Unsern consens ertheilen wollen, und gleichwie nun dises auch nochmahl Unsere beständige intention ist, Wir auch zu des Churfürsten von Pfalz Dchl. das gute Vertrauen haben, es werde diselbe auf Unsere an Sie abgeschickte Rhäte des von Diesten und Burchardi disfals thuende Vorstellungen in erwehnter Religions-Sache sich zureichend erklähren. – Als befehlen Wir Euch hirmit in Gn., so bald gedachte Unsere Rhäte Euch die Nachricht ertheilen werden, daß es mit ermelten Religions-gravaminibus seine richtigkeit hat und dehnselben Ihre abhilfliche masse mündlich gegeben worden, alß dan alsso fort und ohne erwartt Unserer weiteren Verordnung zu obbemelter Achts- und resp. privations-Erklährung Unsern consens in Collegio Electorali würcklich zu geben auch sonst in disem ganzen negotio mit dem Churfürstl. Pfältzischen dort anwesenden Gesandten de concert zu gehen. — Indessen aber und so lange Ihr dergl. Nachricht von ermelten Unsern Rhäten nicht erhallten, habt Ihr Euch auch über dises Achts-negotium in nichts einzulassen, sondern wan deshalb etwas vorkomt, Euch schlechterdings defectu instructionis zu entschuldigen."[2])

Der Religionsangelegenheit hatte Preußen in der Korrespondenz mit Sachsen mit keinem Worte Erwähnung getan. Es war für die kursächsischen Minister nicht sehr schmeichelhaft, bloß Puppen der preußischen Politik zu spielen. Und in einem Schreiben vom 6. April an Kurpfalz sprach es der sächsische Minister von Fürstenberg in sehr starken und klaren Worten aus, daß man auf das Wort und die Verträge des Königs von Preußen nichts geben könne.[3])

Sowohl Steffani als Strattmann betonten, daß man die kurfürstlichen Rechte bezüglich der quaestio quomodo? nicht im geringsten beeinträchtigen wolle. Nur solle vor deren Beratung aus praktischen Gründen erst die quaestio an? erledigt werden.

[1]) M. St. A., K. schw. 299/25. Kurpfalz an Kurmainz vom 11. April 1705.
[2]) B. St. A. 1.
[3]) Woker, a. a. O., S. 10.

Am 15. April teilte der Kurfürst von der Pfalz Kurmainz mit, daß er „die ganz sichere und gewiß zuverlässige nachricht habe", daß der kursächsische Gesandte in Regensburg angewiesen sei, im Falle einer neuerlichen Proposition in der Achtssache zur quaestio an? „in affirmativam zu gehen und zu votiren", „das ihme aber auch anbenebens anbefohlen seye, sich des habenten Befehls gar nichts mercken zu lasen, Weilen polen sich wegen dieses consensus einiger masen mit preusen engagiret." Kurpfalz bittet darum Kurmainz, die Achts-Angelegenheit ohne Aufschub wieder zur Proposition zu bringen. Lasse man längere Zeit verstreichen, so könne leicht eine hinderliche Veränderung eintreten, vor allem könne Kursachsen wieder andern Sinnes werden.[1])

Kurmainz war bereit, den Wünschen des Kurfürsten von der Pfalz zu willfahren. Gab auch Sachsen seine Zustimmung zur quaestio an?, so konnte über dieselbe mit vier Stimmen gegen die eine Stimme von Preußen wohl ein Schluß gemacht werden. Mit Schreiben vom 22. April wies Kurmainz seinen Direktorialgesandten an, „die sach ohne weiterem anstand zu reproponiren", und „das werckh so zu mesnagiren und zu tractiren, daß, wann der Chur-Brandenburgische mit seinem Voto nicht herauß, sondern defectum Instructionis vorschützen solte, doch inzwischen per majora vota der anderen Herren Churfürsten Ein Schluß gemacht, und solcher hernechst, wann es nöthig und Zeit seyn wird, Ihrer Kay. May. Eingeschickht werden könne."[2])

Preußischerseits war man auf dieses Vorgehen schon seit dem Anfang des Monats gefaßt. Diest und Burchard hatten in ihrem Bericht vom 31. März 1705 den preußischen Hof bereits alarmiert. Um den für diesen Fall „etwa zu besorgen seyenden inconvenientien" vorzubeugen, schlugen sie vor, daß, „wan man auf dergleichen extrema die sache ankommen laßen", und Kurbrandenburg „praeteriren" wolle, der König von Preußen erklären solle, er werde „nimmermehr in die Acht consentiren, allenfalls, wan selbige nulliter vorgehen solte, dagegen protestiren, und mit dem Reichs-Fürsten Rath, welcher vermöge der zu Regensburg aufgesetzten beständigen Wahl Capitulation dabey zu concurriren praetendirte, und solches sonderlich von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Herren Vattren, als Hertzogen von Neuburg eyfferigst bey dem Reich angetragen und durchgetrungen worden, causam communem machen, auch mit Engelland. Holland und sämbtl.n protestirenden Reichs Ständen solche mesures nehmen, daß Se. Churfürstl. Durchl. bey dem künfftigen

[1]) M. St. A., K. schw. 299/25.
[2]) W. St. A., M. E. A., R. A. 323.
M. St. A., K. schw. 299/25. (Kopie).

Frieden die aus der Acht sich figurirende avantages nimmermehr erhalten solten."[1])

Metternich wurde denn auch für den Fall, daß man zu einem Conclusum in dieser Achts-Sache schreiten sollte, beauftragt, „wider solches Unternehmen solemniter zu protestiren und von der Deliberation wegzugehen", im übrigen aber die von Diest und Burchard vorgeschlagenen Gründe und Drohungen immer wieder und bei jeder Gelegenheit zu wiederholen.[2]) Er besorgte das auch auf das gründlichste.

Am 24. April hatte Steffani die Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Sachsen zu einem günstigen Abschluß gebracht. In einem zum Teil chiffrierten Bericht teilte er dies dem Kurfürsten von der Pfalz mit: „L'affaire est faitte, on m'a declaré le Mistère en forme; et l'on m'a fait promettre d'en garder un religieux Secrèt, à cause des mesnagemens, qu'on est obligé de garder avec le Roy de Prusse, de sorte pourtant, que l'Ambassadeur de Saxe a Ratisbonne recevra ordre precis de communiquer avec celuy de V. A. E. et d'aller entièrement d'accord avec luy."[3])

Auf dem Regensburger Reichstage hatte unterdessen der kurmainzische Direktorialgesandte wiederholt die Ächtungsangelegenheit reproponieren wollen. Am 22. April 1705 besprach er sich mit Sickingen darüber. Beide fanden es für gut, bei der nächsten Ratssitzung „ein tentamen zu tun".[4]) Als Otten am 27. April dazu schritt, ließ sich der kursächsische Gesandte dahin vernehmen, daß er noch keine hinreichende Instruktion habe, eine solche aber in nächster Zeit erwarte. Der kurbrandenburgische Gesandte war nicht in den Rat gekommen; er entschuldigte sich, „daß er medicin brauche, und heuthe die letzte eingenommen", auch teilte er mit, daß in aller Bälde ihm ein Befehl von seinem Hofe zukommen müsse. Er wollte sich auch noch aus den Akten informieren „undt würde man künftige mittwochen sich sprechen können". So verschob denn Otten die Beratung auf den 29. April.[5])

An diesem Tage erschienen jedoch weder der kursächsische noch der kurbrandenburgische Gesandte im Kollegium. Wertheren teilte Otten mit, er habe seine Instruktion noch nicht erhalten und könne also nicht votieren. Der kurbrandenburgische Gesandte hatte sich bei Otten schriftlich gleichfalls wegen fehlender

---

[1]) B. St. A. 1.
[2]) B. St. A. 1, Weisungen an Metternich vom 7. und 18. April 1705.
[3]) M. St. A., K. schw. 299/25.
[4]) M. St. A., K. schw. 299/25, Bericht Sickingens vom 23. April 1705.
[5]) M. St. A., K. schw. 299/25, Bericht Sickingens vom 27. April 1705.

Instruktion entschuldigt; in seinem Schreiben an Otten hatte er auch „begehret, in der Sach ordentlich zu verfahren, und keinen Churfürsten, so darzue zu reden hette, zu praeteriren, müeste sich sonsten seines gnädigsten Herrns Nothdurfft vorbehalten." Otten hatte nämlich angedroht, daß er „diese materie ad Protocollum reproponieren würde, wann auch nur einige Gesandten vorhanden, der Chur-Trier- und Chur-Pfälzische ihrer auch jetzt den dritten Rhats-Tag wartten theten." Die Gesandten von Kurmainz, Kurtrier und Kurpfalz berieten sich über die „beflissentliche ausbleibung und Hinderung" ihrer Kollegen. Sie beschlossen, dem kursächsischen und dem kurbrandenburgischen Gesandten wissen zu lassen, „daß mann diese materie Einmahl vorzunehmen hette, Sie beyde mögten (auff dem nächsten ordinari raths-Tag) nur votiren oder defectum Instructionis allegiren, solches stünde ihnen frey, wann es nur ad Protocollum genohmen, und den höchsten Herren Principalen vorgelegt werden könte, worahn der auffenthalt dependirte."[1])

Endlich, am 4. Mai, kam der kurmainzische Direktorialgesandte dazu, die Achtssache zu reproponieren. Eine Förderung wurde dabei nicht erzielt. Der kurbrandenburgische Gesandte erklärte, daß er seine Instruktion noch nicht erhalten habe, der kursächsische aber deponierte, „er sey der vollständigen instruction in dieser materie mit allen Posten gewärtig, immassen er selbiger gewis versichert worden."[2])

Einer Instruktion vom 15. April gemäß ließ Sickingen sofort einen Bericht hierüber an den kaiserlichen Gesandten am sächsisch-polnischen Hof, den Grafen von Strattmann, abgehen.[3])

Am 6. Mai schritt man abermals zur Beratung. Der kursächsische Gesandte erklärte zu Protokoll, er „habe nicht ermanglen wollen, in diesem hochlöbl. Collegio vertraulich anzuzeigen, daß er in der Chur-Cölnischen und Chur-Bayerischen respective Privations- und Achts-Sache einige vorleuffige Instruction erhalten: Nachdem aber noch und anderes zur Haubt-Sache gehöriges abginge, deßen Er doch nechster Tagen auch gewärtig sey; So wolte er das Ansuchen gethan haben, diesen wenigen Anstand hierunter noch zu vergönnen; damit man sodan in allem behörig gefaßet und in dem Werck unanstößig progrediren könne."[4])

Der König von Polen hatte sich also, durch Preußens Politik verstimmt und zur Vorsicht gemahnt, dahin erklärt,

---

[1]) M. St. A., K. schw. 299/25. Bericht Ottens vom 30. April 1705. Kopie.

[2]) M. St. A., K. schw. 299/25; B. St. A. 1; Dr. St. A. 1; Protokolle und Berichte über die Kollegialberatung vom 4. Mai 1705.

[3]) M. St. A., K. schw. 299/25.

[4]) W. St. A., M. E. A., R. A. 323; B. St. A. 1; Dr. St. A. 1, Protokolle und Berichte über die Kollegialberatung vom 6. Mai 1705.

daß er sich in der Ächtungssache der Politik des Kaisers und der Kurfürsten von Pfalz, Mainz und Trier anschließen würde. Doch suchte er seine Zusage an den Pfälzer mit einem Entgegenkommen gegen Preußen zu vereinigen und zwar durch ein in dieser Zeit viel beliebtes Mittel, er gab seinem Gesandten in Regensburg keine genügende Instruktion.

So konnte Metternich der pfälzischen Partei zum Trotz die Sache den ganzen Mai hinhalten.[1])

Steffani wurde nun im Mai 1705 abermals an den sächsischen Hof geschickt.[2]) Seinen und Strattmanns Bemühungen gelang es denn endlich auch, den König von Polen zur Entscheidung zu bringen.

Am 4. Juni 1705 kam dem kursächsischen Gesandten zu Regensburg der Befehl zu, das kursächsische „gewierige Votum zur quaestio an? ungesäumbt abzufaßen und in conformität derer andern Mitchurfürsten würcklich, jedoch mit dieser Verwahrung abzulegen, daß Sein König hierbey des gäntzl. Vertrauens leben wolte, es würde bey der andern Frage des quomodo nicht anders als Reichs constitutionsmäßig verfahren werden."[3])

Diese Weisung trug das Datum des 21. Mai 1705; tatsächlich war sie abgefaßt am 27. Mai 1705. Die Rückdatierung war erfolgt, weil der König von Polen dem Grafen Strattmann in einer „besonderen" Audienz die Versicherung gegeben hatte, daß diese Resolution schon vor sechs Tagen abgeschickt worden sei.[4])

Sofort, nachdem Wertheren seine Instruktion erhalten, wurde von Otten für den 5. Juni eine neuerliche Kollegialberatung in der Ächtungssache angesetzt.

Der kurbrandenburgische Gesandte beschwerte sich bei dem kurmainzischen, daß ihm die Ansage hiezu nicht in gehöriger Form zugekommen sei. Otten ging darauf nicht ein, sondern tat die Proposition.

Es kam nun zu äußerst erregten Auseinandersetzungen. Alles, was die preußischen Minister zur Hinderung der Ächtungssache nur immer ausgesonnen, das brachte nun der streitbare kurbrandenburgische Gesandte in polternder Schroffheit vor. Mit aller Unerbittlichkeit erklärte er, er werde, falls votiert würde, das Kurkollegium verlassen und Preußen werde einen ohne das kurbrandenburgische Votum zustande gekommenen Kollegialschluß mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zunichte machen.

---

[1]) B. St. A. 1; M. St. A., K. schw. 299/25.
[2]) Hymmen, a. a. O., S. 33.
[3]) Dr. St. A. 1.
[4]) Dr. St. A. 1.

Je entschiedener Metternich auftrat, desto unentschiedener wurde der kursächsische Gesandte.

Die übrigen kurfürstlichen Gesandten lenkten darum ein. Man eröffnete die Umfrage nicht, es kam folglich auch zu keinem Beschluß.

In das Protokoll kam lediglich folgender Passus:

„Electorales: Nachdem die Instructiones insoweit in dieser materie eingekommen, daß noch die einzige Chur-Brandenburgische abgehe, und man der Hoffnung lebte, Ihre Königl. May. in Preußen sich gefallen laßen würden, dero Gesantschafft zu Ablegung Ihres voti die benöthigte Instruction gleichergestalt zukommen zu laßen, Alß wolte man von Collegii Electoralis wegen den Chur-Brandenburgischen ersuchet haben, dieses Protocoll noch mit heutiger Post einzusenden."[1])

Um sich gegen Überraschungen von seiten des Dresdener Hofes zu sichern, stellte Metternich dem kursächsischen Gesandten „doch nur en ami" vor, daß Preußen, wenn die Achtssache per maiora erledigt würde, sich öffentlich dahin erkläre, daß der König von Polen nicht mehr als protestantischer Kurfürst gelten könne, weil er den protestantischen Interessen entgegenarbeite. Dem Corpus Evangelicorum würde dann mitgeteilt, inwiefern die preußische Intervention in Düsseldorf lediglich durch Kursachsen unfruchtbar gemacht worden sei.[2])

Kam es so weit, so war Kursachsen als Direktor des Corpus Evangelicorum unmöglich geworden. Der Verlust dieses Ehrenamtes aber hätte für Kursachsen eine empfindliche Machteinbuße bedeutet. Um das zu vermeiden und um andrerseits auch bei der katholischen Partei keinen Anstoß zu erregen, verblieb Sachsen weiterhin bei der Politik zweideutigen Zauderns und Abwartens.

Metternichs schneidiges Vorgehen erzielte auf der ganzen Linie die beabsichtigte Wirkung.

Die Verhandlungen über die Ächtung Max Emanuels im Kurkollegium stockten nun so lange, bis auch der preußische Gesandte ein zustimmendes Votum erhalten hatte.

Und das dauerte noch eine gute Weile.

In der pfälzischen Religionssache hatten die Unterhandlungen zwischen Preußen und Kurpfalz noch immer zu keinem Ergebnisse geführt.[3])

Ein preußischer Erlaß vom 10. April 1705 hatte die Ausführung der angekündigten Repressalien innerhalb sechs Wochen angedroht. Der davon betroffenen katholischen Geistlich-

[1]) B. St. A. 1; Dr. St. A. 1; M. St. A., K. schw. 299/25. Berichte und Protokolle über die Beratung des kurfürstlichen Kollegiums vom 5. Juni 1705. Besonders plastisch ist die Darstellung Metternichs.

[2]) B. St. A. 1, Bericht Metternichs vom 19. Juni 1705.

[3]) Hymmen, a. a. O., S. 29—39.

keit in Preußen wurde anheimgegeben, für Abhilfe der Religionsbeschwerden in Kurpfalz Schritte zu tun.

Es ging daraufhin auch, nachdem bereits Anfang April ein Abgesandter des Halberstädter Klerus in Düsseldorf gewesen war, Anfang Mai eine Abordnung von Geistlichen aus allen in Betracht kommenden Gebieten an den kurpfälzischen Hof.

Sie konnte nichts erreichen. Diest und Burchard waren für alle Vorstellungen von Kurpfalz, die auf eine Herabminderung der preußischen Forderungen abzielten, unzugänglich. Die Erfüllung des preußischen Verlangens aber war andrerseits mit Johann Wilhelms Ehre unvereinbar.

Am 9. Juli setzte die preußische Regierung eine Administrationskommission für die katholischen Kirchen in Minden, Halberstadt und Magdeburg ein. Ilgen erklärte Heems offen, man wolle nun, ungeachtet des Anstoßes, den viele im Reich daran nehmen würden, die Katholiken in Preußen genau so behandeln, wie die pfälzische Regierung gegen ihre reformierten Untertanen verfahren sei.[1])

Unterm 10. Juli erging an Burchard - der die Geschäfte allein führte, da Diest erkrankt war — die Weisung, die Verhandlungen mit der Erklärung abzubrechen, daß Preußen nunmehr mit Repressalien beginnen würde, falls Kurpfalz in Sachen der Kirchen und Kirchengüter nicht nachgebe.

Kurpfalz ließ sich durch dieses schroffe Vorgehen in der Tat einschüchtern. Am 14. Juli wurde dem preußischen Bevollmächtigten mitgeteilt, daß der Kurfürst von der Pfalz zu weiteren Zugeständnissen bereit sei.

Aber bei den von neuem angeknüpften Verhandlungen zeigte sich, daß auch jetzt beide Parteien sich nicht in genügendem Maße entgegenkommen wollten.

Es fehlte nicht viel, so wäre es durch das verletzende Auftreten Burchards zum Bruche zwischen der preußischen und der pfälzischen Regierung gekommen.

Das aber wollte die pfälzische Regierung unter allen Umständen vermeiden. Die pfälzische Religionsangelegenheit hatte zu weite Kreise gezogen. Die Reformierten in der Pfalz hatten die Gönnerschaft von England und Holland erlangt, wenn sich auch diese beiden Mächte nicht allzu werktätig erwiesen.[2]) Auch der König von Schweden korrespondierte in dieser Sache eifrig mit Preußen[3]), aus religiösen Motiven und aus persönlichem Haß gegen seinen pfälzischen Vetter.[4])

In einem Schreiben an den König von Preußen führte der Kurfürst von der Pfalz nun Beschwerde, „daß Burchard durch

[1]) W. St. A., Reichskanzlei, Fasz. 7c, Berichte aus Berlin.
[2]) M. St. A., K. schw. 299/25, K. bl. 62/3.
[3]) W. St. A., Reichskanzlei, Fasz. 7c, Berichte aus Berlin.
[4]) S. § 6, S. 105 ff.

seine Scrupul und Chicanen die Verhandlungen mutwillig erschwere; er sei aber gern bereit, mit einem anderen Kavalier, der weniger hinterhaltig verführe, nach Recht und Billigkeit abzuschließen."

Burchard wurde jedoch nicht, wie man in Düsseldorf erwartet hatte, abberufen. Preußen willfahrte dem Wunsche von Kurpfalz nur insofern, als statt des von Dieſt nunmehr der Freiherr von Blaspiel zum ersten Bevollmächtigten ernannt wurde. Offiziell hatte Kurpfalz nur mit ihm zu tun. Burchard aber blieb als Blaspiels Gehilfe in Düsseldorf nach wie vor der Hauptleiter der preußischen Aktion.

Ob Preußen wirklich auf die Erreichung seiner weitgehenden Forderungen rechnete, mag unentschieden bleiben. Vielleicht leitete die preußischen Staatsmänner im geheimen der Gedanke, daß man besser immer mehr verlangt, als man zum mindesten bekommen will.

Auch Blaspiel mußte sich, da er zu Zugeständnissen an Kurpfalz nicht befugt war, nach zwei Monate langen Verhandlungen von der Vergeblichkeit aller Bemühungen, Kurpfalz zur Annahme der preußischen Forderungen in ihrem vollen Umfange zu bewegen, überzeugen. Er teilte seiner Regierung mit, daß man vor die Wahl gestellt sei, entweder die preußischen Forderungen einzuschränken oder durch den Abbruch der Verhandlungen Preußen der Gefahr einer völligen diplomatischen und moralischen Niederlage auszusetzen.

Sogar Burchard, die reformierten Dränger in Berlin und der reformierte pfälzische Kirchenrat sahen nun ein, daß es höchste Zeit sei, den Bogen abzuspannen.

Auch drängte man nunmehr von allen Seiten auf die endliche Ausmachung der Achtssache.

Ende August 1705 wurden auf dem Reichstage vom kaiserlichen Prinzipalkommissär, Kurmainz, Kurtrier und Kurpfalz Anfragen an Metternich gerichtet, ob denn „auff die leztere ahnmahnung im Churfürstl. Protokoll" noch immer keine Instruktion von Berlin eingelaufen sei. Metternich beantwortete diese Erinnerungen ausweichend mit den alten Gründen.[1])

Im September beriet man auch in Wien, wie die seit so langer Zeit schon anhängige Achtssache endlich zum Abschluß gebracht werden könne. Die kaiserlichen Räte hielten dafür, daß das kurbrandenburgische Verhalten großenteils dadurch veranlaßt worden sei, „daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, ohngeachtet man Ihro alhier ein anders treulich gerahten, und Sie es selbsten resolvirt gehabt, die sach bey Churbrandenburg gar zu hefftig urgirt". Zweifellos könne zwar auch ohne das Votum Kurbrandenburgs zur Acht geschritten werden. Doch

[1]) M. St. A., K. schw. 299/25; B. St. A. 1.

habe Kurbrandenburg eine große Macht, „auff dergleichen die execution und Behaubtung des banni mehrenteils anzukommen pflege." Protestierte der König von Preußen gegen die Acht, so dürfte er „einen zimblichen anhang finden, so welches dan bey diesen conjuncturen eine große gegenwertige zerrüttung und consequenz verursachen" würde. Der Kaiser aber erlange durch „sothane per majora thuende achts erklehrung keinen Vorthel, den er nicht würcklich durch die occupirung der Bayr. Landen in Handen hette." „Wegen welcher und mehr anderer ursachen man der meinung geworden, daß ehe die sach in dem Churfürstl. collegio reproponiert würde, man nochmahlen bey dem König in preussen umb sein Churfürstl. votum, daß nemblich er solches mit außstellung der übrigen von ihm angehencten puncten auff die Verkündigung des banni affirmative ablegen lassen wolle, insistiren mögte."[1])

Auf dieses Gutachten hin ließ Kaiser Joseph durch Heems und Bartholdi eingehende entschiedene Monitorien an König Friedrich richten, derselbe möge endlich seine Zustimmung zur Achtserklärung geben. Widrigenfalls würde ohne weitere Rücksichtnahme auf Preußen die Acht gegen Kurbayern verhängt; daß Max Emanuel sie verdient habe, sei von Preußen schon zu wiederholten Malen zugestanden worden.[2])

Nun einigte sich Preußen mit Kurpfalz in der Religionsangelegenheit auf Bedingungen, die den Kurfürsten Johann Wilhelm nicht kompromittierten, den Reformierten in der Pfalz aber doch Gewissensfreiheit und die Aufhebung des bis dahin bestehenden rechtlosen Zustandes brachten.

Sofort liefen von beiden Parteien nach überallhin Kuriere ab, daß nunmehr die Religionsangelegenheit erledigt und alle Differenzen beigelegt seien.[3])

An Metternich erging unterm 17. November die Ermächtigung, sofort, nachdem er von den preußischen Räten in Düsseldorf die Nachricht erhalten, daß der diesbezügliche Vertrag abgeschlossen sei, zustimmend zur quaestio an? zu votieren. „Was aber", heißt es in der Weisung an Metternich, „die übrige ad quaestionem quomodo gehende puncten und die avantagen belanget, die der Churfürst von Pfalz hibey vor Sich und Sein Haus praetendirt, deshalb sind Wir Jezo in eine besondere Handlung mit Chur Pfalz begriffen und werden Euch hienechst Unsere Meinung deshalb weiter wißen lassen."[4])

Am 26. November erhielt Metternich von Düsseldorf aus die Mitteilung, daß die pfälzische Religions-Angelegenheit durch

---

[1]) W. St. A., Reichskanzlei, Vorträge 1703—1715.

[2]) W. St. A. 1, kaiserliches Reskript an Heems vom 9. Oktober 1705, Bericht Bartholdis vom 14. Oktober 1705.

[3]) M. St. A., K. schw. 299/25.

[4]) W. St. A. 1.

die Deklaration und den Rezeß vom 21. November 1705 erledigt sei.

Tags darauf kam ein kurfürstliches Kollegialgutachten zustande. Dasselbe, vielfach abgedruckt, so in Pachner von Eggenstorff, Sammlung derer Reichsschlüsse, III. T., S. 162/163, zählt in langatmigster Weise alle Verfehlungen der beiden Wittelsbacher Kurfürsten gegen die Reichsgesetze auf. „Nach der Sachen reifer Ueberlegung, auch allen erwogenen Umständen nach" wird „einmüthig dafür gehalten und geschlossen", daß die beiden Wittelsbacher „für keine teutsche Fürsten mehr erkennet, sondern solches feindliche Beginnen und strafbares Verfahren, für nichts anders als einen beharrlichen Friedensbruch, Perduellion, Verachtung der teutschen Freyheit und deren Gesetzen, wie es in der That ist, gehalten und angesehen werden kann." Zum Schluß wird dem Kaiser „der erforderliche Consensus Electoralis zu billig verdienter respective Privation und Achts-Erklärung gegen beyde Churfürsten zu Cölln und Bayern" erteilt.

Über die Kollegialberatung selbst ist wenig zu sagen, die einzelnen Gesandten gaben lange, farblose Vota ab.

Auf den ausdrücklichen Wunsch des kursächsischen und des kurbrandenburgischen Gesandten wurde dem Protokoll noch folgender Passus angefügt:

„Chur-Sachßen und Churbrandenburg erinnern nach Innhalt ihrer instructionen und darauf abgelegter votorum in fine conclusi beyzufügen, daß Kayß. Mayt. vermöge dero an die hohe Herrn Principalen erlaßene Kayßerl. allerhöchste Versicherungen, über die quaestionem quomodo? und alle dazu gehörige Punkten, mit dem Churf. collegio ohnaußbleiblich fernere communication pflegen würden; weiln aber solches von Kayßerl. Mayt. ohne dem allerseits höchsten Herrn Principalen ausdrücklich versprochen, und dermahlen allein der consensus über die quaestionem an? von deroselben begehret worden; so haben übrige Electorales dieses überflüßig erachtet, doch solches dem Protocoll zu inseriren guth gefunden."[1])

Der König von Preußen schrieb deswegen an Metternich unterm 12. Dezember 1705: „Wir finden . . . . . weiter nichts zu erinnern, als und daß Uns lieb gewesen seyn würde, wan nach der, von dem Chur-Sächsischen und Euch gethanen Erinnerung, wegen der Quaestion: Quomodo? dem Concluso deutlich wehre inserirt worden, daß darunter sine consensu Collegii Electoralis weiter nichts vorgenommen werden solle."[2])

---

[1]) Berichte und Protokolle über die Kollegialsitzung vom 27. Nov. 1705 finden sich in M. St. A., K. schw. 299/25, B. St. A. 1, Dr. St. A. 1.

[2]) B. St. A. 1.

Sofort nach Beendigung der Kollegialberatung vom 27. November 1705 überbrachte der kurmainzische Direktorial-Gesandte dem kaiserlichen Prinzipalkommissär „in höchster geheim und vertrauen" die Kunde von dem gefaßten Schluß[1]), Stafetten überbrachten den Schluß nach Mainz, Düsseldorf und Wien.[2])

Sickingen wurde angewiesen, namens des Kurfürsten von der Pfalz „bey denen übrigen Gesandten ein Danckſagungs-Compliment deßfalls außzurichten."[3])

In Schreiben an alle nur irgendwie in Betracht kommenden Persönlichkeiten ersucht der Kurfürst von der Pfalz unter Beteuerungen seiner Dankbarkeit und Ergebenheit um nunmehrige möglichste Förderung der wirklichen Achts-Verhängung und Verkündigung.[4])

Von den ganzen Verhandlungen und dem kurfürstlichen Kollegialschluß vom 27. November 1705 drang nichts in die Öffentlichkeit. Auch der Reichsfürstenrat und das Kollegium der Städte hatten nicht das geringste davon erfahren. Und das Geheimnis blieb bis zur Verkündigung der Acht in mustergültiger Weise gewahrt.

§ 4.

Die Verkündigung der Acht.

Nachdem durch den Kollegialschluß vom 27. November 1705 sämtliche Kurfürsten ihre Einwilligung zur Acht gegeben hatten, hoffte Kurpfalz, daß die Verhängung der Acht über Max Emanuel nunmehr ohne weiteren Aufschub erfolgen würde. Unterm 2. Dezember 1705 wurde Wiser angewiesen, in einer Audienz beim Kaiser darauf hinzuwirken. Die verwitwete Kaiserin, die regierende Kaiserin und andere einflußreiche Persönlichkeiten am Wiener Hofe bat Kurpfalz in ergebenen Schreiben, sie möchten sich für die baldige Verkündigung der Acht ins Mittel legen. Die Bemühungen Wisers, der die Interessen seines Herrn bei jeder Gelegenheit, in oft aufdringlicher Weise, vertrat, wurden denn auch von vielen Seiten, besonders von den beiden Kaiserinnen nachdrücklich sekundiert.[5])

Aber die langsame Geschäftsbehandlung am Wiener Hofe, die Unruhen in Bayern, vor allem jedoch wohl die Ansprüche von

---

1) W. St. A., Berichte der Prinzipalkommission, Fasz. 35.
2) M. St. A., K. schw. 299/25.
3) M. St. A., K. schw. 299/25.
4) M. St. A., K. schw. 299/25.
5) M. St. A., K. schw. 299/25.

Kurpfalz verzögerten den eigentlichen Ächtungsakt noch um mehrere Monate.[1])

Mitte Dezember 1705 fand in Wien eine Konferenz über den kurfürstlichen Kollegialschluß vom 27. November 1705 statt, welche einstimmig dem Kaiser die Ratifikation dieses Schlusses und im Verfolg dessen die baldige Verhängung der Acht einriet.[2])

Eine zweite hierüber abzuhaltende Konferenz bei dem leitenden Minister am kaiserlichen Hofe, dem Fürsten von Salm, wurde immer wieder hinausgeschoben.[3])

Die Stockung der Achtssache in dieser Zeit, Januar 1706, ist hauptsächlich auf ein Gerücht zurückzuführen, wonach der Kurfürst von der Pfalz mit Preußen einen geheimen Vertrag bezüglich der quaestio quomodo abgeschlossen haben sollte. Erst als Kurpfalz mit aller Entschiedenheit dieses Gerücht als eine Böswilligkeit hinstellte, war man in Wien wieder beruhigt. Tatsächlich hatte Preußen Anerbietungen nach dieser Richtung hin gemacht, Kurpfalz war aber nicht darauf eingegangen.[4]) Unterm 30. Januar 1706 berichtet Wiser: „Man ist nun wider ganz content mit Ew. Churf. Durchl. erclährung, undt versicherung, das dieselbe mit der Cron Preussen ratione quomodo keinen secretum articulum, wie von Perlin auß spargirt worden, errichtet. Ich finde auch das gesambte Kayß. Ministerium widerumb in bester meinung vor Ew. Churf. Durchl. gerechtiste sach."[5])

Nun, zu Beginn des Februar 1706, kam es auch zu der von Kurpfalz sehnlichst erwarteten Konferenz. Auch hier sprachen sich die kaiserlichen Räte für die Verkündigung der Acht aus.[6])

„Der Allerhöchste", schreibt Wiser in dem Berichte hierüber vom 3. Februar 1706, „gebe nur mehrere geschwindigkeit, worzue ich ferner gewißlich keinen fleiß, undt meinen undertgsten trewisten euffer importune und opportune erspahren werde. Es consolieret mich nit wenig, daß mein euffrigstes remonstrieren dises bereits im schlaff gleichsam ersunckene grosses negotium wider hergestellet. Es scheinet aber leider! das diese fastnacht Zeit noch

---

[1]) Außer in der Achts- und Restitutionssache wurde zwischen Kurpfalz und dem Wiener Hofe zu dieser Zeit noch verhandelt wegen Erneuerung des Traktats betr. die überlassung kurpfälzischer Truppen an den Kaiser. Das Feilschen von beiden Teilen war nicht dazu angetan, die gegenseitigen Beziehungen zu verbessern.

[2]) M. St. A., K. schw. 299/25.

[3]) Mitte Januar 1706 brach in Wien eine größere Judenhetze aus; „wegen dises fatalen incidentis hat diese wochen in denen negotijs nichts vor sich gehen können". Bericht Wisers vom 20. Jan. 1706. M. St. A., K. bl. 80/1.

[4]) S. § 6 S. 89.

[5]) M. St. A., K. schw. 299/25.

[6]) M. St. A., K. schw. 299/25.

nit wohl was darauß werden durffte, wie ich fast auß des Reichs vice Canzlers reden abmercken können. ich werde aber aller orthen ferner die einsmahlige publication inständigst poussieren, und übrige obstacula gleichfals suechen auß dem weeg zu raummen. Wenigstens hoffe ich zu Gott, daß nunmehro der gröste stein auß dem weege gehoben. . . ."[1])

Aber dem Kaiser war es mit der Achtserklärung durchaus nicht so eilig wie Kurpfalz.

Wisers Berichte an seinen Kurfürsten sind bisweilen in geradezu verzweifeltem Tone gehalten. Von den Wiener Ministern erhält er die schönsten Worte: Die baldige Verhängung der Acht über die beiden Wittelsbacher Kurfürsten sei sicher, der Kaiser sei „sehr eifrig darauf", es komme nur noch darauf an, den Tag der Achts-Publikation festzusetzen. Die regierende Kaiserin, der Fürst von Salm, der Reichsvizekanzler versichern ihm, daß sie den Kaiser immer wieder an die Ächtungs-Sache erinnerten.[2]) Aber trotz alledem zeigt sich in der Angelegenheit keinerlei Fortschritt.

Mitte Februar stellt Wiser in einer Audienz dem Kaiser selbst vor, „wie nachtheilig, undt nachdencklich bey einem oder anderen es sein werde, das Ihro Kayſ. M. so lang dero allerhöchstes Kayſ. ambt nit exercierten", und bittet nachdrücklich, „umb die einsmahlige publication des schon so lang resolviereten banni." Der Kaiser bedeutet ihm darauf hin, daß er in den nächsten Tagen diese Sache vornehmen werde; der Kurfürst von der Pfalz könne sich auf die Erfüllung der kaiserlichen Zusagen verlassen; er solle nur „weder von Preussen, noch von iemandt andren sich anführen lassen, zumahlen sonderlich Preussen nichts alß gefährliche tractaten suechen werde." Das kurpfälzische Reskript auf den Bericht hievon vom 11. März weist Wiser an, er solle dem Kaiser danken und ihm die preußischen Anerbietungen mitteilen, sonst aber seien die preußischen Vorschläge „allerdings zu secretiren und zu mesnagiren, damit wir derenthalben mit dem Preußischen Hof in keine weitere Kollision und Verdruß verfallen."[3])

In einem Berichte vom 6. März 1706 schreibt Wiser: „Ich bin fast auf die gedancken gefallen, die boheim. Canzley suechе das werckh aufzuhalten, immassen ich auch sonsten discursen gehört, das man gern die obere Pfalz usque ad tempus pacis genieſſen wollte. ich werde aber den graffen von Vratislau hierunter sondieren, undt in Eu. Churfl. Dchl. Nahmmen umb assistenz bitten. — Ich bitte Eu. Churfl. Dchl. fueßfälligst, über

---

1) M. St. A., K. schw. 299/25.
2) M. St. A., K. schw. 299/25.
3) M. St. A., K. bl. 80/1. Bericht Wisers vom 24. Februar 1706; kurpfälzisches Reskript vom 11. März 1706.

sothane Verzögerung keine Ungnadt auf mich zu wenden, sintemahlen ich mit Gott bezeigen kan, so auch meine undertgste berichter weisen, das ich all ersinnliches angewendet, undt noch anwende, umb ein opus perfectum zu machen, ich finde aber immer neue schwirigkeiten undt brügel unter denen Füessen."[1])

Kurpfalz wendet sich nun in einem Schreiben vom 18. März 1706 selbst an den Kaiser. Der Kurfürst weist hin auf die außerordentlich langsame Behandlung der Achts-Angelegenheit, auf die unnötigen und unbegründeten Schwierigkeiten, die man Wiser mache, auf die Gerüchte an verschiedenen Höfen, wonach es zu einer Achtserklärung überhaupt nicht käme. Trotzdem habe er sich in seinem Eifer für den kaiserlichen Dienst im Vertrauen auf das kaiserliche Wort nicht irre machen lassen. Er sei überzeugt, daß die herumlaufenden Gerüchte von seinen Neidern ausgesprengt worden seien, um das Verhältnis zwischen ihm und dem Kaiser zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Auch sei er von der Kaiserl. Majestät „ahngestammeter Großmüthigkeit versichert, daß dieselbe wegen einiger interesse oeconomici sothane publication nicht differiren würde", zumal ja Kurpfalz den aus der Acht abfallenden Gewinn für den Kaiser verwenden wolle.[2]) Wiser übergab dieses Schreiben mit entsprechenden mündlichen Darlegungen am 26. März 1706 und entledigte sich dabei zugleich des ihm im Reskript vom 11. März erteilten Auftrages. Ausdrücklich betonte Wiser, „wie genereusement" der Pfälzer Kurfürst die gefährlichen preußischen Zumutungen zurückgewiesen. Der Kaiser sprach seine Anerkennung darüber aus und ersuchte Wiser, dem Kurfürsten von der Pfalz mitzuteilen, daß er seine Resolution in Sachen der Achtsverkündigung dem Reichsvizekanzler noch am Tage dieser Audienz zuschicken wolle; die feierliche Publikation werde dann sicherlich gleich nach Ostern vorgenommen werden können.[3])

Die böhmische Kanzlei aber verlangte die Einziehung der oberpfälzischen von der Krone Böhmen „relevierenden" Lehen noch vor der Acht. Erst als sich diese Angelegenheit als sehr verwickelt erwies und Wiser im Namen seines Kurfürsten bei dem Präsidenten der böhmischen Kanzlei, dem Grafen Wratislaw, in dieser Sache vorsprach, auch der Administrator von Bayern, Graf Löwenstein, hier im kurpfälzischen Interesse tätig war, stand die böhmische Kanzlei von ihrer Forderung ab.[4])

Auch kleinliche Beamten-Eifersüchteleien verzögerten die Achtserklärung. Der Reichsvizekanzler sollte nämlich vorher noch

[1]) M. St. A., K. schw. 299/25.
[2]) M. St. A., K. schw. 299/25.
[3]) M. St. A., K. bl. 80/1. Bericht Wisers vom 27. März 1706.
[4]) M. St. A., K. schw. 299/25. Berichte Wisers vom 20. März und 14. April 1706.

„das jurament alß geheimber Rath ablegen", wurde aber von seinen Gegnern beständig davon abgehalten.[1])

Endlich, Mitte April, nachdem Kurpfalz alle Beziehungen für die baldige Publikation der Acht mobil gemacht, nachdem sogar Kurmainz den Kaiser in einem eigenen Schreiben an die Acht erinnert, entschloß sich der Kaiser zur Verkündigung der Acht und ordnete die Vorbereitungen hiefür an.[2])

Noch am 27. April aber erhoben sich nach einem Berichte Wisers am Wiener Hofe Stimmen, welche von der Ächtung dringend abrieten, weil der General Reventlaw in Italien eine größere Schlappe davongetragen habe. „Zu deme hat mich", schreibt Wiser, „der Fürst Salm in offentlicher anticamerâ angefahren, das Ew. Churfl. Dchl. so lang nit marchiereten, mit der betrohung, Er wollte schier machen, das sothane publicatio auch biß zu sicherer nachricht des abmarches außgestellet werde: ich habe Ihme aber mit aller douceur geantwortet."[3])

Am 29. April 1706 wurde im Rittersaal der kaiserlichen Hofburg zu Wien die Ächtung über den Kurfürsten von Bayern und die Privation über den Kurfürsten von Köln verhängt.

Das althergebrachte Zeremoniell hiebei und die Förmlichkeiten bei der öffentlichen Proklamierung der Acht in Wien und Regensburg sind in zahlreichen alten Drucken und Werken eingehend beschrieben.[4])

Eine gute neuere Darstellung mit den Abbildungen des Zeremoniells und der Achts-Patente findet sich in Erdmannsdörffer B., Deutsche Geschichte von 1648—1740, 2. Bd., S. 216/217.

Das Achts- und das Privations-Patent bewegen sich in äußerst scharfen Ausdrücken. Nach einer ausführlichen Darlegung der mit den stärksten Worten bezeichneten Verfehlungen der beiden Kurfürsten erfolgen das Achts- bezw. Privations-Urteil und die Androhung der für einen ev. Schutz des Ächters vorgesehenen Strafen. Max Emanuels „unglückseliger Leib" wird „jedermänniglich frei gelassen und darf sich an ihm ein jeder ohne Straf verfreveln."

Die Kurfürsten wurden durch Schreiben vom 29. April von der Ächtung der beiden Wittelsbacher in Kenntnis gesetzt und ersucht, die Achts-Patente, die diesen Schreiben beilagen, in ihren Ländern durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.[5])

Dem gesamten Reichstage wurde die Acht offiziell zur

[1]) M. St. A., K. schw. 299/25. Bericht Wisers vom 15. April 1706.

[2]) M. St. A., K. bl. 80/1. Berichte Wisers vom 7., 10., 17. und 20. April 1706.

[3]) M. St. A., K. bl. 80/1. Bericht Wisers vom 28. April 1706. Was den Fortmarsch der kurpfälzischen Truppen betrifft, s. § 6, S. 92 ff.

[4]) In Poetsch, a. a. O., S. 148, ist die Beschreibung in Fabers Europäischer Staats-Cantzley abgedruckt.

[5]) W. St. A., M. St. A., B. St. A. 1, Dr. St. A. 1.

Kenntnis gebracht durch ein „Kayserliches Commissions-Decret", welches, der Otten von seinem Kurfürsten zugegangenen Weisung entsprechend, sofort nach Einlauf, am 11. Mai 1706, diktiert wurde.[1])

In München sollte, dem kaiserlichen Willen gemäß, die Acht Max Emanuels durch den eigens zu diesem Zwecke zu Löwenstein geschickten kaiserlichen Reichs-Herold mit besonderer Feierlichkeit verkündet werden.[2])

Am Morgen des 10. Mai nahm ein Bataillon von der Münchener Garnison auf dem Marktplatze Stellung.

Unter der Bedeckung eines Leutnants mit 30 Mann zu Pferd ritt der kaiserliche Herold in seiner Amtstracht mit den ihm beigebenen zwei Hartschieren von Löwensteins Wohnung auf den Markt.

Da man nicht genügend Trompeter hatte, mußte eine größere Anzahl von Trommlern den zur Erhöhung des Eindruckes und der Feierlichkeit nötigen Spektakel machen.

Hierauf las der Reichs-Herold das gedruckte Achts-Patent ab. Wenn man einer Mitteilung in der bei ihren Angaben allerdings oft ungenauen „Kurzen Beschreibung, was sich Denckwirdiges Von aō 1683 biß auf iezige Zeiten hat zuetragen", (K. Allgem. Reichs-Archiv München. Fürstensachen. Faſz. XIV. Nr. 114a) Glauben schenken darf, wurde hiebei auch demjenigen, welcher Max Emanuel „lebendtig bekombt", eine große Summe Geldes versprochen.

„Under Begleitung obiger Cavallerie" ließ der Herold das gedruckte Achts-Patent dann „ahn denen gewöhnlichen 4 orthen der statt durch Einen Ihme zugegebenen eigenen menschen ohne Eintzige undergeloffene disordre anschlagen."

Durch Aufstellung von Schildwachen in den folgenden Nächten sorgte Löwenstein dafür, daß die Achts-Patente nicht abgerissen werden konnten.

Ferner verfügte Löwenstein, daß das Achts-Patent nachgedruckt, an alle Behörden verschickt und allenthalben veröffentlicht werde.[3])

---

[1]) K. Allgemeines Reichs-Archiv München. Fürstensachen. II. Specialia. Lit. C. Fasc. LXXI. Nr. 687.
W. St. A., M. E. A., R. A. 327.
Abgedruckt ist dieses „Kayserliche Commissions-Decret" in Pachner v. Eggenstorff, Sammlung derer Reichsschlüsse, III. Teil, S. 183.

[2]) W. St. A., Reichskanzlei, Faſz. 1c. Weisung an Löwenstein vom 30. April 1706. „ . . . . Wofern du jedoch . . . . einen auflauff vernünfftig zu besorgen hast und deßhalben nicht rathsamb findest, die patenten durch den Herold publiciren, sondern selbige allein in denen Regierungen zu verkünden und an gewöhnlichen ohrten anschlagen zu lassen, So kanst du den Herolden in der stille wider abreyßen lassen."

[3]) W. St. A., Reichskanzlei, Faſz. 1d. Bericht Löwensteins vom 11. Mai 1706.

In ähnlicher Weise erfolgte die Publikation der Acht in Regensburg, am Sitze des Reichstages, und im Gebiete des Kurfürsten von Köln.[1])

In den übrigen deutschen Territorien wurde die Achtserklärung durch öffentlichen Anschlag in den größeren Orten bekannt gemacht.[2])

Der König von Preußen äußerte dem kaiserlichen Gesandten Heems gegenüber seine Verwunderung, daß in der Achtserklärung mit keinem Worte Erwähnung getan sei, daß dieselbe „auff erfolgten rath und Bewilligung . . . . . der uninteressirten Churfürsten geschehe, welches doch, seines erachtens, nothwendig gewesen, weillen nach inhalt der Kay. Wahl Capitulation sothaner consens hiezu unumbgänglich erfordert wirdt.“[3]) Der preußische Gesandte in Regensburg wurde angewiesen, sich in diesem Sinne auch den übrigen kurfürstlichen Gesandten gegenüber auszusprechen und vor allem zu betonen, daß die Urteile der Acht und der Privation in allzu harten und den kurfürstlichen Interessen nachteiligen Ausdrücken verfaßt seien.[4]) „Es verlautet“, berichtet Heems unterm 15. Mai 1706 nach Wien, „daß die achts-Verkündigung in den Königl. (preußischen) zum Reich gehörigen Landen einen anstand haben werde.“

Der König von Polen teilte die Ansichten des Königs von Preußen und war um so mehr verstimmt, als er angenommen hatte, zur quaestio quomodo gehöre auch die Ausmachung des Wortlautes der Achtserklärung und die Bestimmung der Art und Weise der Verkündigung der Acht.[5])

Kursachsen schloß sich an Preußen an und beide Mächte weigerten sich, die Achts-Patente in ihren Landen publizieren zu lassen. Sie wurden von den übrigen Kurfürsten durch deren Gesandte zu Regensburg wiederholt moniert, doch ohne Erfolg.[6]) Die letzte Erinnerung geschah im August 1708. In einem Reskript an Otten vom 11. August 1708 vertritt Kurmainz die Meinung, diese Angelegenheit bleibe besser zur Verantwortung der betreffenden Kreisausschreibämter ausgestellt und sei übrigens in erster Linie Sache des Kaisers.[7])

Am ersten machte sich die Ächtung Max Emanuels fühlbar für den bayerischen Assessor am Reichskammergericht Johannes Tobias Ignatius Nytz, Grafen und Herrn von Warttenburg. Es

---

[1]) W. St. A., M. E. A., R. A. 327.
[2]) W. St. A., M. E. A., R. A. 327.
[3]) W. St. A., Reichskanzlei, Fasz. 7c. Bericht des Heems vom 15. Mai 1706.
[4]) W. St. A., M. E. A., R. A. 327; M. St. A., K. schw. 299/25.
[5]) Dr. St. A. 2.
[6]) W. St. A., M. E. A., R. A. 331, 336; B. St. A. 2. Der preußische Gesandte wurde angewiesen, jedesmal zu erklären, daß er darüber berichten und Näheres erwarten wolle.
[7]) W. St. A., M. E. A., R. A. 336.

wurde die Streitfrage aufgeworfen, ob, wenn ein Kurfürst in die Reichsacht verfällt, der von ihm zum Reichskammergericht „praesentierte" und „recipierte" Assessor bei dem Gericht zu dulden oder aber zu „removiren" sei.[1]) Bei der Ächtung Friedrichs V. von der Pfalz war der von ihm präsentierte Assessor kassiert worden, auch manches andere sprach noch dafür, daß Nytz mit der Ächtung Max Emanuels seine Stellung verloren habe. Aber Nytz und seine Freunde konnten auch gewichtige Argumente für die gegenteilige Meinung ins Treffen führen. Es war ein rechter Juristenstreit, der hüben und drüben die scharfsinnigsten Auseinandersetzungen auslöste. Fürs erste war die Frage rein theoretisch, denn Sitzungen des Reichskammergerichtes fanden zu dieser Zeit nicht statt. Kurfürstlicherseits ließ man aus diesem Grunde und aus anderen Erwägungen die Sache vorderhand in dem status quo. Fürstlicherseits aber berührte man die Nytzsche Angelegenheit nicht, da deren Behandlung eine Anerkennung der Acht involviert hätte. Über den schließlichen Ausgang dieser Sache findet sich keine weitere Nachricht.

§ 5.

Die Beschwerde der korrespondierenden Fürsten wegen der Nichtbefragung des Reichsfürstenstandes bei der Achtserklärung Max Emanuels. Sonstige Anfechtungen der Acht.

Im Fürstenkollegium wurden, wie aus den Berichten der kurfürstlichen Gesandten vom Mai 1706 zu entnehmen ist, die Achtserklärungen vom 29. April 1706 mit nicht geringem Mißvergnügen aufgenommen. Die Fürsten, welche ja die kaiserliche Wahlkapitulation als für sie rechtsverbindlich nicht anerkannten, sahen in der Nichtbefragung des gesamten Reichskonvents bei diesen Achtserklärungen eine neuerliche Verletzung des Art. 8, § 2 des Westfälischen Friedens. Und aus den Reden verschiedener fürstlicher Gesandten ging hervor, daß an den Höfen der „korrespondierenden Fürsten" eine feierliche Verwahrung gegen die Übergehung des Reichsfürstenstandes bei den Achtserklärungen von 1706 geplant werde.[2])

Unter den korrespondierenden Fürsten stand dem Kurfürsten von der Pfalz näher der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel. An ihn wandte sich Johann Wilhelm und stellte in einem Schreiben vom 29. Juni 1706 die in Aussicht genommene fürstliche Verwahrung als einen Versuch hin, „ob wollen einige, ihm wie-

---

[1]) W. St. A., M. E. A., R. A. 327, 328, 337 Beil.

[2]) W. St. A., M. A. A., R. A. 327; Dr. St. A., 2; B. St. A. 2; M. St. A.

drig gesinnete, hierunter die erlangung seines von sothaner Achts-Declaration unzertrennlich dependirenden . . . . guten rechtens nuhr schwehr machen, und dardurch per indirectum ihr intent zu erreichen suchen." Das bestritt der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel in seinem Antwortschreiben an Kurpfalz vom 8. Juli 1706 mit aller Entschiedenheit: „Des löbl. Fürstl. Collegii hiebey führende intention habe gantz nicht zum Zweck obbemelter beyder Churfürsten denen Reichs Gesetzen zuwieder geführte conduite zu justificiren, oder die Würckligkeit und den effect der erkanten Achts-Erklärung einiger maßen zu hindern, vielweniger die prosequirung derer davon dependirenden und Ew. Ldn. durch den Oßnabrüg- und Münsterschen Frieden sowoll alß durch die gesambte Belehnung bestätigten Rechts difficil zu machen, sondern, weiln Fürsten und Stände des Reichs quoad modum agendi dabey vornehmlich graviret seyn, suchen dieselbe eintzig und allein die Ihnen dabey zustehende hohe Jura beizubehalten."[1])

Gleichwohl aber arbeiteten die korrespondierenden Fürsten, wenn auch unbewußt, für die Interessen Preußens.

Am 14. Juli 1706 erging an den preußischen Gesandten in Regensburg auf die Berichte in dieser Sache hin die Weisung: „Es ist . . . . eben nicht nötig, das Ihr Euch viel Mühe gebet, die im fürstlichen Collegio diserwegen auffsteigende widrige Sentimenta zu combattiren." Eine zweite Weisung vom 3. August 1706 sprach sich mit aller Bestimmtheit aus: „Daß das Fürstl. Collegium wegen der Cölln- und Bayrischen Bann Sache sich moviret, das ist Uns nicht unlieb, und werden Wir ganz gerne mit dahin concurrieren, daß die gar zu grosse authorität die sich der Kayß. Hoff in dergl. Fällen bishehr angemasset, in etwas . . . . . eingeschränkt werde. Ihr könnt auch die Confidentiores im Fürstl. Collegio noch animiren, die Sache nicht stecken zu laßen, und daß wir Ihnen darin gar nicht zu wider seyn würden."[2])

Henniges, der zu dieser Zeit Preußen im Kurkollegium vertrat, suchte und fand nun engere Fühlungnahme mit den Gesandten der korrespondierenden Fürsten, besonders mit den Vertretern von Württemberg und Schweden-Bremen. Durch sie wurde er über den jeweiligen Stand der Vorverhandlungen auf dem Laufenden gehalten.[3])

Im Juli 1706 wurde das im Januar 1707 eingereichte Verwahrungsschreiben in seinen wesentlichen Zügen entworfen. Ende dieses Monats kamen die Vertreter der korrespondierenden

---

[1]) M. St. A., K. schw. 299/25.
[2]) B. St. A. 2.
[3]) B. St. A. 2.
Hauptsächlich auf Henniges' Berichten fußt auch die nachstehende Darstellung der Vorverhandlungen bis Ende des Jahres 1706.

Fürsten in einem Wäldchen außerhalb Regensburgs zusammen und hier wurde wohl die Fassung des „Projektes" vereinbart, die man den Höfen einschickte.

Das Verwahrungsschreiben gipfelte in dem Gesuche, es möge, um für dergleichen Fälle in Zukunft eine sichere rechtliche Grundlage zu haben, „das negotium certae et constantis Capitulationis zu seiner endlichen Richtigkeit gebracht werden."

Preußen hätte es nun gerne gesehen, wenn die Fürsten ihre Forderung auf die Regelung der Achtsfrage beschränkt hätten. Gegen die Wiederaufnahme der Beratungen über die ganze Wahlkapitulation hegte man auch in Berlin Bedenken. Doch glaubte Henniges sich gegen das Vorhaben der Fürsten „nicht hart streuben zu dörffen, umb bey Ihnen keine diffidentz gegen sich zu erwecken, wovon ohne dem noch nicht alle scheinen geheilet zu seyn." Den Reden des schweden-bremischen und württembergischen Gesandten konnte Henniges zur Genüge entnehmen, daß die korrespondierenden Fürsten in den Ächtungen von 1706 eben einen willkommenen Anlaß sähen, die Angelegenheit der perpetuierlichen Wahlkapitulation wieder aufs Tapet zu bringen.

Die korrespondierenden Fürsten protestierten, nachdrücklich sei dies betont, nicht gegen die Acht Max Emanuels an sich, sondern nur gegen die durch die Nichtbefragung des Reichsfürstenrates ihrer Ansicht nach erfolgte Verletzung von Rechten des gesamten Reichsfürstenstandes. Der Zweck ihrer Verwahrung war, ihre Rechte für die Zukunft sicher zu stellen.

Anders lag die Sache bei Schweden. Ein schwedisches Reskript vom 31. Juli 1706 sprach sich über das eingesandte Projekt der fürstlichen Verwahrungsschrift folgendermaßen aus: „Die Substantialia des Projects wären allerdings billig undt wohl gegründet, jedoch in einer dem Fürsten-Stande so angelegentlichen Sache, und dabey erlittenen mercklichen Praejuditz zu gelinde, maßen dieselbe zu sehr auf das futurum allein gerichtet, und das beschehene harte Verfahren wieder die beyde Churfürsten gleichsahm an sich selbst zu billigen schienen. — Es wäre demnach zu wünschen, daß man solches der Orthen recht beherzigen, und dabey genau zusehen wolte, daß man die extendirte Vorstellung nicht in gar zu blöden terminis verfaßen, sondern vielmehr dabey eine geziehmende und höchstnötige Ernst- und Standthafftigkeit gebrauchen mögte, auf welchen Fall die gesambte Fürsten sich auf Ihro Königl. Mayt. Beytritt undt assistenz gesichert halten könten. — Waß übrigens das Kayserl. Verfahren wieder obbesagte Churfürsten an sich selbst betreffe, würde zwar solches vor der Handt nicht zu heben seyn, jedoch müste man sorgfältig dahin bedacht seyn, daß man auf keine weise sich Selbst die Hände binden mögte, solches bey Gelegenheit und mit der Zeit redressiren zu können, wozu die künfftige

Friedens-negotiation zweyffels ohne die bequemste Gelegenheit geben würde."[1]) Der schwedische Gesandte arbeitete nun am Reichstage in diesem Sinne. Er selber war keine aggressive Natur, aber Karl XII. ließ den korrespondierenden Fürsten immer wieder und mit allem Nachdruck mitteilen, daß er bei den Friedensverhandlungen auf die Rückgängigmachung der Acht gegen Max Emanuel dringen werde. Die Fürsten müßten aus diesem Grunde den wichtigsten Anfechtungspunkt, die Nichtbefragung des Reichsfürstenrates, zu einem gravamen machen und das mit aller Deutlichkeit und Bestimmtheit zum Ausdruck bringen.

Durch diese schwedische Forderung wurde die ganze Angelegenheit lange aufgehalten. Die Fürsten wollten vermeiden, daß ihr Protest wegen Anstoß erregender Form zurückgewiesen würde und hielten es darum für besser, ihre Ansichten in möglichst gemäßigtem Tone vorzubringen und mit einer Bitte um Wiederaufnahme der Beratungen über eine perpetuierliche kaiserliche Wahlkapitulation zu schließen. Aber erst, als sie erklärten, für den Fall, daß Schweden auf seinem Verlangen beharre, auf dessen Beitritt verzichten zu müssen, gab Karl XII. nach und Ende des Jahres 1706 wurden sich die protestierenden Fürsten über die endgültige Fassung des Verwahrungsschreibens einig.

Die eingereichte Protestschrift unterscheidet sich von dem Entwurf vom Juli 1706 dadurch, daß die schwedischen Forderungen, allerdings in sehr milder Formulierung, aufgenommen sind.

Das Verwahrungsschreiben ist abgedruckt in Pachner von Eggenstorff, Sammlung derer Reichs-Schlüsse, 3. Teil, S. 227 bis 229. Ein Vergleich mit dem Original im K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (Berichte der Prinzipalkommission, Fasz 36b) ergab folgende Berichtigungen:

Einleitung: Euro Keyserliche Mayestät werden von des H. Röm. Reichs Fürsten, Unserer allergnädigst und gnädigsten Herren Principalen beständig führenden treu patriotischen Bezeugen hoffentlich zur allergnädigsten Vergnügung allerdings verspürt haben, daß . . . .

Kap. 3: Wie dann auch aus solchem Fundament bey dergleichen occasion beede Chur Fürsten Johann Georg und Georg Wilhelm zu Sachßen und Brandenburg . . . . .

Das Datum lautet nicht auf den 15., sondern auf den 17. Januar 1707.

Der kaiserliche Hof wurde lange Zeit über die Verhandlungen der korrespondierenden Fürsten unterrichtet von dem salzburgischen Gesandten, der an den Konferenzen der korrespondierenden Fürsten teilnahm, Anfang November aber we-

[1]) Abschrift in B. St. A. 2.

gen seines zweideutigen Verhaltens und weil er „gleichsam nur ad auscultandum" käme, von den Beratungen ausgeschlossen wurde.

Auch von der schließlichen Fassung des Protestes erhielten der kaiserliche Hof, der Prinzipalkommissär und die Kurfürsten, lange bevor er offiziell eingereicht wurde, Kenntnis. Denn in dem Bestreben, möglichst viele, besonders auch katholische Fürsten zu gewinnen, hatten die korrespondierenden Fürsten das Projekt der Verwahrungsschrift an fast alle Mitglieder des Fürstenrates gelangen lassen.[1])

Proteste der korrespondierenden Fürsten waren, wie bereits in § 1 dargelegt, nichts Ungewöhnliches. Meist reagierten der Kaiser und die Kurfürsten überhaupt nicht darauf. Vermutlich wäre das Schicksal der hier behandelten fürstlichen Verwahrung ein ähnliches gewesen, wenn nicht an der Spitze der Opponenten Schweden-Bremen gestanden wäre.

Im September 1706 war Karl XII. mit einem Heere von zwanzig- bis dreißigtausend Mann in das Kurfürstentum Sachsen eingerückt und blieb dort ein Jahr lang stehen.[2]) Auf den unberechenbaren Schwedenkönig, der Max Emanuel günstig, dem aus dessen Acht Vorteil ziehenden Pfälzer Kurfürsten aber sehr ungünstig gesinnt war[3]), mußte man wohl oder übel Rücksicht nehmen.

Unterm 16. Januar 1707 erbittet sich der kaiserliche Prinzipalkommissär, Kardinal von Lamberg, vom Kaiser eine Instruktion, wie er sich bei der Übergabe der fürstlichen Reservation verhalten solle. Bis zum Eintreffen der kaiserlichen Weisung wolle er „die würckliche extradirung mit guter art außer weege halten." Am Schlusse seines Schreibens empfiehlt Lamberg die Wiederaufnahme der Beratungen über die perpetuierliche Wahlkapitulation als das beste Mittel, dem fürstlichen Proteste zu begegnen. Dadurch gewinne auch der Hinweis, daß das Verfahren nach der bisherigen kaiserlichen Wahlkapitulation ordnungsgemäß gewesen sei, von selber an Gewicht.[4])

Vier Tage lang wußte Lamberg die Fürsten unter allerlei Vorwänden hinzuhalten.

Der schweden-bremische und der sachsen-gothaische Gesandte, welche die Reservation überreichen sollten, drängten immer heftiger auf ihre endliche Vorlassung und wurden darin unter-

[1]) W. St. A., Berichte der Prinzipalkommission, Fasz. 36b; Berichte der österr. Gesandtschaft in Regensburg Fasz. 50; M. E. A., R. A., 337 Beil.

[2]) Vgl. Noorden, Europ. Gesch. im 18. Jahrh., 2. Bd., S. 535 ff.; Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte von 1648—1740, 2. Bd., S. 242 ff.

[3]) S. § 6, S. 105 ff., wo das Verhältnis von Schweden und Kurpfalz eingehend dargestellt ist.

[4]) W. St. A., Berichte der Prinzipalkommission, Fasz. 36b.

stützt von dem mecklenburgischen Gesandten, der im Namen der übrigen Opponenten wegen der Übergabe der Verwahrungsschrift mit dem Prinzipalkommissariat unterhandelte. Lamberg schützte Unpäßlichkeit vor, was „also gleich für einen Reichsungewöhnlichen und denen Ständen fast praejudicirlichen abschlag angesehen werden wollen."[1])

Ferner verlangte Lamberg, daß ihm vor der Zulassung der Beschwerdeführer eine genaue Abschrift der Protestation vorgelegt werde, auch sollten alle bei der Sache „interessirenden" Gesandten sich namentlich unterschreiben. Auf ersteres erwiderten die Abgeordneten, daß sie ihre Kommission doch nicht gut schon vorher eröffnen könnten, da solches allem Brauch und Herkommen zuwider wäre. Sie gaben aber die Versicherung, daß in der Verwahrungsschrift nichts Anstößiges enthalten sei; auch seien sie bereit, bei der Übergabe der Beschwerdeschrift dem Prinzipalkommissär „alle erläuterung dergestalt über die etwa habende anstände zu geben, daß er würde zufrieden seyn können." Wegen der von Lamberg verlangten Unterschriften aber machten die fürstlichen Gesandten geltend, daß das nicht geschehen könne, weil es wegen der Rangordnung unter ihnen Differenzen geben würde. Doch erboten sie sich, neben dem verschlossenen Schreiben eine offene genaue Abschrift zu überreichen und beiden ein „Schema concurrentium" beizulegen.[2])

Da auf die tagtäglich abgehenden Berichte Lambergs eine kaiserliche Ordre rechtzeitig nicht einlief[3]), hielt es Lamberg

---

[1]) W. St. A., Berichte der Prinzipalkommission, Fasz. 36b, Bericht Lambergs vom 19. Januar 1707.

[2]) W. St. A., Berichte der Prinzipalkommission, Fasz. 36b, Berichte Lambergs vom 19. und 21. Januar 1707.; W. St. A., M. E. A., R. A. 330, Bericht Ottens vom 20. Jan. 1707.

[3]) Die kaiserliche Antwort auf die Berichte Lambergs erging unterm 24. Februar 1707, zu einer Zeit also, da die fürstliche Verwahrungsschrift bereits auf dem Wege nach Wien war. Sie lautete: „. . . Das . . . Verwahrungsschreiben anbetreffend seind wir selbst der meinung, daß, da es Ew. Ldn. verschlossen eingehändiget werden soll, und zu vermuhten, daß es in nicht viel anderen terminis eingerichtet seyn werde, alß die von ihro eingeschickte proiecta mitbringen, Ew. Ldn. solches nicht allein ohne Weigerung anzunehmen haben, sondern auch besser thuen werden, sich in der antworth vernehmen zu lassen, daß Sie sich in der abschrifft ersehen und dan die gebühr ferner beobachten wolten, alß den inhalt in der Deputirten gegenwahrt zu erwegen, und mit ihnen wegen ein oder andern wohrts in contradiction oder auch gar in die Verfänglichkeit zu gerahten, daß Sie das schreiben ohne es Unß zu überschicken, ihnen also fort zurückzugeben sich gemüssiget befinden mögten, welches hernach noch härtere expressiones und grössere beschwehrde und collisiones nach sich ziehen dörffte, weilen es scheinete, alß ob wir denen Ständen so gar das gehör in ihren anligenheiten und vermeinten beschwehrungen verweigeren wolten, so Unsere intension, wan man nur in den schrancken der Bescheidenheit bleibet, keinesweegs ist . . . .". (W. St. A., Weisungen an die Prinzipalkommission, Fasz. 4b).

für geraten, zur Vermeidung größerer Ungelegenheiten dem Drängen der Fürsten nachzugeben.[1])

Am 20. Januar war Posttag. Lamberg glaubte befürchten zu müssen, daß „die Interessirte Gesandte, in der ungewisheit, oder auch voreiliger verzweiflung an dem erfolg, solche Brieff an ihre Principales darüber erlaßen möchten, deren Hizigkeiten, und effect Sie hernach selbst nit mehr zuruckhohlen könten, oder wolten, und zu deren manutenirung übel mit ärgern häuffen dörfften."

So empfing Lamberg am 20. Januar nachmittags 5 Uhr die Überbringer der Verwahrungsschrift, den schweden-bremischen und den sachsen-gothaischen Gesandten.

Vor Annahme des (verschlossenen) Originalschreibens ließ er sich von den Deputierten die Abschrift vorlesen.

Er beanstandete zuerst den Ausdruck „allergnädigste und gnädigste Herrn Principales." Im Reich gebe es nur einen allergnädigsten Herrn, den Kaiser. Der Ausdruck „allergnädigst" werde zwar öfter in den Reichsverhandlungen und Privatschriften gebraucht, für sich könne eben jeder reden und schreiben, wie er wolle. In gemeinsamen Schriften aber, die direkt an den Kaiser oder an dessen Stellvertretung, die kaiserliche Prinzipalkommission gerichtet würden, sei es bis jetzt nicht üblich gewesen. Die deputierten Gesandten konnten dem nicht widersprechen, sie gaben nur an, daß man „allergnädigst" mit Rücksicht auf den König von Schweden eingerückt habe.

Den nächsten Hauptanstoß erregte bei Lamberg die Stelle: „. . . . ersuchend, Sie allergnädigst geruhen möchten, des Heil. Röm. Reichs getreue teutsche Fürsten durch hinlängliche allergerechteste Remedur des vorgegangenen, bey Ihren Juribus zu erhalten." Die Deputierten „bedungen gleichsamb feyrlich, das von einer annullirung der achtserklärungen die geringste intention, und gedancken, es seye bey allen insgemein, oder bey ein- und anderen insonderheit, nie gewesen, noch seye. Sie erkänten die höchste, und Reichsgesäzmässige Gerechtigkeit derselben quoad merita causae intrinseca nach aller Breite. Ihre Beschwehrde aber bestünde in modo agendi, und in specie, in praeterition des Reichsfürsten Standes."

Es folgte dann eine längere Diskussion zwischen Lamberg und den Deputierten über die einzelnen Argumentationen der Fürsten. Die ins Treffen geführten Gründe und Gegengründe der beiden Parteien sind am Schlusse dieses Paragraphen im Zusammenhang behandelt.

Vor Beendigung der Audienz versicherten die Deputierten noch einmal, „das von einer intendirenden annullirung" der

[1]) W. St. A., Berichte der Prinzipalkommission, Fasz. 36b, Bericht Lambergs vom 19. und 21. Januar 1707.

Achtserklärung „kein gedancken", sondern dem Kaiser „frey gestellet were, die allermildeste remedur an Hand zu nehmen." Sie hätten auf die endliche Ausmachung der beständigen Wahlkapitulation hingewiesen, weil sie auch für den Kaiser nicht ungünstig sei und man schließlich mit den Kurfürsten sich ebenfalls einigen könne. Wolle aber der Kaiser „einen anderen weege zu des Fürsten Standes satisfaction, und erhaltung deßen gerechtsame an Hand nehmen, so wolten Sie alles dero allerhöchsten Clemenz anheimb gestellet haben."

Lamberg erklärte schließlich, er sei bereit, die fürstliche Verwahrungsschrift dem Kaiser einzusenden unter dem Vorbehalt, daß demselben allzeit freie Hand bleibe.[1])

Unterm 7. Februar 1707 ratifiziert der Kaiser Lambergs Verhalten. Die Verwahrungsschrift sei „nicht allein mit gebührender Bescheidenheit überreichet, sondern auch also gestellet, daß Wir Uns darüber zu beschwehren keine sonderbare Ursach haben, dabevorab die von Ew. Ldn. (dem Prinzipalkommissär) berichtete erleuterung darzu gekommen." Lamberg wird beauftragt, den Überbringern der Reservation mitzuteilen, daß der Kaiser „ihr schreiben und die darüber gegebene erleuterung gdst wohl auffgenommen, den inhalt weiter erwegen und ihnen darauff eine solche antworth widerfahren zu lassen bedacht seyn wolte, womit Sie verhoffentlich würden vergnügt seyn."[2])

Der schweden-bremische und der sachsen-gothaische Gesandte nahmen, als Lamberg ihnen diese Eröffnung machte, „solches in nahmen aller theilnehmenden mit höchstem respect und allerundertgsten Danckſagungscontestationen an: und auff, und versprachen, es behöriger orten hin zu referiren." Auch versicherten sie nochmals, daß sie mit ihrem Protest nicht im mindesten an eine Rückgängigmachung der Acht gegen Max Emanuel gedacht hätten. Ihre Beschwerde sei mehr auf die Zukunft als auf die Gegenwart gerichtet gewesen und habe nicht die Sache selbst, sondern nur den Modus zum Gegenstand gehabt.[3])

An das kurfürstliche Kollegium und an das kurmainzische Reichsdirektorium hatten sich die Beschwerdeführer nicht gewandt.

Otten wäre für diesen Fall angewiesen gewesen, sich bezüglich des zu beobachtenden Verhaltens mit dem Prinzipalkommissär und den anderen kurfürstlichen Gesandten ins Benehmen zu setzen, und die Annahme der fürstlichen Refer-

[1]) W. St. A., Berichte der Prinzipalkommission, Fasz. 36b, Berichte Lambergs vom 21. Januar 1707. W. St. A., M. E. A., R. A. 337, Beil.

[2]) W. St. A., Weisungen an die Prinzipalkommission, Fasz. 4b.

[3]) W. St. A., Berichte der Prinzipalkommission, Fasz. 36b, Bericht Lambergs vom 22. Febr. 1707.

vation, wenn nur immer möglich, abzulehnen mit dem Hinweis, daß die Protestation an den Kaiser allein gerichtet sei und in derselben des kurfürstlichen Kollegiums mit keinem Worte gedacht werde. Für den Fall aber, daß daraus größere Unannehmlichkeiten entstünden, war er ermächtigt, sie anzunehmen, doch unter dem gleichen Vorbehalte wie der Prinzipalkommissär.[1])

Es hatte, wie wir bereits gesehen haben, unter den Kurfürsten an größeren und kleineren Zwistigkeiten fast nie gefehlt.

Die eingereichte fürstliche Verwahrungsschrift aber war ein Signal, sich zusammenzuschließen zur Verteidigung der bisher, gleichviel ob zu Recht oder Unrecht ausgeübten Befugnisse.

Um eine Grundlage zur Information für den kaiserlichen Hof, den Reichsvizekanzler und die kurfürstlichen Gesandten in Wien zu gewinnen und um zu verhüten, daß in die kaiserliche Antwort auf die fürstliche Verwahrung etwas einfließe, was den kurfürstlichen Rechten Eintrag tun könnte, sollten nun nach dem Wunsche des kaiserlichen Hofes und aller Kurfürsten im kurfürstlichen Kollegium die Gedanken zusammengetragen werden, was sich auf Grund der Reichsgesetze gegen die Beschwerden und Ansprüche der Fürsten einwenden ließe.[2])

In Wien war man bereit, in dieser Sache nichts ohne Vorwissen und Gutbefinden der Kurfürsten zu tun. Dem Wunsche der Fürsten nach Ausmachung der beständigen Wahlkapitulation stand man wohlwollend gegenüber.[3])

Von den Kurfürsten hielt Kursachsen dafür, daß es in Anbetracht der herrschenden politischen Konjunkturen nicht an der Zeit sei, über die perpetuierliche Wahlkapitulation zu verhandeln. Die übrigen Kurfürsten aber waren geneigt, dem Wunsche der Fürsten zu willfahren und dadurch ein besseres Verhältnis zwischen Kurfürstenkollegium und Reichsfürstenrat herzustellen.[4])

Nachdem die kurfürstlichen Gesandten im Benehmen mit ihren Höfen die Argumente gegen die fürstliche Verwahrungsschrift zusammengesucht hatten[5]), fand am 27. April 1707 im kurfürstlichen Kollegium eine Besprechung über die fürstliche Reservation statt; der kursächsische Gesandte hatte sich wegen Unpäßlichkeit entschuldigt. Die Gesandten eröffneten ihre „fundamenta" und ersuchten Otten, „einen auffsatz zu machen." Einstimmig – abgesehen von Kursachsen — äußerten sich die Vertreter der Kurfürsten dahin, „man solte die capitulationem Caesaream perpetuam reassumiren, undt dardurch denen Fürsten

---

[1]) W. St. A., M. E. A., R. A. 337, Beil., 330.
[2]) W. St. A., M. E. A., R. A. 330, 331, 337, Beil. Dr. St. A. 2.
[3]) W. St. A., M. E. A., R. A. 330.
[4]) W. St. A., M. E. A., R. A. 330, 331, 337, Beil.
[5]) W. St. A., M. E. A., R. A. 330.

satisfaction geben, umb zu evitiren, daß nit Schweden mit anderen dieſe ſache beym Frieden hefftig poussire, undt die Achts undt privationserclärung impugnire." Beſonders „recommendirete dieſes Chur-Brandenburg mit der declaration, daß er der Fürſten reservation nit für unbillig achtete."[1])

Otten hatte den Aufſatz, um den er am 27. April von ſeinen Kollegen erſucht worden war, „ſchon längſt parat gehalten." So konnte er bereits am 29. April einen großes „Proiect Informationis" vorlegen.[2])

In einer Kollegialberatung vom 9. Mai wurde dieſes Projekt von den übrigen kurfürſtlichen Geſandten „beliebt". Die Vertreter der Kurfürſten ſchickten es nun ihren Höfen ein, um deren Approbation zu erholen. Auf Wunſch des Kurkollegiums erſuchte Otten unterm 10. Mai den Reichsvizekanzler, es möge mit der kaiſerlichen Antwort auf die fürſtliche Reſervation noch drei bis vier Wochen gewartet werden, bis dahin würden dann die Inſtruktionen über das Projekt insgeſamt eingelangt ſein.[3])

Es war urſprünglich beabſichtigt, die Argumente der Kurfürſten gegen die fürſtliche Reſervation in einem Kollegial-Schluß niederzulegen. In der Kollegialberatung vom 9. Mai aber wurde vereinbart, daß, „umb alle ſchrifftwechßelung über Kayſerliche undt Churfürſtliche höchſte jura zu evitiren" die Gegengründe nicht in einem Kollegial-Schluß, ſondern in einem rechtlich unverbindlichen Gutachten zum Ausdruck gebracht würden. Dieſes gemeinſame Gutachten ſollte nach ſeiner Ausmachung „in höchſter geheim" durch Otten dem Reichsvizekanzler zu ſeiner und des kaiſerlichen Hofes Information zugeſchickt werden.[4]) Und dem kaiſerlichen Hofe war, wie Kurmainz Otten unterm 22. Mai mitteilte, dieſer „modus" „anſtändig."[5])

Bezüglich der an die fürſtliche Reſervation angeknüpften Forderung nach Wiederaufnahme der perpetuierlichen Wahlkapitulation erklärten Kurmainz, Kurtrier, Kurbrandenburg und Kurpfalz in der Kollegialſitzung am 11. Mai 1707 „in antecessum, daß die capitulatio Caesarea perpetua vorzunehmen, zu durchgehen, undt zu ſtandt zu bringen, weilen ſolches im Instrumento pacis Westphalicae fundiret undt beſchloßen ſeye."[6])

[1]) W. St. A., M. E. A., R. A. 331, Bericht des Otten vom 28. April 1707; W. St. A., M. E. A., R. A. 337, Beil.

[2]) W. St. A., M. E. A., R. A. 331.

[3]) W. St. A., M. E. A., R. A. 331; Bericht Ottens vom 9. Mai 1707; Protokoll der Kollegialberatung vom 9. und 11. Mai 1707. Dr. St. A. 2.

[4]) W. St. A., M. E. A., R. A. 331; Dr. St. A. 2; Protokolle und Berichte über die Kollegialberatung vom 9. Mai 1707.

[5]) W. St. A., M. E. A., R. 331.

[6]) W. St. A., M. E. A., R. A. 331; Protokoll über die Kollegialberatung vom 11. Mai 1707 und Bericht Ottens vom 12. Mai 1707.

Mittlerweile war am 2. Mai 1707 ein kurfürstliches Kollegial-Gutachten gefaßt worden, das sich für die Restitution von Kurpfalz in die Oberpfalz und die alte pfälzische Kur mit den daran haftenden Rechten aussprach.[1]) Der österreichische Hofkanzler Seilern ließ sich nun, als Wiser auf Grund dieses Kollegial-Gutachtens um die baldige wirkliche Restitution nachsuchte, dahin aus, daß der Kaiser dieses Kollegial-Gutachten nicht eher approbieren werde, bis er vom kurfürstlichen Kollegium ein Gutachten erhalten habe, wie der von den Fürsten eingereichte Protest zu beantworten sei; in ähnlichem Sinne sprach sich auch eine im Juni abgehaltene Konferenz der kaiserlichen Räte aus. Es war das, wie sich aus dem weiteren Verlauf der Restitutionsverhandlungen[2]) ergibt, nur ein Vorwand. Doch hatte er zur Folge, daß die pfälzische Partei auf eine beschleunigte Erledigung der Reservations-Angelegenheit hinarbeitete.[3])

Die Fürsten drängten beim Prinzipalkommissär[4]) und am kaiserlichen Hofe „ie länger, ie hefftiger" auf eine kaiserliche Resolution. Das Motiv war weniger provozierendes Selbstbewußtsein als die Furcht, nach dem Abzug des Schwedenkönigs aus Sachsen und nach der Aussöhnung von Schweden und Kurpfalz[5]) die gewichtigste Unterstützung ihrer Bestrebungen zu verlieren.[6])

Das Kollegial-Gutachten in Sachen der pfälzischen Restitution war bald den Gesandten der korrespondierenden Fürsten bekannt geworden[7]) und hatte deren Erregung dermaßen gesteigert, daß der Reichsvizekanzler das Kurkollegium mit allem Nachdruck um baldigste Meinungsäußerung ersuchte.[8]) Um den 20. Mai wurde ihm von Kurmainz das „Proiect Informationis" „zu seiner vorläufigen particular information" zugeschickt.[9]) Und die Kurfürsten hielten es nun — nach dem Bekanntwerden des Kollegial-Schlusses vom 2. Mai 1707 — insgesamt selbst für geraten, die Angelegenheit mit möglichster Eile zu betreiben.[10])

Ende Mai übergab Wiser das „Proiect informationis" auch an Seilern zur Kenntnisnahme. Der österreichische Hofkanzler aber faßte sein Urteil mit „wenigen gewöhnligen truckhten worthen" dahin zusammen, daß die darin angeführten Argumente

---

[1]) S. § 6, S. 103.
[2]) S. § 6, S. 109 ff.
[3]) W. St. A., M. E. A., R. A. 337, Beil.; M. St. A., K. bl. 47/2.
[4]) S. kaiserl. Antwortschreiben auf den Protest der Fürsten vom 20. Juni 1707.
[5]) S. § 6, S. 107 ff.
[6]) W. St. A., M. E. A., R. A. 331.
[7]) S. § 6, S. 103—105.
[8]) W. St. A., M. E. A., R. A. 331.
[9]) W. St. A., M. E. A., R. A. 331.
[10]) W. St. A., M. E. A., R. A. 331; B. St. A. 3.

„ad moderna tempora post Pacem Westphalicam, welcher vile sachen decidirt, und limitirt, nit mehr applicabel.“[1])

Das erregte bei Kurpfalz lebhafteste Entrüstung. „Nimbt mich nicht wenig wunder“, schreibt Johann Wilhelm am 15. Juni an Kurmainz, „daß der Bn. Seyler sich vermessen dörffe zue unterstehen der H. H. Curfürsten so solida argumenta nicht allein zu chrytizieren, sondern gar vor unzulänglich, und diesen zeithen nicht applicabel zu achten, quasi verò Er allein mehr wissenschaft, Wiz und Verstandt, auch experienz in Reichssachen hette, als alle H. H. Churfürsten, dero Ministerien und dero Canzley und Archivia, so mir wahrhaftig höchst ärgerlich, impudent, arrogant und unleidentlich vorkommt, und von denen gesambten H. Churfürsten einmal nicht gelitten werden kan noch mag, wann Sie sich anderster Ihre hohe Personhnen, Ihre auctorität und gerechtsamb nicht ganz und gar under die Füsse wollen tretten, und sicherlich ohne resource vernichten lassen.“ Doch der Kurfürst von Mainz wich dem Wunsche des Pfälzers, „dise deß Seylers impertinenz nomine communi Electorum zue ahnden und inskünftig zu prospicijren“, damit aus, daß er erklärte, man müsse erst abwarten, zu welcher Antwort auf die Reservation der Fürsten sich der Wiener Hof entschließen werde; „wie difficil jetz gemelter Hofkantzler in seinem thun und laßen seye, auch wie schwer es falle, ihn wegen der von sich habender allzugroßen praesumption von seiner einmal gefaßten opinion abzubringen, solcheß habe ich“, schreibt Kurmainz an Kurpfalz unterm 19. Juni, „gleichfallß schon in verschiedenen occasionen zu verspüren gehabt, und ist dahero freylich vor die Herrn Stände und absonderlich vor daß Churfürstliche Collegium beschwer- ja fast verkleinerlig, daß es sich dergestalten von demselben praeceptoriren lassen solle.“[2])

Anfangs Juni 1707 waren endlich die Instruktionen über das „Proiect Informationis“ allseits eingelangt und am 3. Juni 1707 wurde diese Angelegenheit in einer Kollegialberatung vorgenommen. Bezüglich des Projektes erklärten sämtliche Gesandte, daß ihre Herren damit einverstanden seien und es völlig dabei bewenden ließen.[3]) Doch sollte, wie schon im Mai vereinbart worden war, dieses Projekt dem Reichsvizekanzler nur übermittelt werden als eine gewissermaßen private Beilage zu dem Schreiben, das die Meinung des kurfürstlichen Kollegiums,

---

[1]) W. St. A., M. E. A., R. A. 337 Beil., Bericht Wisers vom 1. Juni 1707.

[2]) W. St. A., M. E. A., R. A. 337, Beil.

[3]) Der Inhalt des „Proiect Informationis“, das sich in den Archiven sämtlicher beteiligter Mächte findet, ist verwertet bei der Gegenüberstellung und Würdigung der kurfürstlichen und fürstlichen Argumente am Schlusse dieses Paragraphen.

wie die fürstliche Verwahrung zu beantworten sei, zum Ausdruck bringen sollte.

Dieses Schreiben wurde in den Kollegialberatungen vom 3. und 6. Juni 1707 ausgemacht und am 7. Juni 1707 von Otten an den Reichsvizekanzler abgeschickt.[1])

„Die Churfürsten des Reichs", so heißt es in demselben, seien „hierin einig, daß man über diße reservation alle und jede schrifftwechßlung möglichst zu evitiren, umb die Kay. und Churfürstl. Jura in keine contestation undt Zweifel zu stellen." Man hätte zwar „eine ausführliche wohlgegründete in Constitutionibus Imperij et actis publicis wohl fundirte deduction leicht nomine Collegij Electoralis verfaßen können", doch sei das „allerseits nicht rathsamb gefunden worden". Damit aber der Reichsvizekanzler „einige privat nachricht von dem Jenigen habe, was in geheim loco Informationis auf obged. Fürstl. reservation anvertraut worden", werde ihm das Projekt zugesandt, jedoch „in höchster Secretezza mit der angelegentlicher erinnerung, daß solches nit weiters communicirt, oder auf der Hand gegeben werde". Der Reichsvizekanzler und das kaiserliche Ministerium sollten auf Grund des darin enthaltenen Materials „die Fürstl. H.H. Ministros, die zu Wienn davon sprechen, auf ihre unfundirte Einwendungen mit grund, iedoch nur mündlich beantworten". In dem kaiserlichen Antwortschreiben an die Fürsten aber sollte „alle weitläuffigkeith evitirt" werden; dasselbe sollte „so viel immer thunlich in generalibus und kurz gehalten" sein. „Dabey würde es Kay. May. zu allergnädigstem Belieben gestelt, ob Sie rathsamb finden mögten, daß denen Fürstl. H. Abgesanten zugleich in der antworth zu vernehmmen gegeben würde, daß Sie super modo et ordine declarationis banni bey noch nit völlig aufgemachter certa et constante capitulatione Caesarea in diser sach anderst nit verfahren können, alß ihrer beschworener Kay. Wahl Capitulation gemeeß zu leben, umb dergleichen beschwerden aber fürs künfftig zu evitiren, so wären Kay. May. nit ungeneigt", die Wiederaufnahme der Beratungen über die perpetuierliche Wahlkapitulation und die Ausmachung derselben zu veranlassen.

Unterm 20. Juni 1707 erging daraufhin ein kaiserliches Reskript an den Prinzipalkommissär, das ganz im Sinne des kurfürstlichen Schreibens vom 7. Juni gehalten ist[2]), nur daß, wie der Reichsvizekanzler unterm 25. Juni 1707 an Otten schrieb, „der bey ietzigen Coniuncturen nötigen Vorsichtigkeit

[1]) W. St. A., M. E. A., R. A. 331 und Dr. St. A. 2; Protokolle und Berichte über die Kollegialberatungen vom 3. und 6. Juni 1707. Das Original des Schreibens findet sich in W. St. A., Berichte der Prinzipalkommission, Faß. 36b.

[2]) W. St. A., Reichskanzlei, Vorträge 1703—1715.

nach ahn ein oder andern orth etwas glimpflicher ist verfolget worden."[1]) Dieses kaiserliche Reskript ist abgedruckt in Pachner von Eggenstorff, Sammlung derer Reichs-Schlüsse, III. Teil, S. 229/230. Es beauftragt den Prinzipalkommissär den fürstlichen Gesandten die kaiserliche Antwort dahin zu erteilen: Daß keiner der protestierenden Fürsten die Achtserklärung selbst anfechten wolle, sei „sehr gerecht" und gereiche dem Kaiser „zu sonderbarem Gefallen". Die Fürsten würden „selbsten leicht erkennen", daß der Kaiser „bißhero in denen Achts-Sachen anderst nicht verfahren können". „Damit aber ins künftige alle dergleichen Beschwerden evitirt werden mögen", soll nunmehr an die endliche Ausmachung einer perpetuierlichen Wahlkapitulation gegangen werden.

Am 1. Juli kam das kaiserliche Reskript in Regensburg an.[2])

Lamberg eröffnete den kaiserlichen Bescheid sofort den Deputierten der korrespondierenden Fürsten, dem schweden-bremischen und dem sachsen-gothaischen Gesandten. „Sie haben", berichtet Lamberg unterm 1. Juli an den Kaiser, „es mit allerunderthgstem respect, und nahmens Ihrer Herren Principalen mit hoher Danckhsagung angenommen, und sich nur mit deme in etwas befrembdend auffgehalten, wer die im übergebenen schemate benannten, aus der correspondenz ab: und hinwieder andre zugetrettene Ständ sein solten; Welches Sie auch endlich zu mehreren überdencken und untersuchen auffbehalten."[3])

Nachträglich verlautete, daß einige Fürsten mit der kaiserlichen Antwort doch nicht so ganz zufrieden waren, weil darin jedes Eingehen auf den Kern der fürstlichen Beschwerden unterblieben worden war. Doch kam es zu keinen weiteren Auseinandersetzungen, da solche die Wiederaufnahme der Beratungen über die perpetuierliche Wahlkapitulation hätten gefährden können.[4])

In der kurfürstlichen Kollegial-Sitzung vom 1. Juli 1707 wurde das kaiserliche Reskript sämtlichen kurfürstlichen Gesandten mitgeteilt. Nach einem dem kaiserlichen Reskript angefügten Post-Skriptum sollte das kurfürstliche Kollegium dem Kaiser den „ordo et modus tractandi" bei der Wiederaufnahme der

---

1) W. St. A., M. E. A., R. A. 337 Beil.

2) W. St. A., Berichte der Prinzipalkommission, Fasz. 36b; M. E. A., R. A. 337 Beil.

3) W. St. A., Berichte der Prinzipalkommission, Fasz. 36b. Das Bedenken der Fürsten bezieht sich auf die Stelle des kaiserlichen Reskripts: „. . . . weilen gedachte Reservation nur in genere unterm Namen verschiedener Fürstlichen Gesandtschaften unterschrieben, dem Verlaut nach, auch dem beygelegten Verzeichniß einige wieder ab- und andere zugangen. . . ."

4) W. St. A., M. E. A., R. A. 332; Dr. St. A. 2.

Beratungen über die perpetuierliche Wahlkapitulation an Hand geben.[1])

Es wurde nun unter den kurfürstlichen Gesandten darüber verhandelt, ob der Kaiser die Wiederaufnahme der Beratungen durch ein eigenes Kommissionsdekret verfügen sollte — wie es die Fürsten verlangten[2]) — oder ob man, da es sich um eine bereits erörterte Angelegenheit handle, ohne weitere Formalität die Sache auf den Ansagzettel schreiben könnte. Anfang August 1707 einigte man sich für ersteren Weg. Für die neuerlichen Beratungen sollte das Projekt von 1672 als Grundlage dienen.[3])

Dem kurfürstlichen Schluß vom 3. August 1707[4]) gemäß erging dann unterm 5. September 1707 an das kurmainzische Reichs-Direktorium ein kaiserliches Dekret, „daß das Negotium Capitulationis perpetuae wieder reassumiert und zur Endschaft gebracht werden möchte."[5])

Die Verhandlungen über die perpetuierliche Wahlkapitulation zogen sich nun jahrelang hin und erreichten erst 1711, während des Interregnums, ihren Abschluß.

Nachdem mit dem kaiserlichen Schreiben vom 20. Juni 1707 und der Wiederaufnahme der Beratungen über die ständige Wahlkapitulation die Aktion der korrespondierenden Fürsten ihre offizielle Erledigung gefunden hatte, wurde der Streit durch Skribenten weitergeführt. Wieweit die bisherigen Partner hinter den Autoren dieser Schriften stehen, läßt sich nicht ermitteln.

Für die Ansprüche der Fürsten tritt ein die im Mai 1709 in Regensburg erschienene Flugschrift „Fundamenta Principum in Materia Banni".[6])

Auf kurfürstlicher Seite steht eine im gleichen Jahre zu Speier erschienene Abhandlung: „Anzeige der Justiz und Legalitet Der Kayserlichen Achts-Erklärung Derer gewesenen Churfürsten zu Cölln und Bayern; Mit einem ausführlichen Bericht . . ." (S. § 1 S. 9).

Es erübrigt nun noch, die Stellungnahme sowohl der kurfürstlichen als der fürstlichen Partei auf Grund der in den Akten und den beiden soeben erwähnten Druckschriften nieder-

[1]) W. St. A., M. E. A., R. A. 337 Beil.; Dr. St. A. 2; Protokoll der Kollegial-Sitzung vom 1. Juli 1707.

[2]) W. St. A., Berichte der Prinzipalkommission, Fasz. 36b.

[3]) W. St. A., M. E. A., R. A. 332, 337 Beil.

[4]) W. St. A., M. E. A., R. A., 332; Dr. St. A. 2; Protokolle und Berichte über die Kollegialsitzungen vom 1. und 3. Aug. 1707. W. St. A., Berichte der Prinzipalkommission, Fasz. 36b.

[5]) W. St. A., Berichte der Prinzipalkommission, Fasz. 36b; M. E. A., R. A. 332. Dr. St. A. 2.

[6]) W. St. A., M. E. A., R. A. 340. Eine Abschrift hievon findet sich im k. b. Allgem. Reichs-Archiv München. Reichs-Sachen VIII/IX N. 38.

gelegten wichtigsten[1]) Gründe und Gegengründe zu charakterisieren.

Ausschlaggebend für die Beurteilung ist die Auffassung des § 2 und des § 3 in Art. VIII des Westfälischen Friedensinstrumentes. (S. § 1 S. 7/8.)

Die Partei der Kurfürsten erblickte in dem § 3 Ausnahmen, bezw. nähere Bestimmungen zu dem § 2. Nach dem Grundsatz lex specialis derogat generali erstreckte sich also nach Meinung der kurfürstlichen Partei das Stimmrecht der Reichsstände auf die in § 3 angeführten negotia imperii nicht, also auch nicht auf die Fragen der Wahlkapitulation und der Ächtung.

Die korrespondierenden Fürsten aber interpretierten folgendermaßen: Art. VIII § 2 bestimmt ganz allgemein, daß die Reichsstände in allen Reichsangelegenheiten mitzureden haben. Es werden dann einige wichtigere Fälle aufgeführt; diese Aufzählung ist aber nicht als erschöpfend zu betrachten, wie das beweisen das einleitende praesertim und dann die Stellen aliave eiusmodi negotia und nihil horum aut quicquam simile. Die Wahlkapitulation und die Ächtung sind nicht genannt. Sie sind aber beide negotia imperii. Also sind, solange nicht gegenteilige rechtskräftige Sonderbestimmungen nach dem juristischen Grundsatz lex specialis derogat generali den § 2 des Art. VIII in dieser Hinsicht aufheben, die Reichsstände mit kompetent für die Wahlkapitulation und für die Ächtungsfrage. Der nächste Paragraph des Art. VIII, § 3, bestimmt, daß über jene Geschäfte, welche beim Abschluß des Westfälischen Friedens nicht erledigt werden konnten, auf dem nächsten Reichstag gehandelt und Beschluß gefaßt werden solle. Es werden dann, wieder nicht erschöpfend, eine Reihe von solchen Geschäften namhaft gemacht, darunter auch die Anfertigung einer bestimmten und beständigen kaiserlichen Wahlkapitulation und die Ächtungsfrage. — Der Wortlaut des § 3 gibt nicht den geringsten Anlaß dafür, ihn als Ausnahme zu dem vorhergehenden Paragraphen aufzufassen. — § 3 ist auch keine genauere, speziellere Bestimmung zu § 2, weder formell noch inhaltlich; die in

[1]) Die offensichtlich gesuchten Argumente und Gegenargumente sind hier übergangen, ebenso alle jene Deduktionen, welche nur dartun, daß die Acht Max Emanuels auf Grund seines Verhaltens zu Recht erfolgte; der Rechtsstreit dreht sich nur um die Übergehung des Reichsfürstenrates. Unberücksichtigt blieb auch der meines Erachtens völlig unstichhaltige Hinweis der Fürsten in der Verwahrungsschrift vom 17. Januar 1707 auf „die gemeinen Lehen-Rechte", „daß, wo das lehenherrliche Interesse mit unterlauft, die pares Curiae zur Decision des Werks mit gehörten, welches bey Chur- und Fürsten des Reichs um so mehr anschlägt, als ja Cölln, Bayern, Regenspurg, Lüttich, Berchtesgaden, und Leuchtenberg ex numero Electorum, et Principum mit sind."

§ 3 aufgezählten Angelegenheiten stehen überhaupt in keinem näheren Verhältnis zu § 2. — Eine rechtsgültige und verbindliche Interpretation des § 3 bedürfte nach § 2 (ubi leges interpretandae) der Zustimmung der Stände. Dazu aber sei es nie gekommen. Zu einer einseitigen Interpretation in ihrem Sinne seien die Kurfürsten nicht befugt. — Es bestehe, so schlossen die korrespondierenden Fürsten, also keinerlei Grund, den § 3 als eine Beschränkung zu § 2 aufzufassen. —

Die fürstliche Interpretation ist hier wohl die richtigere. In § 3 handelt es sich nicht um Reichsgeschäfte, bei denen erst entschieden werden soll, ob die Fürsten mitstimmen dürfen oder nicht, sondern es handelt sich um Reichsgeschäfte, die nach irgendwelcher Richtung hin noch näherer Fixierung bedürfen, und die auf dem nächsten Reichstage vor allen anderen abgetan werden sollen. Die Bestimmungen des § 3 sind lediglich Programmpunkte, deren nähere Regelung communi statuum consensu auf dem nächsten Reichstage erfolgen soll. Wenn in § 2 nicht die in § 3 angeführten Angelegenheiten aufgezählt werden und wenn in § 3 das im vorhergehenden Paragraphen ausdrücklich festgelegte Stimmrecht der Reichsstände in omnibus deliberationibus super negotiis imperii nicht noch einmal wiederholt wird, so ist das sicherlich kein argumentum ex silentio.

Die Anhänger der fürstlichen Interpretation kannten die vom Kaiser und den Kurfürsten abgeschlossene kaiserliche Wahlkapitulation als für sie rechtsverbindlich überhaupt nicht an, weil sie gegen den Art. VIII § 2 und den Art. XVII § 3[1]) des Westfälischen Friedens-Instrumentes verstoße.[2])

Sie hatten damit vom Standpunkt des ius strictum aus wohl auch recht.

Aber selbst wenn man die kaiserliche Wahlkapitulation gelten ließ, glaubten die Fürsten daraus die Berechtigung ihrer Forderung beweisen zu können.

Sie wiesen darauf hin, daß mit dem Art. 27, wonach der Kaiser befugt war, bei notorischem, offenbaren Friedensbruch den Friedbrecher aus eigener Machtvollkommenheit nach Einwilligung der Kurfürsten zu ächten im Widerspruch stand der Art. 3, welcher lautete: „. . . . wollen ohne der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen vorhergehende Einrath- und Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem et Votum in den Reichs-Collegijs hergebracht hat, davon suspendieren oder ausschließen."

Dieser Einwand ist aber nicht stichhaltig. Es ist hier nach dem juristischen Grundsatz lex specialis derogat generali bezw. hier clausula specialis derogat generali zu verfahren. Art. 3

[1]) Dieser Paragraph bestimmt, daß alles, was dem Westfälischen Frieden zuwider läuft, rechtsungiltig sein soll.

[2]) S. § 1, S. 8 u. 10. Fürstl. Protestationen gegen die Wahlkapitulationen Leopolds und Josephs I.

ist clausula generalis: Im allgemeinen nimmt der Kaiser keinem Stande sessio und votum in den Reichskollegien. Art. 27 ist clausula specialis: Wird ein Friedbrecher geächtet, so verliert er damit eo ipso auch sessio und votum. Man wird also die Anwendung des Art. 27 bei der Ächtung Max Emanuels mit Grund wohl kaum anfechten können.

Mehr Gewicht hat der fürstliche Hinweis auf den Art. 38, worin sich der Kaiser verpflichtet: „Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen und von hohem Praejudiz und weiten Aussehen seynd, bald Anfangs der Churfürsten, als Unserer innersten Räthen Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rathbedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierin nichts vornehmen."

Die Ächtung eines Kurfürsten ist zweifellos eine Sache „von hohem Praejudiz und weitem Aussehen", aber die Festsetzung des Art. 38 ist doch zu dehnbar, um daraus eine Verpflichtung des Kaisers zur Befragung der Stände in Achts-Sachen herzuleiten.

Entscheidend für die Beurteilung der Frage, ob in dem Achtsprozeß gegen die beiden Wittelsbacher Kurfürsten durch Übergehung des Reichsfürstenrates ein Formfehler begangen wurde oder nicht, scheint mir ein damals sonderbarerweise nur gelegentlich berührter Umstand zu sein, daß nämlich für die abschließenden Kurfürsten die Wahlkapitulation den Charakter und die Kraft eines Vertrages hatte. Berücksichtigt man diesen Umstand in seinem vollen Umfange, so bedeutet Art. 27 für die Kurfürsten einen vertragsmäßigen Verzicht auf das ihnen nach dem Westfälischen Frieden zustehende Schutzrecht, nicht ohne Zustimmung der Reichsstände geächtet zu werden. Heutzutage wäre ja bekanntlich ein derartiger Verzicht ungültig, aber bei der damaligen privatrechtlichen Auffassung von dem Staatsverbande und den daraus resultierenden Rechten war ein vertragsmäßiger Verzicht auf solche Rechte zulässig. Ob Max Emanuel und sein Bruder Joseph Clemens 1690 bei Eingehung des Vertrages die Rechtslage so auffaßten, oder überhaupt erfaßten, das ist für die Beurteilung der Rechtsfrage gleichgültig.

Von diesem Gesichtspunkte aus waren also die Fürsten *im allgemeinen* im Recht, wenn sie verlangten, daß bei Ächtungen alle Stände mitgehört werden sollen, unberechtigt aber aus dem obigen Grunde war ihr Protest gegen ihre Nichtbefragung anläßlich der Ächtung Max Emanuels.

Doch, wie gesagt, die damals Beteiligten haben diesen letzteren Schluß nicht gezogen.

Und tatsächlich war der ganze juristische Formalismus nicht von allzu großem Belang. In der Politik ist immer und überall die Macht das ausschlaggebende, nach ihr richtet sich das

Recht und fast alle Bewegungen in der Geschichte sind ohne Beeinträchtigung bestehender Rechte unmöglich. —

Die innere Berechtigung der Ächtung Max Emanuels wird bestritten in einer ziemlich schwachen Arbeit: „Considérations sur la sentence de ban publiée contre l'Electeur de Bavière au Nom de sa Majesté Impériale." Sine dato. 1 Traktat. (K. b. Allgemeines Reichs-Archiv, Fürstensachen, Fasz. LXXI, Nr. 687c; Konzept, 59 S. in Kanzleiformat, nach den eingezogenen Recherchen nicht im Druck erschienen.)

Eine weitere handschriftliche Apologie der Stellungnahme Max Emanuels im spanischen Erbfolgekrieg hat K. Th. Heigel besprochen in den „Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns. Neue Folge. München 1890." S. 240 Anm. Dieselbe trägt den Titel „Die Republic deren Souveraenen oder die Teutsche Freyheit, in einigen vertrauten Briefen von einem Lombardischen Cavalier einem Florentinischen Abbate erkläret". (Cod. germ. 3383 der k. Hof- u. Staats-Bibliothek München.) Die Beweisführung fußt darauf, daß der Verfasser für die Kurfürsten Souveränität beansprucht und den Kaiser nur als den „Präsidenten der deutschen Republik, Souverain mit den deutschen Fürsten, aber nicht über denselben" ansieht. —

Die beiden Wittelsbacher Kurfürsten selbst haben 1711, anläßlich der Kaiserwahl Karls VI., die Rechtmäßigkeit der gegen sie ergangenen Acht bestritten:

Am 7. Mai 1711 gab Joseph Clemens in Schreiben an Kurmainz und an die übrigen Kurfürsten der Erwartung und dem Wunsche Ausdruck, daß Kurmainz „ohne auf die, wider Uns beyde Brüdere, vor einiger Zeit gethane Erklärungen, zuruck zu gedencken" ihn und seinen Bruder „zur Wahl eines neuen Römischen Kaysers ordentlich beruffen" würde.[1])

Diese Schreiben und ein weiteres ähnliches vom 20. Juni blieben jedoch unberücksichtigt.[2])

Daraufhin erließ Joseph Klemens unterm 4. Juli 1711 eine lateinisch geschriebene[3]) und Max Emanuel unterm 7. Juli 1711 eine deutsch abgefaßte „Protestation".[4]) Max Emanuel erklärt in dieser Verwahrungsschrift, daß die Wahl des neuen Kaisers, falls er und sein Bruder nicht zu derselben zuge-

[1]) Die beiden Schreiben sind abgedruckt in Fabers Europäischer Staats-Cantzley, XVII. Theil, S. 631—633. Die Geschichte derselben ist eingehend behandelt in Rosenlehner, August, Die Stellung der Kurfürsten Max Emanuel von Bayern und Joseph Klemens von Köln zur Kaiserwahl Karls VI. (1711). München, 1900, S. 26—35.

[2]) S. Rosenlehner, a. a. O., S. 34/35.

[3]) Abgedruckt in Fabers Europäischer Staats-Cantzley, XVII. Theil, S. 633—645.

[4]) Abgedruckt ebenda S. 645—650.

lassen würden, „nichtig und unkräfftig" sei. Er protestiert gegen seine Ächtung, weil er hierzu „niemahln die geringste Ursach gegeben, mithin dieser Actus um so mehr ungültig, weilen er nicht allein an sich selbst ungerecht, sondern auch unförmlich, und dem uralten Reichs Herkommen, wie auch dem Westphälischen Frieden-Schluß schnurstracks zuwider laufft, als welcher nicht zuläßet, daß man in wichtigen-, das Heilige Reich Teutscher Nation, oder dessen hohe Glieder angehenden Dingen, und noch weniger, wo es um die Bannisirung eines Reichs-Churfürstens zu thun ist, ohne vorhergehende Deliberation, und Einwilligung aller Reichs-Collegien verfahre." In dem 1702 ausgebrochenen Krieg habe es sich nicht um Reichs-Interessen gehandelt, sondern um „particular-Interessen" des Erzhauses Österreich. Die Städte Ulm und Memmingen habe er, Max Emanuel, aus Gründen der Selbsterhaltung okkupieren müssen. Er habe neutral bleiben wollen, um die für die spanischen Niederlande aufgewandten Summen nicht zu verlieren; der Kaiser aber habe ihm das unmöglich gemacht und die Erklärung des für die Interessen des Hauses Habsburg geführten Krieges zu einem Reichskrieg unrechtmäßigerweise durchzusetzen gewußt. Er, Max Emanuel, habe „einzig und allein des Vatterlandes Wohlfahrt zu Gemüthe gefasset" und viel „gethan und gelitten, um das Reich von einem frembden das gesamte Vatterland nicht angehenden Krieg zu befreyen."

Auch diese Protestation ließ man offiziell unbeachtet.

Nur ein damals in Laucha in Thüringen lebender Historiograph Gottfried Rühlmann[1]) hat gegen die in den genannten Kundgebungen geäußerten Wünsche und Proteste der beiden Wittelsbacher Stellung genommen durch folgende zwei Schriften:

1. Historische und Staats-mäßige Untersuchung obs dem H. Römischen Reich Deutscher Nation zuträg- und rühmlich sey, die beyden gewesenen Churfürsten von Cöln und Bayern, Ihren Verlangen nach, Zu der instehenden Wahl eines neuen Römischen Kayfers ordentlich zu beruffen, und einfolglich zu vorigen Chur- und anderen Würden wiederum gelangen zu lassen? unmaßgeblich unternommen von Gottfried Rühlmannen, Lauchensi. Anno MDCCXI. — (K. Hof- u. Staats-Bibliothek München, Bav. 1575).

2. Des gewesenen Chur-Fürstens von Bayern Protestation Wider die ietzt bevorstehende Römische Kayser-Wahl, Nebst kurtz abgefaßten Histor- und Politischen Anmerckungen, Woraus Derselben Protestation Nichtigkeit und Ohnmacht zu ersehen. Anno 1711. -- (K. Hof- u. Staats-Bibliothek München, Eur. 393,15).

---

[1]) Eine Notiz über diesen Gottfried Rühlmann findet sich in Zedlers Universal-Lexikon, 32. Bd., 1742, S. 1753/4.

Die erste Schrift bezieht sich auf die Schreiben des Joseph Klemens an Kurmainz und an die Kurfürsten d. d. 7. Mai 1711. Nach einer Zerpflückung des Wortlautes der beiden Schreiben kommt ein umfangreicher geschichtlicher Teil, welcher unter Heranziehung der rechtlichen Bestimmungen die Taten der beiden Wittelsbacher mit den Taten anderer Ächter seit Tassilo vergleicht.

Die zweite Schrift wendet sich gegen die Protestation Max Emanuels vom 7. Juli 1711.

Der gehässige Ton, in dem Rühlmann von den beiden Wittelsbachern spricht, und die widerliche Art seiner Polemik dürften auch damals schon als ungehörig empfunden worden sein. Rühlmann zeigt gute historische und juristische Kenntnisse, aber der „beschränkte Untertanenverstand" spricht aus jeder Zeile. Seine Darlegungen sind eine nähere Betrachtung nicht wert.

§ 6.

Die Übertragung der Oberpfalz mit der Grafschaft Cham, der (bis zur Readmission Böhmens) ersten weltlichen Kur, des Erztruchsessenamts und der übrigen an dieser Kur haftenden Rechte und Ehren an Kurpfalz.[1])

Nach der Beilegung der pfälzischen Religions-Angelegenheit und dem kurfürstlichen Kollegial-Gutachten vom 27. November 1705 konnte das Verhältnis zwischen Preußen und Kurpfalz nach außen hin als ein sehr gutes erscheinen.

Aber sowohl in Berlin als in Düsseldorf strebte man darnach, die Gegenpartei zu übervorteilen.

Der König von Preußen forderte, nachdem er in der Religionsangelegenheit sein Ziel erreicht hatte, nun auch für seine Zustimmung zur pfälzischen Restitution eine Gegenleistung und zwar verlangte er den Abschluß eines Vertrages zwischen Preußen und Kurpfalz betr. die Sukzession in Jülich und Berg zu Gunsten Preußens und mit Ausschluß der pfälzischen Agnaten.[2])

Der Kurfürst von der Pfalz aber arbeitete in Wien mit allen Mitteln darauf hin, daß der Kaiser ihn im Anschluß an die Ächtung Max Emanels restituiere, er wollte also durch eine vollendete Tatsache eine Kollegialberatung über die quaestio quomodo? ausschalten. Damit wäre natürlich Preußen die Mög-

---

[1]) In diesem Paragraphen zusammengefaßt unter die Bezeichnung „pfälzische Restitutions-Sache", „pfälzische Restitutions-Angelegenheit", „pfälzische Restitution" u. dergl.

[2]) Ein solcher Vertrag war von der preußischen Regierung bereits 1703 ins Auge gefaßt worden. S. § 2, S. 19.

lichkeit, wegen der Sukzessionsfrage auf Kurpfalz einen Druck auszuüben, genommen gewesen.

Zur Erreichung seiner Zwecke hielt Preußen Separatunterhandlungen mit Kurpfalz für vorteilhafter.

Wiederum führte ein preußischer Gesandter die Verhandlungen und deutlich ließ er durchblicken, daß, wenn Johann Wilhelm sich nicht zu dem Sukzessionstraktat verstehe, Preußen Kurpfalz nicht allein in der Restitutionssache, sondern auch in vielen anderen Dingen alle nur möglichen Schwierigkeiten bereiten werde.[1])

Der preußische Gesandte am Regensburger Reichstag wurde unterm 15. Dezember 1705 nochmal ausdrücklich angewiesen, sich in allem, was die quaestio quomodo? angehe, jeder Äußerung zu enthalten. Er sollte mit allen Mitteln darnach trachten, daß diese Angelegenheit im Kurfürstenkollegium überhaupt nicht zur Sprache komme. Dem kurpfälzischen Gesandten aber sollte er bei jeder Gelegenheit vor Augen führen, auf welche Schwierigkeiten die kurpfälzischen Aspirationen stießen.[2])

Im Dezember 1705 scheint nun Preußen dem Kurfürsten von der Pfalz Vorschläge unterbreitet zu haben, wie er zu seinem Ziele gelangen könne. Aus den mir zur Verfügung gestandenen Akten läßt sich nur soviel entnehmen, daß dieselben für den Kaiser gravierender Natur waren. In einem Schreiben von Kurpfalz an den Reichsvizekanzler vom 31. Dezember 1705 heißt es: „. . . . mag vertrawlich nicht bergen, was gestalten mir, wie Ich zu meinem rechte förderlichst glangen könte, zwarn anderwerthliche Vorschläg beygebracht, und darzu nöthig und zulängliche assistenz ahnerbotten worden seye." In dem festen Vertrauen aber, daß der Kaiser den pfälzischen Wünschen entspreche, habe Johann Wilhelm diesen Vorschlägen kein Gehör gegeben.[3])

Ob es Preußen mit diesen Vorschlägen Ernst war, oder ob Kurpfalz damit nur eine Falle gestellt werden sollte, läßt sich nicht feststellen. Das zu dieser Zeit von Berlin aus verbreitete Gerücht, wonach Kurpfalz mit Preußen einen Vertrag eingegangen wäre, ein Gerücht, welches, wie oben dargelegt wurde[4]), den Ächtungsakt sehr verzögerte, spricht für letztere Annahme.

Zu den Hindernissen, die Kurpfalz bei seinen auf die Restitution abzielenden Bestrebungen von Preußen in den Weg gelegt wurden, kam noch eine Art passiven Widerstandes seitens des kaiserlichen Hofes. Der Kaiser, der immer in Geldnöten

---

[1]) W. St. A., M. E. A., R. A. 327; Bericht Ottens vom 28. Juni 1706. Auch an zahlreichen anderen Stellen ist davon die Rede.
[2]) B. St. A. 1.
[3]) M. St. A. ‚K. schw. 299/25.
[4]) S. § 4, S. 62.

war[1]), hatte es durchaus nicht eilig, die Einkünfte aus der Oberpfalz wegzugeben. Schon am 16. Dezember 1705 berichtet Wiser: „In quaestione quomodo? mercke ich fast, daß man Kayß. seiths die obere Pfalz gern usque ad Pacem genießen wollte."[2]) Und das scheint tatsächlich bei der Geschichte der pfälzischen Restitution ein sehr wesentliches Moment gewesen zu sein.

Kurpfalz ließ durch Wiser am Wiener Hofe und später auch im Kurkollegium vorstellen, daß die Übertragung der Oberpfalz an Kurpfalz eine selbstverständliche Folge der Ächtung sei. Mit der Acht sei die jüngere bayerische Linie rechtlich und „civiliter" erloschen, gemäß Art. IV § 9 des Instrumentum Pacis Osnabrugense[3]) könne der Kaiser Kurpfalz ohne weiteres restituieren. Weder nach der Wahlkapitulation noch nach sonstigen Reichsgesetzen sei der Kaiser in dieser Sache an irgend jemandes Rat oder Beistimmung gebunden. Eine Befragung der Kurfürsten wäre der kaiserlichen Autorität höchst präjudicierlich. Nach den Lehensrechten wäre der Kurfürst von der Pfalz sogar befugt, sich eigenmächtig in den Besitz der Oberpfalz zu setzen. Aus Respekt vor dem Kaiser und im Interesse eines guten Einvernehmens zwischen ihm und dem kaiserlichen Hof tue er das nicht und habe er die ihm zu diesem Zweck von einer gewissen Seite angebotene Hilfe zurückgewiesen. „Ihr habt solchemnach", war Wiser instruiert, „diese und übrige von euch ahngezogene gute gründe gehöriger ohrten bestglimpflichst beyzubringen, darauff zu bestehen, damit alles uno actu, tractu, et ictu publiciret, und volnzogen werden möge, zu pressiren."[4])

In Wien aber antwortete man Wiser „quasi ex uno ore", Kurpfalz möge doch vorerst die Achtserklärung abwarten, alsdann werde sich über die quaestio quomodo? erst reden lassen.

---

[1]) Vgl. F. Frhr. v. Mensi, Die Finanzen Österreichs von 1701 bis 1740. Wien 1890.

[2]) M. St. A., K. schw. 299/25.

[3]) S. § 3, S. 34.

[4]) M. St. A., K. schw. 299/25; Instruktion für Wiser vom 27. Dezember 1705. Eigenhändiges P. S. des Kurfürsten: „Ich kan euch wohl versichern, und Ihr sollet es sowohl Ihro Mayt der verwittibten Kayserin meiner Fraw Schwester, alß auch Ihro May. dem Kayser selbsten, und allen Ministris in meinem nahmen teutsch bedeuten, daß ich keinen königl. fumo im Kopff habe, und keinen solchen titul verlange (es seye dan, daß ich ein Königreich wie Franckreich und dergleichen ist, mit Fueg und recht erhalten konte) ich thue aber hoffen man werde mir meiner Vorfahren Erste Churwürde und dignitet, cum omnibus juribus praeeminentijs und appertinentijs, wie es Churbayern genoßen, völlig und ohne den geringsten abbruch geben; die arme unschuldige Printzen verlange ich nicht zum Bettelstaab zu bringen, hoffe aber man werde in ansehung meiner getreuen und ersprießlichen Diensten mir doch noch einige sachen und orther dieser seithen der Donau pro indemnisatione, und gelittenen schimpff an meiner alten Fraw Mutter Churf. Dchl. auch sonsten Waß ich von Chur Cöllen habe leiden müssen, et pro aliqua recompensa zulegen."

Der Kaiser habe Kurbrandenburg und Kursachsen feierlich versichert, er werde in der quaestio quomodo? ohne Vorwissen und Einwilligung sämtlicher Kurfürsten nicht das geringste vornehmen. Und Kurpfalz habe doch zweifellos auch Kenntnis von dem Zusatz zu dem Kollegialschluß vom 27. November 1705[1]), in dem Kursachsen und Kurbrandenburg sich eine weitere Stellungnahme in der quaestio quomodo? vorbehalten. Kursachsen und Kurbrandenburg würden auch Kurpfalz kaum ohne weiteres im kurfürstlichen Rang aufrücken lassen. Auch würden sie schwerlich geschehen lassen, daß die kurbayerischen Prinzen tatsächlich wie die Kinder eines Ächters behandelt würden.[2])

Auch auf den weiteren Ende Januar 1706 von Kurpfalz gemachten Vorschlag, die quaestio quomodo? in

1. die Sukzession in der Oberpfalz,
2. die Frage wegen der ersten weltlichen Kur und
3. die Übertragung der übrigen kurbayerischen Lande

zu trennen und Punkt 1 und 2 oder wenigstens Punkt 1 ohne weitere kurfürstliche Kollegialberatung zu erledigen, ging man in Wien nicht ein.[3]) —

Am 29. April wurde die Ächtung Max Emanuels verkündet, am selben Tage noch sprach Wiser wegen der kurpfälzischen Ansprüche bei der verwitweten Kaiserin vor, am 30. April überreichte er dem kaiserlichen Hof ein diesbezügliches Memoriale.

Das kaiserliche Ministerium hielt Wiser abermals das vor, was ihm schon zu Beginn des Jahres gesagt worden war und beharrte auf dem Standpunkt, daß die Sache an das kurfürstliche Kollegium gebracht werden müsse.[4])

Hing aber die pfälzische Restitution von dem Konsens der übrigen Kurfürsten ab, so standen die Aussichten von Kurpfalz nicht günstig.

Preußen gab deutlich zu verstehen, daß es seine Zustimmung von dem Abschluß des wiederholt erwähnten Sukzessionstraktates abhängig mache.

Auch von seiten Kursachsens befürchtete man am Düsseldorfer Hofe, daß es der pfälzischen Restitutionssache Schwierigkeiten bereiten würde.

Unter diesen Umständen zog Kurpfalz es vor, die Versuche zur Umstimmung des kaiserlichen Hofes fortzusetzen.

---

[1]) S. § 3, S. 60.
[2]) M. St. A., K. schw. 299/25. Bericht Wisers vom 9. Januar 1706.
[3]) M. St. A., K. schw. 299/25.
[4]) M. St. A., K. bl. 80/1; Bericht Wisers vom 28. April 1706. M. St. A., K. schw. 299/25, Berichte Wisers von Anfang Mai 1706 und Weisungen an ihn.

Wiser arbeitete mit bewunderungswürdiger Betriebsamkeit. Audienz folgte auf Audienz; der Kaiser, die verwitwete und die regierende Kaiserin, der Reichsvizekanzler, der Fürst von Salm, der Graf Windisch-Grätz, der Freiherr von Seilern, der Graf Ettingen u. a. wurden von Wiser für das kurpfälzische Interesse bearbeitet. Immer wieder ließ Kurpfalz nach bewährter Methode dem kaiserlichen Hofe die kurpfälzischen Verdienste in Erinnerung bringen.[1])

Als aber trotz alledem die Sache nicht recht vorwärts ging und die Konferenz, in der die quaestio quomodo? beraten werden sollte, immer wieder verschoben wurde, griff Wiser zu einem stärkeren Mittel.

Es wurde bereits mehrfach erwähnt, daß kurpfälzische Truppen im Dienste des Kaisers standen. 7000 Mann — den Sold für sie bezahlte Holland und England — sollten zu Beginn des Frühjahrs 1706 nach Italien abgehen und dort besonders dem von Frankreich stark bedrängten Herzog von Savoyen beistehen. Durch eine Weisung vom 19. April 1706 wurde nun Wiser folgendermaßen instruiert: Kurpfalz habe Grund zu befürchten, daß der Kaiser, wenn die kurpfälzischen Truppen in Italien angekommen seien, die Acht und die Restitution abermals hinausschiebe, „und also darin Ihre Kayß. Maytt. ihr höchstes worth zu erfüllen von einigen Unß wiederwerthigen abgehalten, oder doch darüber allerhandt ohnbegründete chicanen erreget werden, umb Unß sothanes Kayß. Versprechen und dessen effect gantz oder zum theil inutil zu machen." Aus diesen Gründen sehe man sich veranlaßt, dem kurpfälzischen Generalleutnant Frhrn. v. Rehbinder die Ordre zu erteilen, in seinem Marsch Halt zu machen. Der Originalbefehl zum Weitermarsch werde in die Hände Wisers gegeben. Erst nachdem die Achtserklärung erfolgt und die Restitution gesichert sei, solle er denselben an den kurpfälzischen Generalleutnant durch einen eigenen Kurier abgehen lassen. Falls man die Achtserklärung und die Restitution aus irgend einem Grunde wieder verschieben wolle, solle Wiser den vertrautesten kaiserlichen Ministern von dieser Sachlage „gleichsam in höchster confidentz" Kenntnis geben. Erweise sich wider Erwarten auch das als fruchtlos, so solle Wiser bei dem Kaiser eigens um eine Audienz in dieser Sache bitten und dabei mündlich und durch ein Memoriale die Beweggründe darlegen, welche Kurpfalz zu diesem Entschlusse genötigt, auch namens des Kurfürsten von der Pfalz erklären, daß „sothaner Unß abgezwungener entschluß Unß von der Kay. Maytt. höchster persohn biß in Unsere grube besten-

[1]) M. St. A., K. schw. 299/25 u. K. bl. 80/1; Berichte Wisers vom 1.—12. Mai 1706.

digst zutragender tiefester devotion und zartister veneration im allermindesten abwendig machen" würde.[1])

Als diese Instruktion in Wien ankam, war der Termin der Ächtung bereits auf den 29. April festgesetzt und Wiser machte zunächst von ihr keinen Gebrauch.

Nun aber wollte Kurpfalz seinen Ansprüchen durch diese Drohung stärkeren Nachdruck verleihen.

Wiser teilte dem kaiserlichen Ministerium mit, daß der Kurfürst von der Pfalz seine nach Italien marschierenden Truppen so lange an den tirolischen Grenzen Halt machen lassen werde, bis eine „vergnügliche resolution" erfolge. Über den Eindruck, den diese Nachricht hervorbrachte, berichtet Wiser: „Ew. Churf. Durchl. können leichtlich gdst. ermessen, was grosse augen dieses verursachet haben müesse. . . . Das Ministerium . . . . zeigt sich ser allarmiert, undt wollen alles durch diese unvermutete remoram beförchtendes übel in Italien, iahe einen bösen frieden selbsten auff Ew. Churf. Durchl. schieben, mit dem Zusaz, das es niemandt mehrers als dan gereuen werde, als. Ew. Churf. Durchl. selbsten, dan umb Ew. Churf. Durchl. cum securitate perpetua zu restituieren, müessen die gueite parthey die leges pacis vorschreiben, und erwarten können." Wiser antwortete darauf, die Sache werde am besten befördert durch eine baldige günstige kaiserliche Resolution. Wenn rechter Ernst dazu vorhanden sei, könne dieselbe in ein paar Stunden ausgemacht werden. Er würde dann sofort einen Kurier mit der Ordre zum Weitermarsch an den kurpfälzischen General abschicken.[2])

Machten die kurpfälzischen Truppen tatsächlich längere Zeit Halt, so konnte das der kaiserlichen Partei vor allem großen Schaden im italienischen Kriege bringen. Außerdem mußte man darauf gefaßt sein, daß viele Soldaten aus Mangel an Lebensmitteln desertierten. Auch konnte die Tiroler Bauernschaft durch zu große Quartierlasten zu Unruhen getrieben werden, „wo nicht gar sich an die Schweiz henken".[3])

Aus diesen Gründen wurde mit außergewöhnlicher Schnelligkeit die in Frage kommende Konferenz auf den 17. Mai 1706 anberaumt.

Am Tage darauf eröffnete der Reichsvizekanzler Wiser die „nit kalte, nit warme resolution".

Wiser gab sich damit nicht zufrieden und überreichte am 20. Mai dem Kaiser ein zweites Memoriale. Es kam um diese

---

[1]) M. St. A., K. schw. 299/25; Weisung an Wiser vom 19. April 1706.

[2]) M. St. A., K. schw. 299/25; Bericht Wisers vom 15. Mai 1706.

[3]) M. St. A., K. schw. 299/25; Bericht Wisers vom 15. Mai 1706.

Zeit zu schweren Wortwechseln zwischen Wiser und dem kaiserlichen Ministerium.[1])

Der Kurfürst von der Pfalz aber hatte mittlerweile nachgegeben und durch ein Schreiben vom 19. Mai 1706 bestimmt, daß seine Truppen weiter marschieren sollten.

Er wollte nun sein Glück auf einem anderen Wege versuchen. Am 9. Juni 1706 wurde Wiser ermächtigt, „zur hebung der ihm auffgetragener Negotiation" dem kaiserlichen Hofkanzler v. Seilern das Porträt des Pfälzer Kurfürsten mit Diamanten im Wert von 4—5000 R. Thlrn. zu versprechen, ferner dem Fürsten von Salm Hoffnung zu machen auf eine gute Dorfschaft im Kurpfälzischen und auf Belehnung mit Zoll- und Geleitrechten; dem fürstlich Salmschen Sekretär Ryswick schließlich sollte er bei günstigem Erfolg eine „Verehrung" von etwa 1—2000 R. Thlrn. in Aussicht stellen.[2])

Aber weder die zahlreichen „Memoralia", noch die inständigsten Bitten, noch Bestechungsversuche führten Kurpfalz zum Ziele.

Ja, Ende Juli 1706 gewinnt Wiser den Eindruck, daß die Restitution bis zum Frieden verschoben werden solle. Es kommt also allmählich so weit, daß Kurpfalz zufrieden sein muß, wenn der Kaiser sich mit der Angelegenheit überhaupt befaßt und den Konsens der übrigen Kurfürsten einholt. —

Die gleiche Beharrlichkeit wie der kaiserliche Hof zeigte Preußen.

Bis zum November 1706 betonten die preußischen Gesandten in Regensburg und Wien bei jeder Gelegenheit, daß die quaestio quomodo? im kurfürstlichen Kollegium in genau der gleichen Weise erledigt werden müsse wie die quaestio an? Andernfalls würde Preußen gegen Kurpfalz jederzeit, besonders aber bei den Friedensverhandlungen in einer Weise vorgehen, deren man sich vielleicht nicht versehe.[3]) —

König Friedrich August von Polen und Sachsen aber wollte womöglich ebenfalls aus der Acht Vorteil ziehen.[4]) Als Gegenleistung für ein ev. entschiedenes Eintreten zu Gunsten der kurpfälzischen Ansprüche wurde von Kursachsen im Juni 1706 folgendes in Aussicht genommen: Es sollte „stipuliert" werden, daß Kurpfalz „nach dem Fuße des Jüterbockischen Vergleichs, des Chur- und Fürstl. Hauses zu Sachsen Jura Successionis bey Jülich und Cleve agnosciren und den Antheil an Ämbtern in der Oberpfalz", welche Kursachsen „oben am Erz Gebürg wohl gelegen wären, einräumeten."

---

[1]) M. St. A., K. schw. 299/25; Bericht Wisers vom 19. Mai 1706.
[2]) M. St. A., K. schw. 299/25.
[3]) B. St. A. 2.
[4]) Die Darstellung der kursächsischen Politik in dieser Sache fußt vor allem auf Dr. St. A. 2.

Neben diesem Plane bestimmte das Verhalten des Königs von Polen in der pfälzischen Restitutionssache auch noch das ehrliche Streben, die kurfürstlichen Rechte sorgfältig zu wahren. Nach beiden Gesichtspunkten hin war es nun gleich förderlich, wenn die pfälzische Restitutionssache in einer Beratung des Kurkollegiums behandelt wurde.

Kursachsen vertrat darum ebenso wie Preußen die Forderung, daß die pfälzische Restitutionssache in einer Kollegialberatung erledigt werden müsse. Und der König von Polen wurde in seiner Stellungnahme noch bestärkt durch das von Berlin aus verbreitete Gerücht, es sei sowohl von seiten des kaiserlichen Hofes als von seiten des Kurfürsten von der Pfalz beabsichtigt, die Restitution ohne weitere Verhandlungen mit dem kurfürstlichen Kollegium zu vollziehen.

Obwohl Friedrich August der preußischen Politik mißtraute, vereinbarten Kursachsen und Kurbrandenburg im Juli 1706 doch, sie wollten zusammen darauf hinarbeiten, daß die pfälzische Restitutionssache ins Kurkollegium gebracht werde.

Kurpfalz hatte in einem Schreiben vom 25. Juni 1706 den König von Polen um „allen gedeylichen Vorschub, assistenz, undt Beförderung" in der Restitutionssache gebeten. Wie immer gründete auch in diesem Schreiben Kurpfalz seine Ansprüche auf den Art. IV § 9[1]) des Westfälischen Friedens.

Die kursächsischen Räte aber hatten bereits von Anfang an Bedenken getragen, ob die kurpfälzische Anwendung des Art. IV § 9 auf die Restitutionssache zulässig sei. „Mors civilis" konnte ihrer Ansicht nach nicht dem natürlichen Aussterben gleichgesetzt werden, da „von dem mors civilis sich ein geächteter Reichsstandt vermöge der Reichs Constitutionen wieder herauszihen, oder durch Frieden-Schlüsse und erfolgende pacta publica der Sache gerathen werden, und das Leben oder resurrectio mortuorum sich wieder ereigen kann."

Für diesen Fall einer Restitution Bayerns wollte Kursachsen von vornherein festgesetzt wissen, daß dann die sächsische Kur in ihrem Range nicht dadurch geschädigt würde, daß Kurpfalz und Bayern im kurfürstlichen Kollegium vor Kursachsen und Kurbrandenburg zu sitzen kämen.

Da man zu dieser Zeit „in dem Churfürsten Rathe an der Zahl schwach, und nur vier Vota in dieser schweren Sache"[2]) mahnten die kursächsischen Staatsmänner, in der Restitutionssache mit aller Behutsamkeit vorzugehen.

In diesem Sinne sprach sich, den an ihn ergangenen Weisungen entsprechend, auch der kursächsische Gesandte in Regensburg aus. Vor allem aber betonte er, daß für den Fall der

---

[1]) S. § 3, S. 34.

[2]) Kurpfalz durfte in eigener Sache kein Votum abgeben.

Übergehung des Kurkollegs in der quaestio quomodo? sein Herr die bisher in der oberpfälzischen Sache „geführte gute intention gänzlich änderen dörffte."[1])

Bei einer Rücksprache Wertherens mit dem kurpfälzischen Gesandten hielt dieser „discursivè" dafür, daß die Bedenken wegen der Rangverhältnisse bei einer eventuellen kurbayerischen Restitution dadurch gehoben werden könnten, daß der Kaiser, die Kurfürsten und die Alliierten sich verbänden, um die Restitution Bayerns unter allen Umständen zu verhindern. Was etwa zu Gunsten der Wilhelminischen Linie getan werden wollte, könnte „ex nova gratia" geschehen, in analoger Weise wie 1648; dabei würde Bayern selbstverständlich mit dem letzten Platz im Kurkollegium zufrieden sein müssen. Endlich aber ging Sickingen mehr aus sich heraus und teilte Wertheren zu „seiner nicht geringen Verwunderung" mit, „daß Ihro Königl. Mtt. in Preußen Ihro Churfl.n Durchl. (von der Pfalz) durch Ihren zu Düßeldorff habenden Ministrum, dem Freyh. von Blaspiel, auch so gar schrifftlich den höchstbefremdl. Vortrag gethan, daß wann Ihro Churfürstl. Durchl. mit Ihro Königl.n Maytt. ein blos auff Sie beyderseits, dero descendenten, und Herren Brüder und deren descendenten gerichtetes Pactum Successorium über die Jülich-Clev- und Bergische Landen schließen wolten, Sie geneigt wären, nicht allein so gleich in das Verlangen wegen occupirung der Obern Pfalz und ascendirung in dem Churfl.en Collegio zu willigen, sondern auch Sich anheischig machen wolten, solches ohne iemands contradiction S.er Churfl.n Durchl. ohne alle weitläuffigkeit zu wege zu bringen, und Ihnen darzu zu verhelffen; wiedrigen falls aber, und da Se. Churfl. Durchl. hierinne difficultät machen würden, declarirten Sie hiermit, daß Sie Ihnen so wohl hierinne, als in allen dero andern desideriis iederzeit zu wieder seyn, und die Sache durchaus nicht geschehen laßen würden." Das sei, setzte Sickingen des weiteren noch auseinander, auch der Grund, warum Kurpfalz in dieser Angelegenheit eine Beratung des Kurkollegiums gerne vermeiden möchte.

Kurz nach der Unterredung der beiden Gesandten, am 1. August 1706, schrieb der Kurfürst von der Pfalz abermals an Kursachsen. Er verwahrte sich dagegen, daß er, wie Preußen allenthalben glauben machen wolle, durch den Kaiser, England und Holland den Konsens der Kurfürsten zu umgehen suche. Nur der eigennützigen Nebenabsichten Preußens wolle er sich erwehren. Im übrigen aber wolle er sich „eines jeden Mitt-Churfürsten ohnpassionirtem Urtheill unterwerffen."[2])

---

[1]) Neben Dr. St. A. 2 auch M. St. A., K. schw. 299/25 u. W. St. A., M. E. A., R. A. 328.

[2]) Neben Dr. St. A. 2 auch M. St. A., K. schw. 299/25.

Auf den Vorhalt Wertherens erklärte der kurbrandenburgische Gesandte, ihm sei von Sukzessionstraktaten nicht das mindeste bekannt. Und durch ein Reskript von Mitte August 1706 wurde Henniges angewiesen, dem kursächsischen Gesandten „zu vernehmen zu geben", das, was der kurpfälzische Gesandte „spargiret", „sey eine malitiose Verdrehung der eigentlichen Beschaffenheit der Sache".

Natürlich überzeugte dieses Ableugnen Kursachsen nicht. Die preußische Forderung wegen der Sukzession in Jülich, Kleve und Berg verstimmte den König von Polen sehr und Friedrich August erwog nun den Gedanken, sich der kurpfälzischen Partei zu nähern.

Er entschloß sich, nunmehr eine schon länger gehegte Absicht zur Ausführung zu bringen, nämlich einen Gesandten „absque charactere" an den kurpfälzischen Hof zu schicken. Derselbe sollte dort nichts Verbindliches ausmachen, sondern nur sondieren, wem Kursachsen bei den herrschenden Konjunkturen sich zweckmäßig anschließe, ob Kurpfalz oder Preußen.

Der Kammerherr und Hofrat Freiherr von Schenck wurde von Friedrich August zu dieser Mission ausersehen. Derselbe befand sich um diese Zeit in Donaueschingen; er sollte sofort die Reise nach Düsseldorf antreten und dort unter dem Vorwande, er befinde sich auf einer Reise zu seinen Verwandten nach Westfalen und sei von seinem Herrn beauftragt, bei dieser Gelegenheit am kurpfälzischen Hofe vorzusprechen, seine Tätigkeit beginnen. Als aber Schenck um die Reisegelder bat, mußten die kurpfälzischen Räte dem Könige melden, daß, da das schwedische Generalkommissariat unter schwerer Strafe die Ablieferung aller Einkünfte verlange, nicht so viel Geld in den Kassen sei, „alß nur aufs allergenaueste zur Reise und Subsistenz biß zur Endigung der Abschickung erfordert wird".

Mittlerweile hatte Preußen geltend gemacht, es sei am besten, wenn die pfälzische Restitutionssache bei den Friedensverhandlungen erledigt würde.

Kursachsen schloß sich dem an und am 24. November 1706 erging von Friedrich August an die kursächsischen Räte der Befehl: „Weiln hiernechst bey iezigen Conjuncturen die dem Baron Schencken aufgetragene Pfälzische affaire ohnedem cessiret, auch die darzu benöthigte Reise- und andere Kosten nicht füglich zu entrathen, sondern das Geld sonst allenthalben zu andern Bedürffnüß erfordert wird; als haben Ew. Lbdn. und Ihr nur diese Sache noch zur Zeit bis auf andere Verordnung ruhen, und den Baron Schencken die in Händen habende Depeches wieder aushändigen zu laßen." —

Anfangs August 1706 zeigte der kurtrierische Gesandte instruktionsgemäß dem kursächsischen und dem kurbrandenburgischen an, daß nach der Meinung des Kurfürsten von

Trier die Restitutionssache vor das kurfürstliche Kollegium gehöre und von demselben beraten werden müsse. Kurtrier erklärte sich bereit, sich mit Kursachsen und Kurbrandenburg zum Zwecke der Wahrung der kurfürstlichen Rechte zusammenzuschließen.[1])

Nach dieser Stellungnahme von Kurtrier mußte sich Kurpfalz wohl oder übel geschlagen geben. Anfangs September 1706 erklärte sich Kurpfalz am kaiserlichen Hofe damit einverstanden, daß die Restitutionssache im Benehmen mit den Kurfürsten erledigt werde und wandte sich in Gesuchen um baldige Ausmachung an die einzelnen Kurfürsten.[2])

In Wien vergingen aber wieder sechs Wochen, bis man zur Beratung über diese Angelegenheit schritt.

In der Konferenz vom 15. Oktober 1706 wurde die Fassung des Schreibens ausgemacht, durch welches der Kaiser offiziell die Zustimmung des kurfürstlichen Kollegiums zur Restitutionssache anregen sollte.[3])

Dieses Schreiben ist abgedruckt in Pachner von Eggenstorff, Sammlung derer Reichs-Schlüsse, III. Teil, S. 225/226.

In demselben erklärt der Kaiser, „er sei nicht ungeneigt", die durch die Achtserklärung gegen Max Emanuel vakant gewordene Kur und die Oberpfalz dem Kurfürsten von der Pfalz, seinem Ansuchen entsprechend, und in Berücksichtigung der „Sachen Billigkeit" und der von Kurpfalz erworbenen Verdienste, zu übertragen. Er wolle den Kurfürsten, „ehemals vertrösteter maßen davon vorhero hiemit communication thuen und vernehmen", was dieselben ihm, dem Kaiser, „hierunter an die Hand zu geben gut finden werden". —

Auf dieses Schreiben hin machte Preußen unterm 2. November dem Kaiser und den Kurfürsten den Vorschlag, daß die Restitutionsangelegenheit bis zu den Friedensverhandlungen ausgesetzt werde. Es sei, so suchte Preußen diesen Vorschlag zu rechtfertigen, nicht beabsichtigt, dadurch die Regelung dieser Sache von dem Kaiser und dem kurfürstlichen Kollegium abzuziehen und auswärtigen Mächten in die Hände zu spielen, sondern der Vorschlag erfolge aus der Erwägung heraus, daß man bei den Friedensverhandlungen besser beurteilen könne, ob sich die kurpfälzischen Ansprüche behaupten lassen oder nicht. Für den ersteren Fall wolle dann auch Preußen nicht hinderlich sein.

Auch rückte nun Preußen die Frage, ob die kurbayerischen

[1]) B. St. A. 2, Bericht vom 6. August 1706.
[2]) M. St. A., K. bl. 80/1.
[3]) M. St. A., K. bl. 80/1. Beilage zum Bericht Wisers vom 23. Oktober 1706.

Prinzen wegen des Verhaltens ihres Vaters gestraft werden sollten, in den Vordergrund.[1])

Im gleichen Sinne beantwortete das kaiserliche Schreiben vom 15. Oktober 1706 König Friedrich August von Polen und Sachsen unterm 16. November 1706; am selben Tage noch setzte er auch den König von Preußen von dieser seiner Stellungnahme in Kenntnis.[2])

Anfangs November 1706 kam Ilgen zu Heems und sprach sich mit ihm eingehender über die pfälzische Restitutionssache aus. Er teilte mit, daß der König von Preußen bei England und Holland anfrage und sondiere, ob diese beiden Mächte mit der pfälzischen Restitution einverstanden und geneigt seien, auch bei den künftigen Friedensverhandlungen dafür einzutreten. Sein König habe das in dem Antwortschreiben an den Kaiser nicht anführen wollen, weil die pfälzische Restitutionssache eine Angelegenheit sei, deren Entscheidung lediglich bei Kaiser und Reich stünde, die also England und Holland im Grunde nichts anginge. Gleichwohl aber könne kein Zweifel bestehen, daß ohne diese beiden auswärtigen Mächte nichts von Bestand ausgemacht werden könne. Ilgen kam dann noch auf die Frage nach den Rangverschiebungen im Kurkollegium und auf die Frage nach den Folgen der Acht für die kurbayerischen Prinzen zu sprechen. In letzterem Punkte ließ er sich dahin vernehmen, daß sein König nicht die geringsten Schwierigkeiten machen würde, wenn man die achte Kurwürde gänzlich aufheben und im Falle der Restitution Max Emanuel und seinen Kindern nur Bayern als Herzogtum zurückgeben wollte. Ja, er würde „nicht allein darinnen gleich consentiren und die Vernichtigung der Achten Chur garantiren zu wollen sich verbindlich machen, sondern auch bey Engelland und Holland es dahin zu bringen sich euſſerſt bemühen, damit diese Potenzien bey künfftiger Friedens negotiation darauff bestehen, und anderer gestalt selbigen nicht schlieſſen zu wollen sich erklähren". Ilgen bat Heems, das nach Wien berichten zu wollen; er sage es zwar „vor sich" und nicht aus „Königl. Befelch", sei aber gewiß, „daß es deß Königs intention gemäß wäre". Heems durchschaute sofort die preußischen Absichten: „Es ist leicht zu erachten, warumb und aus was Absicht hiesiger Hoff sich in diesem punct und folglich zur Verringerung der Zahl der Catholischen Churfürsten so facil erzeiget; dan man etwa Protestantischer Seits nicht ohne Hoffnung seyn mag, daß hiedurch und andere mittel künfftig die wahl eines Römischen Kayſers auff einen sothaner religion zugethanenen Chur- und

[1]) B. St. A. 2 u. B. St. A. 3; Dr. St. A. 2; M. St. A., K. bl. 80/1.

[2]) Dr. St. A. 2, B. St. A. 2.

Fürsten wirdt dirigiret werden können; und ist es kein blosser wahn, daß hin- und wider die gedancken darauff gerichtet und allerhand unzeitige concepten gemacht werden; doch wirdt hoffentlich der Allerhöchste solches unglück von der Christenheit abwenden, und sothane ehrsüchtige anschläge nie zum effect gedeyen lassen."[1])

Im kurfürstlichen Kollegium vertraten der kurbrandenburgische und der kursächsische Gesandte die gleichen Forderungen.

Preußen hätte nun gerne die kursächsische Politik durch einen Vertrag, in welchem sich Kurbrandenburg und Kursachsen zu gemeinsamem Handeln in der Restitutionssache verpflichten sollten, in dieser Richtung festgelegt. Kursachsen war Ende Oktober 1706 geneigt, auf die preußischen Wünsche einzugehen, rückte aber im Laufe des November wieder von Preußen ab, zwar nicht ostentativ, aber doch deutlich bemerkbar. Das Verhalten Preußens in Sachen der fürstlichen Verwahrung[2]) war unter den Kurfürsten bekannt geworden, und damit hatte, wenigstens vorläufig, die preußische Politik bei den übrigen Kurfürsten allen Kredit eingebüßt.[3])

Als diese Konstellation andauerte, erging schließlich am 12. Februar 1707 an Henniges die Weisung, er möge sich fortab bei seinen Aktionen in der Restitutionssache nicht mehr an den kursächsischen Gesandten kehren.[4])

Auf das nachdrückliche Betreiben des kurpfälzischen Gesandten wurde am 13. und 15. Dezember 1706 die Restitutionsangelegenheit auf Grund des kaiserlichen Schreibens vom 15. Oktober 1706 im Kurkollegium proponiert. Es kam nichts Positives zustande. Auch in der Folge ließ der Kurfürst von Mainz, der sich wiederholt bei dem Kaiser für die kurpfälzischen Ansprüche verwendete, durch seinen Direktorialgesandten die Restitutionssache mehrere Male im Kurkollegium proponieren. Ein Ergebnis wurde infolge des Verhaltens der Vertreter von Kursachsen und Kurbrandenburg nie erzielt.[5])

Am 30. März 1707 eröffnete der kurmainzische Gesandte trotz der Opposition von seiten Wertherens abermals eine Kollegialberatung über die kurpfälzische Restitutionssache. Kurtrier und Kurmainz bekundeten in derselben durch weitschweifige Vota ihre Zustimmung zur Restitution; Kursachsen und Kur-

---

[1]) W. St. A., Reichskanzlei, Fasz. 7c; Bericht des Heems vom 9. November 1706.

[2]) S. § 5, S. 69 ff. Vgl. auch § 6, S. 104 f.

[3]) B. St. A. 2; Dr. St. A. 2; M. St. A., K. schw. 299/25, K. bl. 80/1.; W. St. A., M. E. A., R. A. 337 Beil.

[4]) B. St. A. 3.

[5]) W. St. A., M. E. A., R. A. 330 u. 337 Beil.; B. St. A. 2 u. B. St. A. 3; Dr. St. A. 2.

brandenburg gaben wieder ihrer bisherigen Stellungnahme entsprechende dilatorische Vota ab.[1])

Endlich, Mitte April 1707, kam es zu einer Einigung zwischen Kurpfalz und Preußen. In den für die vorliegende Arbeit benutzten Akten ist als Grund für die Zustimmung Preußens zur pfälzischen Restitution angegeben, „daß der König von Preußen mit dem Kurfürsten von der Pfalz sich in dieser Sache näher vernommen habe". Der Eifer aber, mit dem Preußen von nun ab für die pfälzische Restitution eintritt, läßt darauf schließen, daß das Berliner Kabinett, wahrscheinlich in der Jülich-Clevischen Sukzessionsangelegenheit, einen diplomatischen Erfolg davongetragen, mit dem es sehr zufrieden war.

Die entsprechende Instruktion für Henniges ist datiert vom 19. April 1707; sie ging über Düsseldorf und wurde dem kurbrandenburgischen Gesandten von dem kurpfälzischen ausgehändigt.

Johann Wilhelm benachrichtigte sofort Kurmainz, daß nunmehr Preußen für die kurpfälzische Restitution stimme, und am 26. April 1707 erhielt Otten den Auftrag, „dieße sach ohne einigem weiteren anstand und so bald eß immer mög- und thunlig im Churfürstl. Collegio zu reproponiren, und darin hernach, wan auch schon der Chur Säxische defectum Sufficientis instructionis vorschützen und noch auf einige dilation antragen sollte, dessen onerachtet secundum maiora daß conclusum zu machen".[2])

Doch ließ man es nicht an Bemühungen fehlen, Kursachsen umzustimmen. Vor allem wollte Kursachsen die Rangfrage im Kurkollegium für den Fall der Restitution Max Emanuels und seiner Nachkommenschaft geregelt wissen.[3]) Kurpfalz und die übrigen katholischen Kurfürsten versicherten Kursachsen, daß den protestantischen Kurfürsten nie zwei weltliche katholische Kurfürsten aus dem Hause Wittelsbach vorsitzen sollten. Max Emanuel bezw. seinem Kurprinzen sollte für den Fall der Restitution eine Kur „ex nova gratia" und darum selbstverständlich die letzte gegeben werden. Der Verlust der Oberpfalz und der ersten weltlichen Kur sollte die Sühne für die reichsfeindliche Politik des Bayern sein. In der Tat wollten weder der Kaiser noch die katholischen Kurfürsten im Interesse der katholischen Partei Bayern für alle Zeiten vom Kurkollegium ausgeschlossen wissen. Und es war auch anzunehmen, daß beim Frieden neben Frankreich und der katholischen Partei verschiedene protestantische Fürsten auf die Wiederzulassung

---

1) W. St. A., M. E. A., R. A. 330; Dr. St. A. 2.

2) W. St. A., M. E. A., R. A. 337 Beil.; B. St. A. 3.

3) Kurbrandenburg erhielt in diesem Punkte bereits bei den Separatverhandlungen mit Kurpfalz eine befriedigende Erklärung. B. St. A. 3.

Bayerns zum Kurkollegium hinarbeiten würden, und ein ähnlicher Fall einträte wie beim Westfälischen Frieden, als für Kurpfalz die neunte Kur geschaffen wurde.[1])

Am 2. Mai 1707 reproponierte der kurmainzische Direktorialgesandte die kurpfälzische Restitutionssache.

Kurtrier und Kurmainz hatten bereits am 30. März zustimmende Vota abgegeben, der kurbrandenburgische Gesandte schloß sich nun ihnen an.

Der kursächsische Gesandte erklärte, daß er sein Votum erst ablegen könne, wenn der Kurfürst von der Pfalz eine schriftliche Erklärung abgegeben habe, daß dem Kurhaus Sachsen allzeit der dritte Platz unter den weltlichen Kurstimmen einschließlich der böhmischen verbleiben solle; diese Festsetzung solle auch dem Kollegial-Gutachten „in vim legis pragmaticae" inseriert und der Kaiser solle um ihre Approbation angegangen werden.

Die übrigen Kurfürsten hatten sich schon in den schriftlichen Vorverhandlungen damit einverstanden erklärt. Kurbrandenburg stellte eine analoge Forderung, ebenso Kurtrier im Namen von Kurpfalz[2]); der kurpfälzische Gesandte durfte bei diesen Verhandlungen nicht zugegen sein.

Man einigte sich dahin, die Wahrung der Rangordnung zum Gegenstand eines Neben-Kollegial-Gutachtens zu machen, um nicht zwei verschiedene Materien in ein Gutachten bringen zu müssen. Dieses Neben-Gutachten sollte dem Kaiser gleichzeitig mit dem Haupt-Gutachten zur Ratifikation eingeschickt werden.

Die schriftliche Versicherung, die Kursachsen von Kurpfalz verlangte, garantierten die Gesandten von Kurmainz, Kurtrier und Kurbrandenburg, um weiteren Zeitverlust zu vermeiden. Auch gab der kurpfälzische Gesandte dem kursächsischen einen schriftlichen „Interims-Schein".

Daraufhin und auf die dringenden Vorstellungen der übrigen kurfürstlichen Gesandten[3]) legte auch der kursächsische Gesandte sein Votum ab: Sein König sei für die Genehmigung der kurpfälzischen Wünsche und habe sich schon zu wiederholten Malen in diesem Sinne ausgesprochen. Er besorge aber, daß ein Kollegial-Schluß in der pfälzischen Restitutionssache von den korrespondierenden Fürsten, deren Reservation angenommen, aber noch nicht erledigt sei, sehr übel aufgenommen werde.

---

[1]) W. St. A., M. E. A., R. A. 330 u. 337 Beil.

[2]) Kurtrier verlangte für Kurpfalz die Wahrung des Sitzes unmittelbar nach Böhmen.

[3]) „allermaßen man besorgen müste, daß von denen Fürsten eine Protestation dargegen eingewendet, und dergestalt die hohe Gerechtsame des Churfürstl. Collegii turbiret werden mögten; deme durch die Beschleünigung des Schlußes vorgebauet, und also die jura praecipua Collegii fest gestellet werden könten."

Da Schweden zur Zeit an der Spitze der korrespondierenden Fürsten stehe, so könne die Erledigung der kurpfälzischen Restitutionssache Unannehmlichkeiten für den Kaiser, das Kurkollegium und vor allem Kurpfalz selbst im Gefolge haben. Doch wolle Kursachsen diese Besorgnis hintansetzen und, weil die übrigen Kurfürsten es an der Zeit hielten, in die Übertragung der Oberpfalz und der an ihr haftenden Rechte an Kurpfalz zu willigen, aus Freundschaft für Kurpfalz nicht dagegen sein. Doch sei die Zustimmung Kursachsens gebunden an die Erlangung der geforderten Garantien.

Damit waren alle Hindernisse, die dem kurpfälzischen Streben von seiten der übrigen Kurfürsten erwachsen waren, behoben, und es kam zu einem den Wünschen von Kurpfalz völlig entsprechenden Kollegial-Gutachten.[1])

Dasselbe ist abgedruckt in Pachner von Eggenstorff, Sammlung derer Reichs-Schlüsse, III. Teil, S. 252/253.

In diesem Kollegial-Gutachten wurde beschlossen, dem kurpfälzischen, im Reichsrechte „genug fundirten billigen Begehren in alle Wege zu deferiren" und den Kaiser „in schuldigstem Respect zu ersuchen", „Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz in Ansehung Dero erworbener vortreflichen Meriten, auch Kayserlicher Majestät, dem Reich, und gemeinen Wesen zum besten geleisteten vielen und täglich vergrösserenden Dienste den Genuß dieses Gutachtens bald empfinden . . . . zu lassen."

In dem beigefügten P. S. war ausgemacht, daß „wann wider alles Vermuthen, ex vicissitudine rerum et conjuncturarum es dahin kommen sollte oder müste, daß vom Haus Bayern wegen der übrig-Bayerischen Lande und Regalien hiernächst jemand begnadet werden könte, dazu jedoch noch zur Zeit keine Ursach vorhanden, sondern das widrige vielmehr vest gesetzet seye, und bleibe", „ein solcher begnadender" den Rang nach den übrigen Kurfürsten haben solle. Der Kaiser wurde gebeten, „diese Vorsorge in vim legis pragmaticae allermildest zu bestättigen". —

Am 5. Mai 1707 überschickte der Kurfürst von der Pfalz dem König von Polen die verlangte schriftliche Versicherung. Am Dresdener Hof aber verlangte man einen schärfer gefaßten Revers; Kurpfalz verstand sich bereitwilligst zu der von Kursachsen vorgeschlagenen Fassung und unterm 2. Juni 1707 wurde der neue Revers ausgefertigt.[2]) —

Trotz aller Vorsichtsmaßregeln des kurmainzischen Direktorialgesandten[3]) erfuhren die korrespondierenden Fürsten bald von dem kurfürstlichen Kollegialschluß vom 2. Mai 1707.

---

[1]) W. St. A., M. E. A., R. A. 331; Dr. St. A. 2.
[2]) W. St. A., M. E. A., R. A. 337 Beil.; Dr. St. A. 2.
[3]) W. St. A., M. E. A., R. A. 331 u. 337 Beil.

Henniges hatte im November 1706 die Weisung erhalten, sich mit den „Confidenten Fürstlichen Evangelischen Gesandten" ins Benehmen zu setzen und die Abschaffung der achten Kur als eine gemeinsame Sache der Protestanten hinzustellen. Die Zweideutigkeit, mit der Henniges vorging, erweckte bei den fürstlichen Gesandten den Eindruck, Preußen verlange, daß das Fürstenkollegium in dieser Sache mitstimmen müsse. „Wobey Ich Sie", berichtet Henniges, „auch laßen muß, wan man nicht alles bey Ihnen wieder Verderben solle, waß jetzo gebauet worden."[1]

Die Machenschaften Preußens im Fürstenkollegium blieben Kurpfalz nicht verborgen. Durch einen fürstlichen Gesandten erhielt Wiser „im höchsten Vertrawen", wie er berichtet, „und das er Ihne verschwigen halten solle", einen „Extract Königl. Preuß. Rescripti de dato den 27. Nov 1706", der im fürstlichen Kollegium unter der Hand ausgeteilt wurde, und der die oben dargelegten preußischen Ansichten und Forderungen vertrat. Wiser teilte diesen Extract dem Kurfürsten von der Pfalz mit und stellte auch dem kaiserlichen Hofe das Vorgehen Preußens vor, in der Hoffnung, daraus für Kurpfalz Vorteil zu schlagen.[2])

Im Januar 1707 versicherte Henniges durch den württembergischen Gesandten den übrigen evangelischen fürstlichen Vertretern nochmals vertraulich, daß der König von Preußen nicht entgegen sein würde, wenn das fürstliche Kollegium wegen der pfälzischen Restitutions-Angelegenheit sich regen und verlangen wollte, mit zu der Sache gezogen zu werden[3])

In der Tat wurden im April 1707 auch fürstliche Gesandte bei der kaiserlichen Prinzipalkommission vorstellig mit dem Verlangen, in der pfälzischen Restitutionssache nichts ohne ihren Mit-consens vorgehen zu lassen.[4])

Durch den Kollegialschluß vom 2. Mai 1707 wurde das Fürstenkollegium gleichwohl wieder übergangen. Der württembergische Gesandte führte Henniges gegenüber deshalb heftige Klagen: Die pfälzische Restitutionssache falle unter die negotia imperii des Art. 8 § 2 des Instrumentum Pacis Osnabrugense; wenn es wirklich selbstverständlich und ausgemacht wäre, daß Art. 4 § 9 anzuwenden sei, so hätte der Kaiser auch das kurfürstliche Kollegium darüber nicht zu befragen brauchen; entweder wären beide Kollegien zu befragen gewesen oder keines; wenn die Rechte der Fürsten nicht mehr respektiert würden, bliebe ihnen nichts weiter übrig als ihre Gesandten vom Reichstag abzuberufen. Henniges vertröstete den württembergischen Ge-

[1]) W. St. A. 2.
[2]) M. St. A., K. bl. 80/2.
[3]) W. St. A. 3.
[4]) W. St. A., M. E. A., R. A. 331.

sandten mit der perpetuierlichen Wahlkapitulation, wo derartige Fragen zur Zufriedenheit der Fürsten geregelt würden.[1]) —

Am 4. Mai 1707 schickte Kurmainz den Kollegialschluß vom 2. Mai mit einem empfehlenden Begleitschreiben dem Kaiser zur Ratifikation ein.[2])

In den Wiener maßgebenden Kreisen war der Inhalt desselben durch Wiser schon bekannt geworden. Auf das nunmehr mit Heftigkeit einsetzende Drängen der kurpfälzischen Partei aber wurde erklärt, die pfälzische Restitution könne vor Erledigung der fürstlichen Verwahrung nicht erfolgen. Man dürfe nicht neue Verwicklungen mit den Fürsten heraufbeschwören, vor allem aber müsse man auf den König von Schweden, der an der Spitze der korrespondierenden Fürsten stehe, Rücksicht nehmen und alles vermeiden, was demselben einen Vorwand „zur ruptur oder anderen das werk noch mer brouillirenden und verhinderenden extremiteten" geben könnte.[3]) —

Das Verhältnis des Schwedenkönigs zu seinem kurpfälzischen Vetter war schon seit längerer Zeit ein getrübtes.[4])

Karl XII. hatte sich seinerzeit in den pfälzischen Religionsstreitigkeiten für die Reformierten in der Pfalz verwendet. Das geringe Entgegenkommen von Kurpfalz und die Behandlung, die dem schwedischen Gesandten Müller am Düsseldorfer Hofe zuteil geworden war, begründeten bei Karl XII. eine nachhaltende Verstimmung gegen Kurpfalz.

Die Erbitterung des Schwedenkönigs gegen den Kurfürsten von der Pfalz wuchs durch das Verhalten des letzteren bei dem Einmarsch der Schweden in Sachsen. Von allen deutschen Fürsten stellte allein Johann Wilhelm den Schwedenkönig durch ein „empfindliches" Schreiben, das demselben mit einem Reichs-Schluß drohte, gleichsam zur Rede. Und Karl XII. wurde noch hinterbracht, daß der kurpfälzische Gesandte in Regensburg am meisten darauf hingearbeitet habe, daß der König von Schweden für einen Reichsfeind erklärt und gegen ihn der Reichskrieg eröffnet würde.

Andere Differenzen schwebten bereits zwischen Schweden und Kurpfalz.

Johann Wilhelm hatte die Grafschaft Veldenz, auf die nach dem Tode des letzten Pfalzgrafen Leopold Ludwig 1694 neben Pfalz-Sulzbach und Pfalz-Birkenfeld auch der Schwedenkönig Anspruch machte, mit Gewalt in Besitz genommen und dabei

---

1) B. St. A. 3.

2) W. St. A., M. E. A., R. A. 331, 337 Beil.

3) W. St. A., M. E. A., R. A. 331, 337 Beil.; M. St. A., K. bl. 80/2.

4) Quellen für das Verhältnis von Schweden und Kurpfalz: Vor allem M. St. A., K. bl. 81/12; außerdem M. St. A., K. bl. 80/1 u. K. bl. 80/2; W. St. A., M. E. A., R. A., 330 Beil. u. 337 Beil.

die aus Zweibrücken vom Schwedenkönig nach Veldenz abgeordneten Beamten und Kommissäre in schimpflicher Weise ausgeschafft. Sämtliche Parteien wandten sich an den Kaiser, der Kurfürst von der Pfalz behielt Veldenz und fertigte die schwedischen Vorhalte damit ab, daß er sich dem Schiedsspruch des kaiserlichen Reichshofrates unterwerfen werde.

Ferner beschwerte man sich am schwedischen Hofe darüber, daß die kurpfälzischen Truppen 1704 anläßlich ihrer Winterquartiere in dem Herzogtum Zweibrücken dieses Gebiet ohne jede Rücksicht auf den König von Schweden als den Herrn des Landes so sehr bedrückt und ausgesogen hätten, daß ein großer Teil der Bewohner das Land verlassen hätte; die kurpfälzischen Truppen hätten schlimmer gehaust wie die Feinde. Auf die Klagen, welche die Landesregierung von Zweibrücken bei der kurpfälzischen Generalität und bei dem kurpfälzischen Hofe selbst geführt hätten, habe Kurpfalz nicht nur zu keiner Entschädigung sich verstanden, sondern den schwedischen Beamten sei mit verächtlichen Worten noch Ärgeres angedroht worden. Kurpfalz machte dem gegenüber geltend: Die Einquartierung der kurpfälzischen Truppen in Zweibrücken sei auf Befehl des verstorbenen Markgrafen von Baden erfolgt. Es sei nicht in der Macht des Kurfürsten von der Pfalz gestanden, hierin etwas zu ändern. Als bei Kurpfalz Beschwerden eingelaufen seien, sei sofort Rückvergütung der den kurpfälzischen Truppen gereichten Bezüge verordnet worden. Dabei hätten sich nun allerdings einige Schwierigkeiten ergeben. Von den Zweibrückischen Untertanen seien von Kurpfalz Lieferungsquittungen verlangt worden; nach der Aussage der Zweibrückener aber hätten ihnen die kurpfälzischen Offiziere solche Quittungen weder unaufgefordert noch auf Aufforderung gegeben. Daraufhin habe die kurpfälzische Regierung verordnet, daß für die Rückvergütung auch amtliche Bestätigungen genügen sollten. Auf Grund solcher Bestätigungen sei dann die Entschädigungssumme von Kurpfalz berechnet worden, doch habe die Zweibrückische Regierung dieselbe nicht in Empfang genommen, weil sie den Betrag für ungenügend gehalten habe. Die kurpfälzische Regierung sei jederzeit bereit, billige Entschädigungsansprüche der Zweibrückischen Untertanen zu befriedigen.

An demselben Tag mit dem oben erwähnten verletzenden Schreiben wegen des Einmarsches in Sachsen lief bei Schweden ein Gesuch von Kurpfalz ein, das vom 3. August 1706 datiert war und in welchem der Kurfürst von der Pfalz den König von Schweden unter Hinweis auf seine Verwandtschaft mit Kurpfalz und die daraus entspringenden gemeinsamen Interessen um Förderung der pfälzischen Restitutionssache ersuchte.[1])

[1]) M. St. A., K. schw. 299/25.

Es war ein Zufall, daß beide Schreiben gleichzeitig einliefen, aber dem König von Schweden gab dieser Zufall Gelegenheit, in einem scharfen Antwortschreiben seinen Gefühlen Luft zu machen; die Bitte von Kurpfalz wurde selbstverständlich abgelehnt.

Die Stimmung am schwedischen Hofe gegen Kurpfalz wurde so bedenklich, daß der kaiserliche Gesandte am schwedischen Hofe, Graf von Sinzendorf, geraten fand, darüber nach Wien zu berichten und anzuraten, daß dem Kurfürsten von der Pfalz nahe gelegt werde, sich mit dem Schwedenkönig wieder auszusöhnen, auf wie große Schwierigkeiten dies auch stoßen dürfte. Erklärte ja der Schwedenkönig, nachdem er mit dem König von Sachsen sich versöhnt, daß er nunmehr nach dem Zaren den Kurfürsten von der Pfalz für seinen größten Feind halte. Nur die Rücksicht auf das Reich halte ihn zurück, an Kurpfalz direkte Vergeltung zu üben.

Daß unter diesen Umständen Schweden alles aufbieten würde, um Kurpfalz wenn nicht schon während des Krieges, so doch bei den Friedensverhandlungen, jeden Gewinn unmöglich zu machen, lag klar zutage.

Der erste Ausfluß der schwedischen Gesinnung gegen Kurpfalz war die Unterstützung der fürstlichen Verwahrung gegen die Ächtung der beiden Wittelsbacher Kurfürsten. (Vgl. § 5.) Schweden unterstützte auch die fürstliche Forderung, daß die pfälzische Restitutionssache an das Reich gebracht werden müsse (s. S. 104); im Fürstenkollegium aber wäre sie vor dem Frieden kaum erledigt worden.

Der schwedische Gesandte am Wiener Hofe, Freiherr von Strahlenheim, teilte Anfang Januar 1707 in einer Besprechung mit Wiser diesem mit, daß sein König entschlossen sei, nicht eher aus dem Reiche zu weichen, bis er wegen der kurpfälzischen Übergriffe entschädigt worden wäre. Es gingen auch Gerüchte um, daß Schweden auf die Oberpfalz losgehen wolle, um dort die Entschädigungssumme für die kurpfälzischen Ausschreitungen selbst einzutreiben.

Wohl oder übel mußte nun Johann Wilhelm einlenken. Er war bereits willens gewesen, wegen der kurpfälzischen Restitutionssache seinen Kämmerer und Regierungsrat Heinrich Wilhelm Freiherrn von Sickingen, den Bruder des Gesandten am Regensburger Reichstage, an den schwedischen Hof abzuschicken. Nun erhielt dieser die erschwerte Mission, zwischen Schweden und Kurpfalz wieder bessere Beziehungen anzuknüpfen.

Im Februar 1707 ging er an den schwedischen Hof ab.

Kurpfalz fand bei Schweden Unterstützung durch den Kaiser und Kurmainz, denen es hauptsächlich darauf ankam, den Schwedenkönig „von der partie" der korrespondierenden Fürsten „abzuziehen": sie hofften, daß die Fürsten, wenn sich Schwe-

den einmal für Kurpfalz erklärt, „eß schon wohlfeiler geben und alleß mithin umb so friedsamer und ruhiger in dem Reich abgehen würde."

Außerdem legte sich für Kurpfalz am schwedischen Hof ins Mittel der Kurfürst von Braunschweig-Hannover, der großen Einfluß auf den Schwedenkönig besaß.

Auf den Rat des Kurfürsten von Braunschweig gewann Kurpfalz auch noch mehrere einflußreiche Persönlichkeiten am schwedischen Hofe durch Geldgeschenke, vor allem den Grafen Piper, der ein Präsent von 10 000 fl. erhielt.

Wegen des kritischen Schreibens beim Einmarsch der Schweden in Sachsen sollte Sickingen vorstellen, daß der Kurfürst von der Pfalz dabei „gahr im allergeringsten keine Übele intention gehabt", sondern daß alles, was in dem Schreiben gestanden, „auß rechtschaffener fr. Vetterlicher wohlmeinung hergeflossen seye"; der Kurfürst habe eben geglaubt, daß der Schwedenkönig derartige Vorstellungen ihm als einem nahen Blutsverwandten weniger verargen würde als einem anderen. Doch sollte Sickingen „seinen discurs dahin einrichten und ahnbringen, damit er nach keiner exculpation oder entschuldigung schmecke". In ähnlicher Weise hatte Wiser gemäß einer Instruktion vom 4. November 1706 beim schwedischen Gesandten in Wien das kurpfälzische Schreiben abzuschwächen.

Schwedischerseits machte man, nachdem der erste Unwille verflogen war, in diesem Punkte weiter keine Schwierigkeiten. Das Hauptgewicht legte Schweden auf die Erledigung der Zweibrückischen und Veldenzischen Streitsache.

Am schwedischen Hof begann nun zwischen Sickingen und den schwedischen Ministern ein monatelanges Hin- und Herfeilschen.

Die Meinungen gingen besonders in der Zweibrückischen Sache auseinander. Kurpfalz schätzte den Schaden auf ca. 20 000 R. Thlr., Schweden auf über 100 000 R. Thlr.

Der Kurfürst von Mainz riet dem Kurfürsten von der Pfalz dringend, er möge mit Rücksicht auf die Restitutionssache in der Zweibrückischen Entschädigungsfrage „lieber etwaß nicht ansehen". „Wan durch ein stück geld . . . deß Königß in Schweden freundschafft und zu tritt zu gewinnen", so würde solches durch den Kurpfalz „zugehenden Vortheil reichlig ersetzet werden."

Ende April 1707 wurde Sickingen ermächtigt, in der Zweibrückischen Forderung auf die 100 000 R. Thlr. einzugehen.

Im Juni 1707 waren Schweden und Kurpfalz im wesentlichen einig, doch erst im September 1707 wurde vertragsmäßig folgendes festgelegt:

1. In der Veldenzischen Streitsache erwählt Kurpfalz als

Schiedsrichter den Kurfürsten von Mainz, Schweden den König von Preußen.

2. In der Zweibrückischen Streitfrage zahlt Kurpfalz 100 000 R. Thlr. in vier Terminen innerhalb Jahresfrist an die Zweibrückische Regierung.

Doch täuschte sich Kurpfalz in der Hoffnung, Schweden werde nach Beilegung der Differenzen die pfälzische Restitutionssache fördern. Man erklärte schwedischerseits, „daß man sich mit solcher sachen schwehrlich wirdt beladen können, geschweige, daß ohne dehme allem ansehen nach bey einer solchen sachen nichts wohl außzurichten sein wirdt, ehe undt bevor ein allgemeiner Friedenschluß erfolget." Doch wurde dem kurpfälzischen Gesandten von dem schwedischen Minister Hermelin in einem privaten Gespräch mitgeteilt, „daß wan auch der König seine officia einzulegen einiges Bedencklen zu tragen haben solte, Ihre May. Jedennoch darzu passive cooperiren könten." —

Im Juni 1707 erklärte der Schwedenkönig dem Kaiser ausdrücklich, daß er gegen die pfälzische Restitution nichts einzuwenden habe. Die fürstliche Reservation fand ihre Erledigung durch die Wiederaufnahme der Beratungen über die perpetuierliche Wahlkapitulation. (S. § 5).

Damit waren die Einwände, die in Wien bis dahin gegen die kaiserliche Approbation des Kollegial-Gutachtens vom 2. Mai erhoben wurden, gegenstandslos geworden.

Nun wies man in Wien darauf hin, daß Villars mit einem feindlichen Heere den Rhein überschritten habe und daß darum mit der Approbation des Kollegial-Gutachtens vom 2. Mai so lange gewartet werden müsse, bis diese Gefahr beseitigt sei. Im Juli 1707 war das der Fall und Wiser erhielt unterm 24. Juli 1707 den Auftrag, „mit allen immererssinnlichen eiffer ahnzutringen, damit Ihre Kayß. Maytt. sich dermahlen, mit der nuhn so geraume Zeith ahngestandener approbation des Collegialgutachtens allergdst. eußeren" möge.[1])

Auch England und Holland hatten nichts gegen die pfälzische Restitution. Der im April 1707 nach Wien abgegangene englische Gesandte Manchester war sogar beauftragt gewesen, die pfälzische Restitutionssache am Wiener Hofe zu befürworten und nach Möglichkeit zu fördern.[2])

Als im September 1707 die schwedischen Truppen den Reichsboden wieder verlassen hatten, schienen alle Anstände, um derentwillen die pfälzische Restitutionssache hinausgeschoben worden war, behoben. Wiser wurde aufs neue angewiesen, beim Kaiser und beim kaiserlichen Ministerium „alle nachtrückliche Vorstellung und jnstantz zu thuen", „und allenfalß

---

1) M. St. A., K. bl. 80/2.
2) M. St. A., K. bl. 80/2.

dieſes werck wider alles Verhoffen ferner in die Länge gezogen werden wolte, nöthiger orthen beyzubringen, daß Unß bey dergleichen ohnerwarthet- und ohnverdienter Verzögerung niemand auff der Welth würde mißbilligen können, wan Wir in Krafft habender geſambt Belehnung des Unß und Unſerer Rudolphiniſcher Linie eröffneten Lehens würcklichen Beſitz ergreiffen."[1])

Auf Anſuchen des Pfälzer Kurfürſten ſchrieb der Kurfürſt von Mainz am 29. Oktober 1707 abermals an den Kaiſer, er möchte das vor ſo geraumer Zeit eingeſchickte kurfürſtliche Kollegial-Gutachten in Sachen der kurpfälziſchen Reſtitution nun ratifizieren, in Anbetracht, daß nun nichts mehr entgegenſtünde und in Anbetracht der vielen Dienſte, die Kurpfalz Kaiſer und Reich geleiſtet. Ferner erſuchte der Mainzer Kurfürſt den ihm unterſtellten Reichsvizekanzler nachdrücklichſt, die pfälziſche Reſtitutions-Angelegenheit nach Kräften zu fördern.[2])

Auch Kurbraunſchweig trat am kaiſerlichen Hofe für die pfälziſche Reſtitutionsſache ein.[3])

Wiſer, im geheimen beſonders unterſtützt von der verwitweten Kaiſerin, wurde nicht müde, beim Kaiſer, den beiden Kaiſerinnen, dem Fürſten von Salm, dem Baron Seilern, dem Reichsvizekanzler und anderen in Betracht kommenden Perſönlichkeiten immer wieder wegen Anſetzung einer Konferenz zur endlichen Erledigung der pfälziſchen Reſtitutionsſache vorzuſprechen.[4])

Im November 1707 erkrankte der Reichsvizekanzler; der Wiener Hof hatte damit einige Zeit eine willkommene Entſchuldigung für ein weiteres Hinausſchieben der von Kurpfalz gewünſchten Konferenz.[5])

Im Dezember 1707 kam es endlich zu dieſer Konferenz. Aus den für die vorliegende Arbeit benutzten Akten iſt nur ſo viel zu entnehmen, daß ſie Kurpfalz wieder nicht zu dem erwünſchten Ziele führte.[6])

Mittlerweile, im November und Dezember 1707, wurden die oberpfälziſchen Herrſchaften Rotenberg und Hartenſtein vom Kaiſer an die Stadt Nürnberg abgetreten. Beide waren böhmiſche Lehen, wurden aber ſeit alten Zeiten als zur Oberpfalz gehörig betrachtet. Der Kaiſer und das böhmiſche Miniſterium traten mit Johann Wilhelm wegen dieſer Dismembration nicht in Korreſpondenz; der Kurfürſt von der Pfalz erhielt die erſte Mitteilung hievon von dem Kurfürſten von Mainz, der als

---

[1]) M. St. A., K. bl. 80/2. Weiſung an Wiſer d. d. 9. Okt. 1707.
[2]) W. St. A., M. E. A., R. A. 337 Beil.
[3]) M. St. A., K. bl. 80/2.
[4]) M. St. A., K. bl. 80/2.
[5]) M. St. A., K. bl. 80/2.
[6]) W. St. A., M. E. A., Korr. 101.

Erzbischof von Bamberg zugleich Direktor des fränkischen Kreises war. In eindringlichen Schreiben wandte sich nun Kurpfalz an den Kaiser, an die Stadt Nürnberg, an die fränkische Kreisversammlung und stellte vor, daß diese Dismembration der goldenen Bulle, dem westfälischen Frieden und der kaiserliche Wahltapitulation zuwiderliefe und daß Rotenberg und Hartenstein von Rechts wegen mit der Oberpfalz an Kurpfalz fallen müßten. Aber alle Klagen, Verwahrungen und Proteste seitens Kurpfalz halfen nichts. Als Wiser Mitte Dezember 1707 dem böhmischen leitenden Minister Wratislaw „aufs glimpflichste" ähnliche Vorhalte machte und dabei auch auf die Verdienste von Kurpfalz um das Haus Österreich hinwies, antwortete Wratislaw, wie Wiser in einem Bericht an seinen Kurfürsten vom 17. Dezember 1707 mitteilt, in schroffster Form: „S. Churfürstl. Dchl. zu Pfalz hätten an den König in Boheimb aus schuldigkeit nichts zu fordern; was Ihre Kayserl. Majest. als König in Boheimb geben möchte, alles das geschehete aus puren gnaden. Undt weylen es aus gnaden geschehete, so mueßten S. Churfürstl. Dchl. mit deme zufriden sein, was der König gebete, es seye alles, oder etwas, oder nichts. Denn die Lehen Rechten wären hierinfalls clar. Die aurea bulla wäre ad hunc casum nit applicabel, an das instrumentum pacis wäre der König nit gebunden, sondern hätte freye Hände. Was mit Rottenberg und Hartenstein geschehen, seye denen Nüerenbergern von dem verstorbenen Kaiser, als sie zu einnehmmung des ersten cooperirt, und zwar auf des fränckischen Craises anlangen, versbrochen worden." Wiser, der eine schlechte Behandlung am kaiserlichen Hofe gewohnt war[1]), aber bei dieser außerordentlich „hautainer conduite" nicht mehr wußte, was er sagen sollte, wollte Wratislaw nicht Anlaß geben zu dem Vorwurf, er hätte ihm zu hitzig geantwortet. Er schüttelte nur den Kopf und meinte, diese Rede würde den Kurfürsten von der Pfalz wohl „sehr disconsolirt" haben, wofern Wratislaw bei seiner Durchreise zu Benzberg sich in gleicher Weise gegen den Kurfürsten selbst herausgelassen hätte. Wratislaw entgegnete, was er gesagt habe, wollte er auch dem Kurfürsten von der Pfalz selbst gesagt haben. Und was auch Wiser „mit aller modestie" entgegenhalten mochte, Wratislaw „blibe immer beym vorigen". Besonders

[1]) In dem Bericht vom 17. Dez. 1707 schreibt Wiser: „Die höchste noth ist es, daß die Churfürsten üöer dergleichen üblen tractament, so deren Ministris allhier geschicht, als wan sie nur schlechte schreiber wären, mit nachtruckh sich beschwehren, dan der Kayserl. Ministrorum Einige besinnen sich, ob sie einem Abgesandten antwortten wollen, wan es geschicht, geschicht es obiter, oder man schickt einen wider hinwegkh ohne audientz, wan ein dritter Kayß. Minister darzuekombt, weist man dem frembden Ministro den rückhen ohne auf die vorherige proposition zu antworten. Der iüngste Cammerer, wan er schon erst aus der schuel kombt, wirdt bey denen Ministers Taffeln vorgezogen."

hielt er daran fest, daß der Kaiser als König von Böhmen bei der Belehnung mit den oberpfälzischen Lehen nicht an die von Kurpfalz angeführten Reichsgrundrechte gebunden sei.

Die verwitwete Kaiserin, der Wiser „alles dieses undt anderes mehr wehemütigst klagete", verwunderte sich aufs höchste „über diesen groben modum tractandi"; sie zweifelte auch, daß ihr Gemahl den Nürnbergern Rotenberg versprochen haben sollte. Auch Graf Sinzendorf, dem Wiser auf Wunsch der verwitweten Kaiserin alles erzählte, war sehr erstaunt darüber und versprach, Wratislaw „seinen harten modum tractandi undt groben Rath wohl vorzustellen."

Entgegen dem Wunsche der verwitweten Kaiserin, die ihrem Bruder diese unangenehme Kunde ersparen wollte, teilte Wiser „zu seiner künftiger Verantworttung" auch seinem Kurfürsten den Vorfall mit. „Wan es nun", schreibt er gegen den Schluß seines Berichtes, „Ew. Churfürstl. Durchlaucht höchst befüegter weis schon werden ressentiren wollen, so fürchte nit ohne fundament, bey diesen schweren Zeiten, undt Hofsintrigues gefährliche impegni mit Kayſ. Majest. selbsten, den Fürst Salm, Graf Vratislau, Prince Eugene, Fürst Lamberg, Graf Schlickh formiren eine große bande."

Der Kurfürst von Mainz, dem Johann Wilhelm den Bericht Wisers vom 17. Dezember 1707 überschickte, erklärte in einem Schreiben vom 3. Januar 1708 und nach genauester Erkundigung nochmal in einem Schreiben vom 20. Januar 1708 die Ausführungen Wratislaws, daß der fränkische Kreis sich für die Dismembration von Rotenberg und Hartenstein ins Mittel gelegt habe, für unrichtig; auch bezweifelte er, daß Kaiser Leopold das von Wratislaw erwähnte Versprechen gegeben habe. Die „Prinzipia" des Grafen Wratislaw seien „bey dem credit und vermögen, so er bekandlig bey ihrer Kayſ. Maytt. hatt", sehr bedenklich und es sei „darauß leicht abzunehmen, wohin man nach und nach von seiten des Kayſ. ministerij und der Cron Böhmen weiterß gehen dörffte."

Daß neben den Kurfürsten auch der König von Schweden, dessen Haus Aussicht auf die Erbfolge in der Oberpfalz hatte, über die Dismembration von Rotenberg und Hartenstein sehr ungehalten war, erfuhr man durch den Kurfürsten von Braunschweig, der, wie schon erwähnt, nähere Beziehungen zu Karl XII. hatte.[1])

Die Konferenz vom Dezember 1707 und die Dismembration von Rotenberg und Hartenstein zeigten dem Kurfürsten von der Pfalz mit aller Deutlichkeit, daß der Kaiser der pfälzischen Restitution nicht gewogen war.

---

[1]) Quelle für die Geschichte der Dismembration von Rotenberg und Hartenstein: W. St. A., M. E. A., R. A. 337 Beil. — S. auch S. 24 u. 27.

Auch kam es um diese Zeit zwischen dem Wiener Hofe und Kurpfalz wegen der kurpfälzischen Truppen zu schärferen Auseinandersetzungen. Der Kurfürst von der Pfalz behauptete, daß die Kaiserlichen ihre Verpflichtungen gegen seine Truppen schlecht erfüllt hätten und der Kaiser beschwerte sich über die Einquartierung kurpfälzischer Truppen in Bayern.[1])

Am 9. Dezember 1707 teilte nun der Kurfürst von der Pfalz dem Kurfürsten von Braunschweig, der das Kommando über die Reichsarmee führte, und dem Kurfürsten von Mainz mit, daß er im kommenden Feldzug nicht mehr wie bisher Mannschaften über sein Reichskontingent ins Feld stellen könne, sein Reichskontingent aber zur Besatzung seiner festen Plätze in den Garnisonen liegen lassen müsse; es sei ihm, da der Kaiser sein Versprechen nicht gehalten, unmöglich, seine Truppen in dienstmäßigen Stand zu setzen und zu erhalten.

Auf die nachdrücklichen Vorstellungen der Kurfürsten von Mainz und Braunschweig, die fortab in dieser Sache enge Fühlungnahme hielten, erklärte Johann Wilhelm einige Tage später, er wolle seine Truppen in solchem Stande halten, daß sie jederzeit zur Reichsarmee stoßen könnten; doch werde der Befehl hiezu nicht eher gegeben werden, bis der Kaiser seine Restitution vollzogen habe.

Kurpfalz konnte 1708, wenn vier Bataillons und eine Eskadron in Garnison blieben, 1350 Mann Kavallerie, 1350 Mann Dragoner und 8470 Mann Infanterie ins Feld stellen, also im ganzen über 11 000 Mann.

Dazu kam noch, daß der Kurfürst von der Pfalz entscheidenden Einfluß hatte auf das Zustandekommen einer Anleihe für die Reichsarmee. Eine solche war dringend notwendig, da die zu Regensburg ausgeworfenen Geldmittel nicht genügten und außerdem nie in voller Höhe eingingen. Die vier assoziierten Kreise hatten sich nun bereit erklärt, eine Million R. Thlr. auf ihren Kredit aufzubringen, wenn das Reich ihnen Schadloshaltung verbürge. Mit dieser Summe sollten vor allem die angebotenen kursächsischen Kavallerieregimenter erhandelt und unentbehrliche Kriegsrequisiten angeschafft werden. Der Kurfürst von der Pfalz hatte anfangs die Angelegenheit wesentlich gefördert, auf die Vorfälle im Dezember 1707 hin aber erklärte er, nichts mehr dazu tun zu wollen; die Sache möge beim Reichstag in Regensburg von dem gesamten Reich erledigt werden.

Wurde nun der Kurfürst von der Pfalz nicht umgestimmt, so standen die Aussichten des Reiches für den Feldzug von 1708 sehr schlimm. Die Franzosen trafen in Burgund, in Lothringen und im Elsaß umfangreiche militärische Vorbereitungen, man sagte, Villars beabsichtige im Frühjahr 1708 den Rhein zu

[1]) W. St. A., M. E. A., R. A. 334.

überschreiten. Wenn der Reichsarmee die kurpfälzischen Truppen abgingen und das Anlehen von einer Million Rh. Thlr. nicht zustande kam, so fehlte es sowohl an Mannschaften als an Kriegsrequisiten, um dem Feind mit Erfolg entgegentreten zu können. Die Folge davon mußte sein, daß Süddeutschland bald unter französischen Einfluß geriet und Frankreich vermutlich Sieger blieb.

Der Kurfürst von Braunschweig erklärte, er würde unter solchen Umständen das Kommando über die Reichsarmee nicht mehr übernehmen können.

Er und der Kurfürst von Mainz stellten Johann Wilhelm eindringlich die Folgen vor, welche die Zurückhaltung der kurpfälzischen Truppen für den Verlauf des Feldzugs haben mußte. Beide erkannten seine Forderung an den kaiserlichen Hof als berechtigt an und erklärten sich bereit, ihre Durchsetzung zu erwirken, auch ohne daß Kurpfalz auf seiner gewissermaßen feindseligen und den Kaiser verletzenden Haltung verharre. Der Kurfürst von Braunschweig und der Ratspensionär Heinsius im Haag wiesen Johann Wilhelm auch darauf hin, daß Kurpfalz für den Fall, daß Frankreich Sieger bliebe, leer ausgehen würde; denn Frankreich würde dann die völlige Restitution Max Emanuels durchsetzen. Auch würde man dann dem Kurfürsten von der Pfalz von allen Seiten die Schuld an dem schlechten Ausgange des Krieges aufbürden.

Johann Wilhelm hielt dem entgegen, er habe in der Restitutions-Angelegenheit genug Geduld bewiesen. Wenn der kaiserliche Hof ernstlich wolle, könne dieselbe in kürzester Zeit erledigt und damit allen Übeln vorgebeugt werden.

Da der Kurfürst von der Pfalz nicht nachgab, mußten die Kurfürsten von Mainz und Braunschweig versuchen, den Kaiser zum Nachgeben zu bewegen.

In eingehenden Schreiben setzte jeder der beiden Kurfürsten dem Kaiser die Sachlage auseinander; sie stellten die Folgen vor, die ein glücklicher Einbruch der französischen Armee in den oberrheinischen Kreisen nach sich ziehen dürfte und baten, daß der Kurfürst von der Pfalz in seinen Forderungen und Wünschen befriedigt und dadurch zum Abgehen von seinem Entschlusse bestimmt werden möge.

Der Kurfürst von Braunschweig erklärte, er sehe sich ohne die Hilfe von Kurpfalz genötigt, „wiewoll mit dem größesten Leydwesen von der Welt, die Hände sincken zu lassen, da dann die Sachen am Rhein zu grunde gehen, und das Reich denen Feindlichen abermahligen invasionen offen stehen würde."

Der Kurfürst von Mainz stellte dem Kaiser vor, wie schwer es fallen würde, bei dem Rücktritt des Kurfürsten von Braunschweig vom Kommando der Reichsarmee jemanden zu finden, der alle erforderlichen Eigenschaften zu diesem Amte besäße;

nur Prinz Eugen könnte in Betracht kommen, der aber sei bereits für den Oberbefehl in Spanien in Aussicht genommen.

Auf Ersuchen von Kurmainz und Kurbraunschweig verwandte sich auch der Reichsvizekanzler nachdrücklich für die pfälzische Restitution. Der kurbraunschweigische Resident in Wien gewann noch hiefür die regierende Kaiserin und verschiedene kaiserliche Minister. Ferner wirkten am kaiserlichen Hofe für die pfälzische Restitution die Vertreter der Kurfürsten und vor allem auch England und Holland.[1])

Auch das Kurkollegium in Regensburg hatte in seiner Gesamtheit am 19. Dezember 1707 wegen der pfälzischen Restitutions-Angelegenheit eine Erinnerung an die kaiserliche Prinzipalkommission getan, es möge die kaiserliche Resolution auf das kurfürstliche Kollegial-Gutachten vom 2. Mai bald erfolgen und die pfälzische Restitution möglichst befördert werden; freilich war dieses Monitorium hauptsächlich erfolgt, um den interimistischen Zuständen im Kurkollegium ein Ende machen zu können.[2])

Ferner suchten die Kurfürsten auf den Kaiser in der pfälzischen Restitutions-Angelegenheit einen gewissen Druck dadurch auszuüben, daß sie ihren Konsens zur Belehnung des Herzogs von Savoyen mit dem Herzogtum Montferrat[3]), auf die der Kaiser drängte, an die Bedingung knüpften, daß der Kaiser erst das kurfürstliche Kollegial-Gutachten vom 2. Mai approbiere.[4])

Am 12. Januar 1708 schreibt der Bischof von Spiga an den Kurfürsten von Mainz: „Wie ich vernehme, so solle am Kay. Hoff die von hierauß eingeschenckte medicin entlich anfangen zu operiren." Und der Kurfürst von Mainz erwidert unterm 17. Januar 1708: „Daß die von Ihrer Ldn. dem Herrn Churfürsten zu Pfallz dem Kayßerligen Hoff eingeschenkte medicin wohl anschlagen wolle, habe gleichfallß schon von dem Herrn ReichßviceCantzlern . . . . vernohmen. Bey dergleichen hartleibigen patienten wollen starke remedia gebraucht werden, und thue ich hoffen, nach deme die sachen einen solchen Lauff gewinnen wollen, und man schon auf einige capitulations-puncten bedacht ist, eß solle die Vestung bald vollendß gewonnen seyn.[5])

---

[1]) Die Aktenstücke betr. die Erklärung des Kurfürsten von der Pfalz vom 9. Dez. 1707 und die sich daran anknüpfenden Aktionen finden sich in W. St. A., M. E. A., R. A. 337 Beil. u. Korr. 101.

[2]) W. St. A., M. E. A., R. A. 333 und Berichte der Prinzipalkommission Fasz. 36b.

[3]) Dasselbe war durch die Ächtung und den bald darauf erfolgten Tod des letzten Herzogs vakant geworden.

[4]) W. St. A., M. E. A., R. A. 337 Beil.

[5]) W. St. A., M. E. A., Korr. 101.

Am 3. Februar 1708 fand in Wien die entscheidende Beratung über die pfälzische Restitutions-Angelegenheit statt; unter gewissen Bedingungen wurde die Vollziehung derselben für genehm erachtet.[1])

In dem Benachrichtigungsschreiben hievon an Kurmainz vom 4. Februar 1708 rät der Reichsvizekanzler, es möge von dem seitens Kurpfalz „bis hiehin Ergriessenen Betrohungsweege zu der sachen eigenen förderung umb so ehender so beßer abgewichen werden, alß anstatt der bisherigen fruchtbarlichen dermahlen gantz wiedrige würckhungen darab zu erwachsen anfangen wollen." Der Kaiser habe bereits mit aller Entschiedenheit die Meinung geäußert, „daß mit abtruzen solche (die Restitution) erzwingen zu wollen, die arth und weiß nit seye."[2]) Der Kurfürst von Mainz mahnt daraufhin auch den Kurfürsten von der Pfalz zum Einlenken, indem er am 14. Februar 1708 an den Bischof von Spiga schreibt: „. . . . mag Ew. Hochwürden in Vertrawen nicht verhalten, können eß dieselbe auch wohl iedoch mit allem glimpf und Behuetsamkeit . . . . ihrer Ldn. (=dem Kurfürsten von der Pfalz) beybringen, daß man in diesem claiß noch weiterß fortgefahren, und nunmero keine gelindere seiten widerum aufgespannet werden sollten, darab dermahlen einige widrige würkungen erwaxen dürfften."[3])

Die Unterhandlungen über die Bedingungen, an die der Kaiser die pfälzische Restitution knüpfte, zogen sich vom Februar bis zum Mai 1708 hin.

Kurpfalz erhob auf die böhmischen Lehen in der Oberpfalz einen Rechtsanspruch, das böhmische Ministerium aber erklärte diesen auf Grund der Lehenbriefe für unstatthaft und vertrat die Rechtsauffassung, daß der Kurfürst von der Pfalz nur „per viam gratiae" zu diesen Lehen gelangen könnte; wenn er diesen Weg einschlage, würde er auch beim Kaiser unter gewissen Bedingungen willfähriges Gehör finden. Diese peinliche Wahrung des Rechtsstandpunktes wurde in Wien damit begründet, daß in Zukunft Schweden die Nachfolge in der Oberpfalz erlangen könnte und sowohl die Krone Böhmen als die katholische Religion für diesen Fall schon bei der pfälzischen Restitution gesichert werden müßten. Nach langem hartnäckigem Widerstand gab der Kurfürst von der Pfalz Ende April 1708 nach. Nun konnten die Verhandlungen über die einzelnen Lehen beginnen, die erst Mitte Juni 1708 ihren Abschluß erreichten.[4])

Auf noch größere Schwierigkeiten stieß bei Kurpfalz die kaiserliche Forderung, daß vor der Restitution Kaiserswert von den kurpfälzischen Truppen geräumt und dem Domkapitel zu

[1]) W. St. A., M. E. A., Korr. 89.
[2]) W. St. A., M. E. A., Korr. 89.
[3]) W. St. A., M. E. A., Korr. 101.
[4]) W. St. A., M. E. A., Korr. 89.

Köln zurückgegeben werden müßte. Über die Vorgeschichte der Besetzung des kölnischen Kaiserswert durch kurpfälzische Truppen läßt sich aus den für die vorliegende Arbeit benutzten Akten nichts ermitteln. Daß jedoch Kurpfalz im Unrecht und der Rechtssatz „Spoliatus ante omnia est restituendus" einschlägig war, das gab auch der Kurfürst von Mainz zu, der in dieser Sache im übrigen ganz der parteiische Bundesgenosse von Kurpfalz war. Der Kurfürst von Mainz meinte jedoch, es bräuchte der Streit um Kaiserswert nicht mit der pfälzischen Restitution verknüpft zu werden, da beide Sachen in keinem Zusammenhang stünden. Am kaiserlichen Hofe aber wollte man an dem Fall Kaiserswert ein Exempel statuieren, das die Territorialfürsten vor eigenmächtigen Übergriffen — die zu dieser Zeit nicht selten waren — abschrecken sollte. Wesentlich mitbestimmend mochte dabei ein Vertrag sein, den der kaiserliche Hof mit dem Domkapitel zu Köln geschlossen hatte. Letzterem war in diesem versprochen, daß der Kaiser ohne die Räumung Kaiserswerts seitens Kurpfalz nicht in die pfälzische Restitution willigen würde; dafür überließ das Domkapitel dem Kaiser für die Dauer des Krieges die Rente aus Kaiserswert im Betrage von 30 000 R. Thlr. Anfang Mai 1708 gewann es fast den Anschein, als ob sich die Restitutionssache an der Kaiserswerter Affäre zerschlagen sollte. Der Kurfürst von der Pfalz hielt es für eine Demütigung, Kaiserswert wieder dem kölnischen Domkapitel zurückgeben zu müssen, und erklärte, er wolle lieber alles fahren lassen, als daß er aus Kaiserswert weiche. Aber auch der Kaiser verstand sich nicht zu dem von Kurmainz sehnlich gewünschten „temperament". Schließlich ließ sich auf inständige Fürsprache der verwitweten Kaiserin der Kaiser wenigstens zu einem Entschlusse bewegen, der Kurpfalz die offene Demütigung ersparte. Kurpfalz sollte Kaiserswert nicht an das kölnische Domkapitel, sondern vorerst, aber noch vor Erteilung der oberpfälzischen Investitur, an den Kaiser „zu demnegstigen richterlichen außspruch" zurückgeben. Und hierein willigte dann notgedrungen auch der Kurfürst von der Pfalz.[1])

Am 13. Mai 1708 gab der kaiserliche Hof die bestimmte Erklärung ab, daß die Investitur in die Oberpfalz innerhalb drei Wochen erfolge und daraufhin schickte am 17. Mai 1708 der kurpfälzische Bevollmächtigte v. Diamantstein die ihm vom Düsseldorfer Hofe übergebene Ordre an das kurpfälzische Generalat, den Marsch an die Mosel anzutreten.[2])

Die pfälzischen Truppen waren kaum abmarschiert, da machte der Wiener Hof in einem Schreiben an die Kurfürsten vom 21. Mai 1708 geltend, daß der Kaiser als König und Kurfürst von Böhmen zu dem Kollegialschluß vom 2. Mai 1707 noch seine

[1]) W. St. A., M. E. A. 89 u. 101.
[2]) W. St. A., M. E. A., Korr. 89.

Einwilligung geben und im kurfürstlichen Kollegium öffentlich erklären lassen müsse. Zum kurböhmischen Gesandten in dieser Sache — Kurböhmen war zu dieser Zeit am Reichstage noch nicht vertreten, — ernannte der Kaiser den kurtrierischen Gesandten Franz Joh. Frhrn. v. Wetzel. Falls das Kurkollegium Bedenken tragen sollte, das Gutachten vom 2. Mai 1707 völlig zu wiederholen, sollte wenigstens von dem abgelegten böhmischen Votum Anlaß genommen werden, um beim Kaiser nochmal um Ratifikation des erwähnten Gutachtens einzukommen. Diesen neuerlichen Schluß sollte der Prinzipalkommissär dem Kaiser durch eine Stafette überschicken, die kaiserliche Ratifikation des Kollegial-Gutachtens vom 2. Mai 1707 würde dann ohne weiteren Aufschub erteilt werden. Bis dahin aber sollte die Angelegenheit „zu Vermeidung aller etwa sonst besorglichen inconvenientien und unzeitiger contradictionen derer so genandter correspondirender Fürsten", „in möglichster enge und Geheimb gehalten werden."[1])

Der Kaiser beanspruchte das Recht des böhmischen Konsenses als „dem Herkommen gemäß". So ganz sicher stand das nun allerdings nicht fest. Bei der Ächtung des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, bei der Einführung seines Vetters Moritz ins Kurkolleg, bei der Ächtung des Pfalzgrafen Friedrich V., bei der Einführung Maximilians I. von Bayern, bei den Ächtungen von 1706 war ein böhmisches Votum nicht abgegeben worden. Doch war die Krone Böhmen 1647 bei den Verhandlungen über die Neueinführung einer achten Kur im kurfürstlichen Kollegium durch einen Gesandten vertreten gewesen und hatte in völlig ordnungsmäßiger Weise mitgestimmt. Da es sich nunmehr um die Aufhebung des damals beschlossenen Elektorats handelte, war Kurmainz dafür, der kaiserlichen Forderung zu entsprechen, und nach einigem Zögern willigten auch Kursachsen und Kurbrandenburg ein.[2])

Ob für die kurböhmische Forderung in erster Linie der Wunsch maßgebend war, die kurböhmischen Rechte zu wahren, muß dahingestellt bleiben. Johann Wilhelm jedenfalls sah darin nur einen Vorwand, seine Restitution noch weiter zu verzögern. Er wurde in seiner Meinung besonders durch den Umstand bestärkt, daß diese Forderung, von der Seilern bereits im Februar gesprochen hatte, von der aber dann die ganze Zeit über keine Erwähnung mehr geschah, nunmehr, im letzten Augenblicke, wieder aufs Tapet gebracht wurde. In einer Instruktion vom 29. Mai 1708 an seine Gesandten in Wien Diamantstein und Wiser schreibt er: „Man müßte uns für gahr einfeltig ansehen, wan man, daß Wir so handtgreifliche Dinge nicht ver-

[1]) W. St. A., M. E. A., R. A. 335 und 337 Beil., Korr. 89, Weisungen an die Prinzipalkommission Fasz. 4b.; Dr. St. A. 2.

[2]) W. St. A., M. E. A., R. A. 335 und 337 Beil., Korr. 89, Berichte der Prinzipalkommission Fasz. 37; Dr. St. A. 2.

mercken, dafür halten wolte, zumahlen wan wir uns zurück erinnern, wie nach der mit so großer mühe gehobener achts- und privations-declaration eine beschwehrlichkeit und protractions-Vorwandt den anderen abgewechselt habe."[1])

Der Abmarsch der kurpfälzischen Truppen zur Reichsarmee war erfolgt unter der Voraussetzung, daß die pfälzische Restitution innerhalb drei Wochen vollzogen sei. Das war bei Einholung des böhmischen Konsenses ausgeschlossen. Von der Pfalz und von Neuburg aus marschierten die kurpfälzischen Truppen gegen Koblenz, wo sie sich vereinigen und den Prinzen Eugen erwarten sollten. Johann Wilhelm erteilte nun am 29. Mai 1708 seinem Generalfeldmarschall, dem Grafen von Nassau-Weilburg, den Befehl, die kurpfälzischen Truppen in der Gegend von Kostheim, jenseits des Mains, zu sammeln und dort so lange kampieren zu lassen, bis Kurpfalz im sicheren Besitze der Oberpfalz, mit allem, was dazu gehöre, sei. Dabei sollte auf strengste Mannszucht gesehen und den Bewohnern der Gegend um Kostheim nicht der geringste Schaden zugefügt werden; falls es zwischen den dortigen Territorialherrschaften und dem kurpfälzischen Generalat zu Differenzen käme, sollten die kurpfälzischen Truppen den Rückmarsch in die Pfalz bezw. Neuburg antreten.

Daß die Entziehung der kurpfälzischen Truppen für die Reichsarmee sehr bedenkliche Folgen haben konnte, war klar. Der Kurfürst von Mainz, Prinz Eugen, Graf Wratislaw u. a. ließen es nicht an diesbezüglichen Vorstellungen fehlen, Johann Wilhelm aber war in seinem Entschlusse nicht zu erschüttern. In einem eigenhändigen Postskriptum zu der bereits erwähnten Instruktion an die kurpfälzischen Gesandten in Wien vom 29. Mai 1708 schreibt er: „Einmahl könnet Ihr euch gewiß halten, und es dem Kayß. Ministerio auf meine Churfürstl. Ehre und Worth versicheren, daß ich nicht einen Man von meinen trouppen anmarschiren lassen werde, es seye mir dan nicht allein die investitur, sondern auch die würckliche possessio sowohl der Landen als auch der Churwürde im Churfürstl. collegio effective gegeben, darnach können Sie sich richten und ist sonsten nichts in der Welt, wie es auch nur gedacht werden mag, daß mich davon in Viel oder Wenig abwendig machen wirdt."[2])

Die Not, in welche durch den entschiedenen Entschluß des Pfälzer Kurfürsten die kaiserliche Armee geriet, bestimmte den Prinzen Eugen, sich für die Beschleunigung der pfälzischen Restitution ins Mittel zu legen.[3])

---

[1]) W. St. A., M. E. A., R. A. 335 und 337 Beil.
[2]) W. St. A., M. E. A., R. A. 337 Beil., Korr. 89 u. 101.
[3]) W. St. A., M. E. A., R. A. 337 Beil.; Berichte der Prinzipalkommission, Fasz. 37.

Am Reichstage verwendete sich hiefür der kaiserliche Prinzipalkommissär Lamberg. Am 8. Juni 1708 reiste er nach Regensburg. Noch am Abend desselben Tages bat er Wetzel zu sich und übergab ihm die kaiserliche Instruktion; das eine und andere wurde von beiden noch eingehender mündlich besprochen. Am darauf folgenden Tage erwirkte Lamberg von Otten die sofortige Ansage einer Kollegialberatung über die pfälzische Restitution, die auf den nächsten Tag, Sonntag, den 10. Juni, festgesetzt wurde. Da man am Sonntag auf dem Rathaus, ohne Aufsehen zu erregen, nicht zusammenkommen konnte, wurde als Beratungsort das Haus des kursächsischen Gesandten gewählt, dessen Lage für den vorliegenden Fall am günstigsten war.

Auf verschiedenen Wegen und zu Fuß kamen die kurfürstlichen Gesandten am Sonntagmorgen unvermerkt dahin. Zu Beginn der Sitzung erklärten sie dem kurböhmischen Vertreter von vornherein, daß sie das Kollegialgutachten vom 2. Mai 1707 nicht kassieren würden. Die Kollegialberatung vom 2. Mai 1707 sei auf kaiserliche Veranlassung erfolgt und Kurböhmen hätte dabei ebenso wie nunmehr mitstimmen können; wenn es nicht geschehen sei, so sei deswegen das Gutachten vom 2. Mai 1707 nicht hinfällig. Man sei nur bereit, das kurböhmische Votum zu Protokoll zu nehmen und ein nochmaliges Ersuchen an den Kaiser um Ratifikation des Kollegial-Gutachtens vom 2. Mai 1707 gelangen zu lassen, in welchem das kurböhmische Votum inseriert sei. Auch im Laufe der Beratung bestanden die kurfürstlichen Gesandten darauf, daß das Kollegial-Gutachten vom 2. Mai 1707 voll und ganz in Kraft bleiben müsse. Nach längeren Erörterungen und nach Rücksprache mit dem Prinzipalkommissär gab der kurböhmische Vertreter nach und es kam zu folgender Fassung des neuerlichen Ersuchens: „Nachdeme Ihre Kay. May. wegen Böheimb alß Churfürst, gleichwie in Anno 1647 beym Münsterischen Fridens Tractat geschehen, Ihren Mit-Consens und Einwilligung zu der dermaligen Pfälzischen restitution ahn Ihre Churfürstliche Durchl. zu Pfalz, deren belehnung und nehmung der Possession im Herzogthumb der oberen Pfalz und deßen gerechtsamen bey dero Erscheinung nach vorgegangener förmblicher Legitimation zu disem geschäfft allein im Churfürstl. Collegio durch Ihr in forma abgelegtes Böhmisches Votum nunmehr auch gegeben, und also dermalen keine einige fernere Hindernuß obhanden, wodurch dises werckh retardiret werden könte; So wären Ihre Kay. May. von Churfürstl. Collegij wegen durch die anwesende Kay. Höchstansehentliche Commission (wie hiemit beschihet) aus Special habenden gnädigsten Befehlen nochmahl und fernerweith in geziemendem allerunterthänigstem respect zu ersuchen, Sie geruhen mögten, dero Kay. allergnädigste approbation auf oberwehntes Churfürstliche Collegial Gutachten und post Scriptum allergnädigst zu Ertheillen,

und maturiren, auch in ansehung der bey Ihro undt dem Reich von Seiner Churfrstl. Durchl. zu Pfalz erworbenen villen verdiensten die belehnung ahn dieselbe würcklich vorgehen, all übriges auch baldt exequiren, und iezt Höchstgedachte Seine Churfrstl. Dchlt. zu Pfalz in deßen allen würckliche possession sezen zu laßen."[1])

Dieses Gutachten wurde sofort durch den kurmainzischen Direktorialgesandten der kaiserlichen Prinzipalkommission übergeben und von dieser durch einen eigenen Kurier an den Kaiser abgeschickt.[2])

Prinz Eugen hatte sich unterdessen in einem Schreiben vom 10. Juni 1708 an den Kurfürsten von der Pfalz gewandt, ihm auf Grund seiner Rücksprache mit den in Betracht kommenden Persönlichkeiten „auf sein parola" versichert, daß die kurpfälzische Restitution in nächster Bälde vollzogen würde, und ihn ersucht um Rücknahme des dem kurpfälzischen Generalfeldmarschall unterm 29. Mai 1708 erteilten Befehls. Auch in einer persönlichen Rücksprache mit dem Kurfürsten von Mainz versicherte Prinz Eugen bei seinen „Fürstligen ehren und worten", „daß es deß Kayß. Hoffß intention einmahl nicht seye, das pfälzische restitutionsgeschäfft länger aufzuhallten, sondern vielmer auf alle weiß zu beförderen und dermahlen zum stand zu bringen." Auch der Reichsvizekanzler sprach sich in seinen Berichten an Kurmainz in diesem Sinne aus. Auf Grund dessen und wohl auch aus persönlichen Interessen — das feindliche Heer lag in der Nachbarschaft von Kurmainz — ersuchte auch der Kurfürst von Mainz den Kurfürsten von der Pfalz unterm 11. Juni 1708, er möge sich „auß angestambter generositet zum ousterbligen nachrum überwinden und dem publico zu lieb bey der dießmahligen gefährlichen crisi, in welcher die sachen stehen", an seine Truppen die Ordre ergehen lassen, ihren Marsch bis zur Mosel fortzusezen; „wan man sahe am Kayßerligen Hoff wider bessere zuversicht nunmero Ew. Ldn. restitutionssach nicht vollendß ohne weiterem delais außmachen, sondern noch länger auffzuhallten suchen sollte, können dieselbe doch noch allezeit ihre trouppen zurükk rueffen, und eben daß ienige widerum thun, waß ihro vor dießeßmahl zu verfügen beliebet hatt."[3])

Doch Johann Wilhelm, der allen Glauben an den guten Willen des kaiserlichen Hofes verloren hatte, blieb bei seinem Entschluß. „Bin Ew. Ldn.", antwortete er am 11. Juni 1708 dem Prinzen Eugen, „für die Mir . . . . unter Ihrer hoher parola undt Versicherung ertheilte nachricht gahr hoch verbunden,

---

[1]) W. St. A., Berichte der Prinzipalkommission, Faz. 37; Dr. St. A. 2.
[2]) Ebenda.
[3]) W. St. A., M. E. A., R. A. 337 Beil., Korr. 89.

Ew. Ldn. ist aber auch nicht unbekanth, was mann von seithen Ihrer Kayserl. Maj. undt dero Ministri Mir nach undt nach für mündt- und schrifftliche sincerationes ertheilt, undt sogahr motu proprio bewuste allergnädigste declaration vom 13ten Maij nechsthin des innhalts extradiret, daß lengstens innert dreyen wochen die würckliche Belehnung vor sich gehen solle, so gleichwohl, ohnerachtet schon acht tage über sothane auß aigener gnädigster Bewegung angesetzte Frist heuth verfloßen, nicht erfolget." Bis die aus Neuburg kommenden kurpfälzischen Truppen zu den übrigen stoßen würden, könne die Restitution vollzogen sein und dann erwachse auch aus seinem Entschlusse kein Zeitverlust für die Vereinigung der kurpfälzischen Truppen mit der Reichsarmee.[1])

Auf wiederholte dringliche Ansuchen des Prinzen Eugen, der nochmals sein Wort verpfändete, und auf die günstigen Berichte der Gesandten in Regensburg und Wien ließ der Kurfürst von der Pfalz am 15. Juni 1708 seine Truppen bis in die Gegend von Koblenz marschieren, „nicht zweifelent, ehe und bevore dieselbe aldahe ahngelangt sein werden, die vollkommene und endtliche richtigkeit des restitutionsgeschäfts zu vernehmen." Bevor er aber dessen „gäntzlich versicheret", wollte Johann Wilhelm seine Truppen nicht über den Rhein gehen lassen.[2])

Am 19. Juni 1708 ersuchte der Kurfürst von Mainz den Kaiser und den Reichsvizekanzler in Anbetracht der großen Notlage abermals und dringend um möglichste Beschleunigung der pfälzischen Restitution.[3])

Am 22. Juni kamen die kurpfälzischen Truppen in der Gegend von Koblenz an.

Am 23. Juni 1708 wurde endlich der „Oberpfälzische Belehnungs-Aktus" vollzogen.[4]) Die Investitur erfolgte unter dem üblichen Zeremoniell. „Der Vortrag geschahe durch Herrn Graffen von Diemantstein, mittels einer sehr wolgefaßten Rede, welche von dem Herrn Reichs-Vize-Kanzlern Grafen von Schönborn, mit stattlicher Anrühmung deren von Ihro Churfürstl. Durchl. (von der Pfalz) erworbenen sehr großen Verdiensten, beantwortet, und darauf dieser Act von dem Herrn Grafen von Wieser mit einer zierlichen Dancksagung beschlossen worden."[5])

Daß Johann Wilhelm ohne seine Repressalien diese Investitur so schnell nicht erreicht hätte, beweist der Bericht des Reichsvizekanzlers an Kurmainz vom 23. Juni. Darnach hat

---

[1]) W. St. A., M. E. A., R. A. 337 Beil.
[2]) W. St. A., M. E. A., Korr. 89; R. A. 337 Beil.
[3]) W. St. A., M. E. A., R. A. 337 Beil.
[4]) W. St. A., M. E. A., Korr. 89.
[5]) Staat des Kayserl. Hoffs von Jahr 1709 bis 1710. (K. u. k. Familien-Fideikommiß-Bibliothek). Vgl. den Aufsatz von v. Mitis in „Mitteilungen des Österr. Vereins für Bibliothekswesen", X. Jahrgang, 1906, 4. Heft.

derselbe „innerhalb 3 tagen her mehres zum standt gebracht, als worüber sonsten wohl 3 wochen wären hingestrichen." Er bestreitet auch, daß der kaiserliche Hof in der kurpfälzischen Restitutions-Sache rigoros vorgegangen sei. „Bey denen dabey abhängigen Böhmischen Lehen lauffen noch sehr viele wichtige Dingen mit ein, auff welche all anderer Lehen Herr weith scharpffer würde auffgeschawt alß die Kayserl. Gnaden und generosität solche überschritten haben."[1])

Bezüglich der Einweisung von Kurpfalz in den alten pfälzischen Sitz im Kurkollegium hatte Kurmainz aus den Akten und aus juristischen Werken ersehen, daß derartige Introduktionen sowohl 1627 als 1648 ohne besonderes Zeremoniell erfolgt seien. Otten wurde am 29. Mai 1708 angewiesen, auch in dieser Sache nach erfolgter „Intimation" des Prinzipalkommissärs ohne weitere Anfrage bei Kurmainz und ohne besondere Formalitäten in gewöhnlicher ordnungsmäßiger Kollegialberatung zu verfahren, um so mehr, als „daß dießmahlige werk mit Churpfaltz keine newe introduction oder admission in daß Churfürstl. Collegium, sondern nur eine Uberhupfung in dem vorhin gehabten platz" sei.[2])

Am 22. Juni 1708 benachrichtigte der Kaiser den Prinzipalkommissär von seinem Vorhaben, am 23. Juni dem Kurfürsten von der Pfalz die Investitur in die Oberpfalz zu erteilen. Er ersuchte ihn, dem Kurkollegium seine Ratifikation der Schlüsse vom 2. Mai 1707 und 10. Juni 1708 mitzuteilen[3]) und sich um möglichste Beschleunigung der Einweisung von Kurpfalz in den alten pfälzischen Platz zu bemühen, „da gueth seyn wird, daß auch im Churfürstl. Collegio alles vollzogen seye, ehe die nachricht von sothaner investitur mit der an selbigem tag abgehenden ordinari post nach Regenspurg überbracht wird."[4])

Am Morgen des 25. Juni kam der kaiserliche Kurier mit diesem Schreiben an. Der Prinzipalkommissär ließ sofort den kurtrierischen Gesandten als kurböhmischen Vertreter zu sich bitten und fertigte das entworfene Schreiben an Otten ab. Dieser erhielt es so zeitig, daß er noch an diesem Tage die Angelegenheit in einer Kollegialberatung vornehmen konnte.[5])

In dieser Kollegialberatung eröffnete Kurmainz das Schreiben des Prinzipalkommissärs, wonach der Kaiser dem kurfürstlichen Kollegialgutachten vom 2. Mai 1707 mit dem Postskriptum

---

[1]) W. St. A., M. E. A., Korr. 89.
[2]) W. St. A., M. E. A., R. A. 335.
[3]) Der Entwurf dieser Mitteilung, die abgedruckt ist in Pachner v. Eggenstorff, Sammlung derer Reichsschlüsse, S. 318/319, war dem Schreiben inseriert.
[4]) W. St. A., Weisungen an die Prinzipalkommission, Fasz. 4b.
[5]) W. St. A., Berichte der Prinzipalkommission, Fasz. 37.

und dem Kollegialgutachten vom 10. Juni 1708 seine Ratifikation erteilte, und stellte die Proposition, in Vollzug dessen Kurpfalz den alten pfälzischen Platz zwischen Böhmen und Sachsen, den bis dahin Bayern eingenommen, anzuweisen. Auf die Umfrage, was die einzelnen kurfürstlichen Gesandten dazu zu sagen hätten, wurden natürlich durchwegs zustimmende und für Kurpfalz schmeichelhafte Vota abgegeben. Kursachsen und Kurbrandenburg flochten in ihre Vota nochmal die bereits im Neben-Kollegialgutachten vom 2. Mai niedergelegten Reservationen wegen Beibehaltung des Rangs ihrer Kurstimmen ein. Der Schluß besagte, daß Kurpfalz „nunmehro der zweite Siz unter denen weltlichen Herrn Churfürsten, das ist immediatè nach Böheimb, und immediatè vor Sachsen anzuweisen, und darnach in allen künfftig sich zu achten wäre." Darauf wurde der kurpfälzische Gesandte aus dem kurfürstlichen Nebenzimmer ins Beratungszimmer gerufen und ihm unter den Glückwünschen seiner Kollegen sein Siz angewiesen. Nachdem Sickingen denselben eingenommen, gab er in einer längeren Rede seinem Danke gegen den Kaiser, die Kurfürsten und besonders auch die kurfürstlichen Gesandten Ausdruck.[1])

Damit hatte der Kurfürst von der Pfalz sein Ziel erreicht und die kurpfälzischen Truppen erhielten nun Ordre, zum Heere des Prinzen Eugen zu stoßen.

Freilich, das gute Einvernehmen zwischen Johann Wilhelm und dem kaiserlichen Hofe war dabei in die Brüche gegangen, wenn dies auch nach außen hin nicht so sehr hervortrat. Am 27. Juni 1708 schreibt der Reichsvizekanzler an Kurmainz: „... kan Ew. Churfürstl. Gnaden wiederhohlter in Vertrawen ohnverhalten, daß dem Hoff einmahl der ahn seithen Chur Pfalz gebrachte modus Procedendi mittelß der völckher betroheter Zuruckhaltung in materiâ puré gratiali, gleichwie die übertragung der Böhmischen Lehen ist, sehr hart und empfindlich vorkomme, so daß es gewißlich, wan man nit mit einem so benöthigt-, und bevorab so nahe allijrten Churfürsten zu thuen gehabt, schwerlich so weith würde gebracht seyn worden."[2])

Am. 3. August 1708 wurde Kurpfalz noch mit den in der Oberpfalz gelegenen böhmischen Lehen belehnt. Acht Tage hierauf wurde die Oberpfalz unter die Herrschaft Johann Wilhelms gegeben.[3])

Auch in dieser Sache hatte man, zweifelsohne gegen die Bestimmungen des westfälischen Friedens, die Fürsten über-

---

[1]) W. St. A., M. E. A., R. A. 335; Dr. St. A. 2.
[2]) W. St. A., M. E. A., Korr. 89.
[3]) W. St. A., M. E. A., Korr. 89.
Staat des Kayserl. Hoffs von Jahr 1709 bis 1710.

gangen. „Verschiedene correspondierende Reichs-Fürsten" erhoben dagegen Einspruch in einem Verwahrungsschreiben an den Kaiser vom 12. Juli 1709.[1]) Dieses Verwahrungsschreiben bewegt sich in den bekannten Gedankengängen. Es wurde, wie schon so viele fürstliche Protestationen, ohne weitere Erörterungen zu den Akten gelegt.

---

[1]) Eine Abschrift desselben findet sich in Dr. St. A. 2.

Lebenslauf.

Der Verfasser wurde geboren am 14. August 1885 zu Neubäu in der Oberpfalz.

Er besuchte von 1897—1903 die K. Realschule Weiden. Nach dem Absolutorium derselben trat er in den Kanzleidienst des Stadtmagistrats Nürnberg und verblieb in dieser Stellung bis zum 30. November 1905. Von diesem Zeitpunkte bis zum September 1906 bereitete er sich als Privatstudierender für die Aufnahme in die neunte Klasse des K. Realgymnasiums Nürnberg vor. Als Schüler der Oberklasse gehörte er dieser Anstalt ein Jahr an und verließ sie mit dem Zeugnis der Reife im Juli 1907.

Vom Oktober 1907 ab widmete er sich an der Universität München hauptsächlich dem Studium der Geschichte; daneben betrieb er philosophische, staatswissenschaftliche, deutsch-philologische und geographische Studien.

Am 14. Juli 1911 bestand er das Doktor-Examen; im Herbst 1911 legte er die Prüfung für das Lehramt aus der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie ab.

Im Studienjahre 1911/12 nahm er teil an dem pädagogisch-didaktischen Seminarkurse an der K. Luitpold-Kreis-oberrealschule München.

Vorlesungen hörte er bei den Herren Professoren: Bitterauf, Bonn, Borinski, Brentano, Breymann, Doeberl, v. Drygalski, Graf Du Moulin-Eckart, Grauert, Günther, Hartmann, v. Heigel, Kafka, v. d. Leyen, Lipps, Lotz, Maas, Gg. v. Mayr, Muncker, H. Paul, Pfänder, v. Pöhlmann, Ranke, Rehm, v. Riezler, Rothpletz, Schermann, Schick, Schneider, Simonsfeld, Wasserrab, Wenger, Wilhelm.

An seminaristischen Übungen nahm er teil bei den Herren Professoren: Bitterauf, v. Drygalski, Graf Du Moulin-Eckart, Grauert, v. Heigel, Muncker, H. Paul, v. Riezler, Simonsfeld.

Allen den vorgenannten Herren ist er zu Dank verpflichtet. Besonderen Dank aber schuldet er den Professoren Sr. Exz. Herrn Geheimrat Dr. v. Heigel und Herrn Geheimrat Dr. v. Riezler, die ihm bei seinen Studien und besonders auch bei der vorliegenden Arbeit reichste Förderung zuteil werden ließen.